

HANDWERKER UND SCHÖFFEN
IN GIESSEN
IM SPÄTEN MITTELALTER

von

Eva-Marie Felschow

A. Vorbemerkung

- B. I. Kurze Darstellung des für die Arbeit herangezogenen Quellenmaterials. Zum Problem der Quellsituation
- II. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Landwirtschaftlich orientierte Berufe und die Landwirtschaft Gießens im betrachteten Zeitraum. Aussagen zur gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens im Spätmittelalter
1. Zur Zunftproblematik in Gießen
 2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Handwerker und Personen mit Handwerksnamen erwähnt werden
 3. Der Anteil der Quellen, in denen Handwerker erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen
 4. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.
 5. Auswertung des für die Handwerker vorhandenen Quellenmaterials
 6. Handwerkerschaft und Landwirtschaft. Die Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung der Handwerker und einige Bemerkungen zu hauptsächlich landwirtschaftlich orientierten Berufen
 7. Der Bestand und die Besitzverhältnisse an Mühlen im spätmittelalterlichen Gießen
 8. Zusammenfassende Betrachtung des Handwerks und der Wirtschaft in Gießen im späten Mittelalter
- III. Kurze Betrachtung von Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen. Der Bestand an Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Die Zusammensetzung des spätmittelalterlichen Schöffenkollegiums
1. Zu Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen
 2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Schöffen erwähnt werden

3. Der Anteil der Quellen, in denen Schöffen erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen
4. Der Bestand an Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.
5. Die Herkunftsnamen der Gießener Schöffen
6. Der Anteil der Handwerkerschaft an den Gießener Schöffen. Zu den Vermögensverhältnissen der Gießener Schöffen im späten Mittelalter
7. Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr. Zum Problem der Zusammensetzung des Schöffenkollegiums im Spätmittelalter

IV. Zusammenfassung

C. Schlußbemerkung

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. VORBEMERKUNG

Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um eine gekürzte und leicht geänderte Fassung meiner schriftlichen Hausarbeit zur 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, die ich im Sommer 1979 Herrn Prof.Dr.Moraw (Universität Gießen, Abteilung Landesgeschichte) einreichte. An dieser Stelle sei vor allem Herrn Prof.Dr.Moraw, Herrn Dr.Martin sowie Herrn Prof.Dr.Knauß für Hinweise und Unterstützung gedankt.

Hinsichtlich der Thematik der Arbeit ist festzuhalten, daß das spätmittelalterliche Gießen in bezug auf seine verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände keine Sonderstellung unter den landgräflichen Städten eingenommen haben wird; seine inneren Verhältnisse unterscheiden sich vermutlich nur wenig von denen anderer Städte vergleichbarer Größe. Dennoch ist es von Interesse, die spezifischen Verhältnisse einer einzelnen Stadt zu untersuchen, da die Betrachtung des Einzelfalles zur Ergänzung bzw. Berichtigung der allgemeinen Zusammenhänge beiträgt, wodurch die Untersuchung einer einzelnen Stadt auch von allgemeinen Gesichtspunkten her durchaus berechtigt erscheint.

In der vorliegenden Arbeit soll anhand der urkundlichen Überlieferung die Aufarbeitung des Gießener Bestandes an Handwerkern und Schöffen sowie dessen Auswertung durchgeführt werden, um auf diese Weise einen Einblick in die verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt Gießen zu erhalten. Dabei soll der Bestand für das späte Mittelalter dargestellt werden, d.h. es wird im wesentlichen der Zeitraum von der Mitte des 13. Jhdts. bis zum beginnenden 16. Jhd. betrachtet. Für diese Zeit ermöglicht das überlieferte Urkundenmaterial erstmals Aufschluß über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gießener Stadtbevölkerung. Auf eine kurze Betrachtung von Entstehung und allgemeiner Geschichte der Stadt Gießen wurde hier verzichtet, da dazu ausreichend Literatur vorliegt (1). In der hier durchgeführten Untersuchung wird als erstes auf das für die Arbeit herangezogene Urkundenmaterial eingegangen und kurz die Lage der Gießener Quellensituation geschildert. Im Anschluß daran soll zunächst der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen betrachtet und dessen Auswertung vorgenommen werden, um dann in einem weiteren Teil der Arbeit den spätmittelalterlichen Bestand der Gießener Schöffen darzustellen. Diese Aufarbeitung und Auswertung des spätmittelalterlichen Gießener Handwerker- und Schöffenbestandes basiert ausschließlich auf der urkundlichen Überlieferung und dem Gießener Gerichtsbuch von 1461 bis 1476; auf allgemeine Zusammenhänge der

- 1) Vgl. u.a. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgebung von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876; Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung. Gießen o.J. (1907), vor allem S. 35-53; Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 1-23.

Handwerkerschaft (Zünfte u.a.) sowie der Schöffenproblematik wird nicht eingegangen. Soweit es notwendig erscheint, werden größere Zusammenhänge innerhalb der spezifischen Gießener Verhältnisse aufgezeigt; so sollen u.a. Stellung und Funktion der Schöffen innerhalb der Stadt durch eine kurze Darstellung der spätmittelalterlichen Gießener Stadtverfassung verdeutlicht werden, bevor der Bestand an Gießener Schöffen selbst betrachtet wird.

Auf eine zunächst beabsichtigte Lokalisierung der überlieferten Handwerker und Schöffen und auf eine darauf basierende sozialtopographische Untersuchung der Gießener Verhältnisse mußte verzichtet werden, da dem betrachteten Urkundenmaterial kaum Angaben zu Häusern, die von den in Frage kommenden Personen bewohnt werden, zu entnehmen waren und eine Lokalisierung damit nicht möglich war.

Bei der Bestandserfassung der einzelnen Personengruppen wurden Listen für die Handwerker, die Personen mit Handwerksnamen und die Schöffen zusammengestellt, wobei zusätzlich neben dem Namen der Person das Jahr, die Belegstelle, gegebenenfalls der Handwerksberuf und der Zusammenhang vermerkt wurden, in dem die entsprechende Person in den Quellen erwähnt wird. Da diese Listen für einen Druck zu umfangreich erschienen, wurden sie nicht im Anhang an den vorliegenden Aufsatz veröffentlicht. Jedoch wurden sie in den Bestand des Gießener Stadtarchivs aufgenommen. Interessierte Leser können sie dort zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen.

B. I. Kurze Darstellung des für die Arbeit herangezogenen Quellenmaterials. Zum Problem der Quellsituation

Das für Gießen in Betracht kommende gedruckt vorliegende Urkundenmaterial ist über zahlreiche regionale Urkunden- und Regestenwerke sowie Archivrepertorien verstreut. Die Benutzung dieses gedruckten Materials ist für die vorliegende Arbeit insofern erleichtert worden, als die einzelnen Gießen betreffenden Urkunden zusammengefaßt in der "Gießener Urkundensammlung" vorlagen, die 1977 im Historischen Seminar der Universität Gießen, Abteilung Landesgeschichte, angefertigt wurde und für diese Arbeit zur Verfügung stand. Es mußten daher nicht die einzelnen Quellenwerke selbst für die Untersuchung herangezogen werden, sondern die Arbeit basiert auf den Urkunden der oben genannten Gießener Urkundensammlung (1). Außer diesem gedruckten Material wurde das handschriftliche "Kopirbuch" von Friedrich Kraft verwendet, das neben bereits gedruckt vorliegenden Urkunden noch eine Anzahl neuer unbekannter Urkunden für die Untersuchung lieferte. Dieses "Kopirbuch" wurde von Kraft im vorigen Jahrhundert angefertigt, indem er Urkunden, die sich u.a. im Gießener Stadtarchiv und im Staatsarchiv zu Darmstadt befanden, abgeschrieben hat. Einige Urkunden, die in späterer Zeit verlorengingen, sind auf diese Weise er-

- 1) Die Quellenwerke, die in die "Gießener Urkundensammlung" Eingang gefunden haben, sind im einzelnen in dem im Anhang gegebenen Quellennachweis aufgeführt; benutzte Urkunden wurden stets nach dem jeweiligen Quellenwerk, aus dem sie entnommen sind, zitiert.

halten geblieben. Ergänzend sind noch die Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt zu nennen (1), deren knappe Angaben in begrenztem Maße ebenfalls herangezogen wurden (2). Auch wurden die Urkunden der "Senckenberg-Sammlung", die in der Universitätsbibliothek in Gießen aufbewahrt wird, für die vorliegende Untersuchung durchgesehen. Neben der urkundlichen Überlieferung wurde das erhaltene älteste Gerichtsbuch der Stadt Gießen (1461-1476) in die Untersuchung miteinbezogen. Dagegen mußte das Zinsregister von 1495 unberücksichtigt bleiben, da es inzwischen verloren ist (3).

Es ist nicht auszuschließen, daß weitere Gießener Belege in anderen, hier unberücksichtigten Quellenwerken nachgewiesen werden können, jedoch das wichtigste publizierte Material dürfte erfaßt sein. Die Verluste des Gießener Stadtarchivs beeinträchtigen das Bild von der Überlieferung ohnehin in starkem Maße (4).

Die Gießener Quellensituation ist schwierig, zum einen durch das verstreute Material und zum anderen durch die starken Verluste in jüngster Vergangenheit. Für die Beurteilung der in der hier durchgeführten Untersuchung herausgearbeiteten Ergebnisse muß auf diese Zufälligkeit und Lückenhaftigkeit des überlieferten Quellenmaterials hingewiesen werden. Dieses Problem, das für die gesamte mittelalterliche Überlieferung geltend zu machen ist, muß bei der ohnehin dürftigen Gießener Überlieferung mit besonderem Nachdruck hervorgehoben werden.

Wie schon oben bereits angedeutet, enthält das "Kopirbuch" von Kraft neben "neuen" Urkunden auch solche, die bereits gedruckt vorliegen. Für die Urkunden, die sowohl bei Kraft als auch in den gedruckten Quellenwerken nachgewiesen sind, ist auf zwei Punkte hinzuweisen. Es ist bei einigen dieser Urkunden eine zeitliche Differenz zu verzeichnen, d.h. das bei Kraft angegebene Datum weicht ab von dem Datum, das in dem jeweiligen Quellenwerk vermerkt ist. Andererseits ist festzustellen, daß Kraft bei einzelnen Urkunden genauere Zeugenlisten aufweist als die gedruckten Regesten, d.h. Kraft hat mehr Personen verzeichnet (5).

- 1) Genaue Titelangabe s. im Quellennachweis.
- 2) So wurden die Angaben, die Zunftbriefe für Gießener Zünfte betreffen, berücksichtigt und in die Darstellung eingearbeitet.
- 3) Vgl. dazu Karl Ebel, Das Zinsregister der Stadt Gießen vom Jahre 1495, in: MOHG NF 7, 1898, S. 210 f.
- 4) Vgl. dazu Erwin Knauß, Das Gießener Stadtarchiv - Geschichte und Gegenwart, in: MOHG NF 60, 1975, S. 1-40.
- 5) Dies betrifft folgende 3 Urkunden:

Datum	Belegstelle
Jan. 1279	Kop. Kraft, Bd. 1, 1, S. 63 f, Nr. 24 Goerz IV, Nr. 587
3. Jan. 1282	Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 73, Nr. 28 Goerz IV, Nr. 879
22. Febr. 1288	Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 78 ff, Nr. 31 Goerz IV, Nr. 1525

Durch die Zeugenlisten bei Kraft konnten in diesen Urkunden noch zusätzliche Gießener Schöffen festgestellt und aufgelistet werden.

Als zeitliche Grenze wurde das Jahr 1520 (einschließlich) angenommen, um bei der dürftigen Überlieferung die Entwicklung über das Jahr 1500 hinaus noch etwas weiter zu verfolgen.

Versucht man die Urkundenproduktion in ihrer zeitlichen Abfolge kurz zu skizzieren, so läßt sich feststellen, daß die Anzahl der die Stadt Gießen betreffenden Urkunden bis zum Beginn der 2. Hälfte des 13. Jhdts. sehr gering ist und dann langsam zunimmt. Ab der 2. Hälfte des 14. Jhdts. ist ein allgemeiner Rückgang der Urkunden zu konstatieren, der in der 1. Hälfte des 15. Jhdts. seinen Höhepunkt erreicht (für die Jahre von 1400-1430 sind außerordentlich wenige Urkunden überliefert; dies ist besonders deshalb mit Nachdruck hervorzuheben, da in der Regel in der Zeit nach 1400 die Urkundenproduktion anzusteigen pflegt). Ab der 2. Hälfte des 15. Jhdts. bis zum Beginn des 16. Jhdts. nimmt die Urkundenproduktion zu und die Quellenbasis wird breiter; in diesen Zeitraum fällt auch das für die Jahre von 1461 bis 1476 überlieferte älteste Gießener Gerichtsbuch, das gerade für die hier behandelte Thematik eine Fülle von Angaben enthält.

Diese zeitliche Abfolge der Urkunden muß bei der Betrachtung und Auswertung des Bestandes an Personen mit Handwerksberufen und Handwerksnamen sowie an Schöffen berücksichtigt werden, um die unten herausgearbeiteten Ergebnisse im Rahmen der spezifischen Quellen-situation Gießens sehen zu können.

B. II. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Landwirtschaftlich orientierte Berufe und die Landwirtschaft Gießens im betrachteten Zeitraum. Aussagen zur gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens im Spätmittelalter

1. Zur Zunftproblematik in Gießen

Betrachtet werden soll hier nicht der Begriff und das Wesen der Zunft sowie die Problematik der Entstehung der Zünfte (1), sondern es soll dargestellt werden, wann es die ersten urkundlichen Belege für Zünfte in Gießen gibt und um welche Zünfte es sich handelt.

- 1) Zum Begriff und Wesen der Zunft und der Entstehung der Zünfte vgl. u.a. folgende Literatur:
 Wolfgang Zorn, Art. "Zünfte", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Göttingen 1965, S. 484-489;
 G. Fischer, Art. "Zunft", in: Hellmuth Rössler/Günther Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 1466-1471;
 Friedrich Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Aalen 1965 (Neudruck der Ausgabe Jena 1903);
 Hans Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. Studien zur städtischen Verfassungsentwicklung im späteren Mittelalter. Breslau 1933.

Die urkundliche Überlieferung für die Gießener Zünfte im Spätmittelalter ist gering; früheste Belege liegen aus dem 15. Jhd. vor. Bei diesen ersten urkundlichen Belegen für die Gießener Zünfte handelt es sich um Urkunden, die der hessische Landgraf für dieselben in Form von sogenannten Zunftbriefen ausgestellt hat (1). In dem ersten dieser Belege wird die Wollweberzunft zu Gießen genannt, die am 15. Juni 1460 von Landgraf Heinrich III. eine Urkunde für ihre Zunft ausgestellt erhält (2). Am 12. Okt. 1480 erhält die Fleischhauerzunft der Stadt Gießen ebenfalls von Landgraf Heinrich III. eine Urkunde für ihre Zunft (3). Weitere Zunfturkunden seitens des Landgrafen Wilhelm III. folgen am 6. November 1491 für die Schuhmacher zu Gießen (4) und am 28. Dez. 1499 für die Schneider (5). Damit sind die überlieferten Belege für die Gießener Zünfte im Spätmittelalter bereits genannt. Nach der urkundlichen Überlieferung kommt man daher für das spätmittelalterliche Gießen auf insgesamt vier Zünfte, die der Wollweber, der Fleischhauer, der Schuhmacher und der Schneider (6). Diese Zünfte dienten der Deckung des täglichen Bedarfs an lebensnotwendigen Gütern; lediglich in den Wollenwebern kann eine Zunft gesehen werden, die in der Lage war, in kleinem Umfang für den Handel zu produzieren (7). Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, daß auch das Bäckerhandwerk in Gießen zu dieser Zeit bereits über eine eigene Zunft verfügte, da die Bäcker in Gießen zu den ersten urkundlich belegten Handwerksberufen gehören (8). Auf weitere Gießener Zünfte für diesen Zeitraum kann infolge des geringen Bestandes an Handwerkern nicht geschlossen werden. Rechnet man die für wahrscheinlich angenommene Zunft

- 1) Die Handwerkerschaft der Stadt Gießen war hinsichtlich der Bildung von Zünften angewiesen auf die Zustimmung und Bestätigung des Stadtherrn. Im Fall Gießen war dies seit der Mitte des 13. Jhdts. der Landgraf von Hessen. Daher stammen die Urkunden für die Gießener Zünfte vom Landgrafen.
- 2) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 260.
- 3) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 265.
- 4) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 270.
- 5) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 274.
- 6) Hinsichtlich der Zunftproblematik findet sich in der Gießener Literatur keine einheitliche Auffassung. Hingewiesen sei hier auf die divergierenden Ansichten von Karl Löw und Karl Ebel. Löw findet die Zünfte erstmals im Zusammenhang mit einer Quelle des 16. Jhdts. erwähnt, hält aber deren Bestehen bereits vor ihrem ersten urkundlichen Auftreten für wahrscheinlich. Von Zunftbriefen bereits aus dem 15. Jhd. findet sich bei ihm keine Aussage (vgl. Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 152). Dagegen nennt Karl Ebel als früheste Zunftbriefe solche aus dem 15. Jhd. und befindet sich damit in Übereinstimmung mit den oben getroffenen Aussagen. Um welche Zünfte es sich seiner Ansicht nach dabei handelt, gibt er nicht genau an. Es fehlt auch die Angabe der Belegstelle. Vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung. Gießen o.J. (1907), S. 48.
- 7) Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. B.II.8.
- 8) UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); UB Arnsburg, Nr. 210 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 16 ff, Nr. 8) u.a.

der Bäcker zu den urkundlich belegten Gießener Zünften hinzu, so erhält man fünf Zünfte für das spätmittelalterliche Gießen, wovon zwei dem Nahrungsmittelgewerbe angehören.

In späterer Zeit erweitert sich diese Zahl der Zünfte. Zu Beginn des 17. Jhdts. gab es bereits deren neun an der Zahl, dies waren: Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Gerber (Löber), Schreiner, Schmiede, Wollenweber und Krämer (1). Diese Aufzählung zeigt, daß sich die fünf Zünfte, die bereits für das Spätmittelalter nachzuweisen bzw. anzunehmen sind (Bäckerzunft), auch im 17. Jhd. noch unter den Gießener Zünften befinden. An neuen Zünften sind die Gerber (Löber), Schreiner, Schmiede und Krämer hinzugekommen.

Da die urkundliche Überlieferung für die Gießener Zünfte im Spätmittelalter äußerst gering ist, soll sich im folgenden schwerpunktmäßig der Untersuchung des Gießener Bestandes an Personen mit Handwerksberufen und Handwerksnamen zugewendet werden, um damit die eigentliche Basis der mittelalterlichen Wirtschaft Gießens aufzuarbeiten. Einzelne Aspekte der Zunftproblematik sollen dann nochmals von der Grundlage des benutzten Quellenmaterials aus in einer zusammenfassenden Betrachtung des Handwerks und der wirtschaftlichen Verhältnisse Gießens erörtert werden.

2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Handwerker und Personen mit Handwerksnamen erwähnt werden

Eine besondere Schwierigkeit bei der Erfassung der in Frage kommenden Personen (sowohl bei den Handwerkern als auch bei den Personen mit Handwerksnamen) bestand darin, zu erkennen, wann es sich bei der erwähnten Person tatsächlich um eine in der Stadt Gießen ansässige handelte bzw. wann die betreffende Person lediglich im Zusammenhang mit Gießen Erwähnung fand. Der Fall war dann klar zu entscheiden, wenn bei dem erwähnten Handwerker bzw. der Person mit Handwerksnamen der Zusatz stand "Bürger zu Gießen". Häufig ging aus der jeweiligen Urkunde jedoch nicht eindeutig hervor, ob der betreffende Handwerker/Person mit Handwerksnamen in Gießen ansässig war. Bei der Zusammenstellung der in Frage kommenden Personen wurde so verfahren, daß auch solche Personen aufgenommen wurden, bei denen es

- 1) Vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche, ergänzt durch archivalisches und literarisches Quellenmaterial, Teil II, Gießen 1974, S. 43; Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 152; Löw nennt außerdem eine Reihe weiterer Zünfte für das 17. Jhd. Er weist darüber hinaus darauf hin, daß in Gießen stets mehrere Handwerkszweige zu einer Zunft zusammengefaßt wurden, wobei die Art der Zusammensetzung sich im Laufe der Jahre immer wieder geändert habe; vgl. ebenda, S. 152.

nicht völlig gesichert war, ob diese tatsächlich zur Gießener Handwerkerschaft zu rechnen sind oder nicht. Dadurch sollte vermieden werden, daß etwaige den Gießener Handwerkern zuzurechnende Personen aus dem erarbeiteten Bestand ausgeschlossen wurden (1).

Ein weiteres Problem ergab sich bei der Zuordnung der Belegstellen zu einzelnen Personen, da hierbei die oft schwierige Entscheidung getroffen werden mußte, wann es sich bei verschiedener Namensschreibung um eine Person handelte und wann es zwei verschiedene waren; dieses Problem entstand auch dann, wenn eine Person längere Zeit nicht erwähnt worden war und dann wieder auftauchte, gegebenenfalls noch mit leicht abgewandelter Namensschreibung (2).

Hinsichtlich der Erstellung des Personenbestandes anhand des Gießener Gerichtsbuches ist noch darauf hinzuweisen, daß Personen, die lediglich mit einem Handwerksnamen ohne weitere Kennzeichnung aufgenommen werden, nicht in den Bestand aufgenommen wurden (3). Ähnliche Fälle hatten sich bei der urkundlichen Auswertung nicht gefunden.

In den Bestand sind neben eigentlichen Handwerkern auch Personen mit Handwerksnamen aufgenommen worden, aus deren Namen etwaige Rückschlüsse auf einen mittelalterlichen Handwerksberuf gezogen werden können, ohne daß dabei gesondert eine Berufsangabe zur betreffenden Person vermerkt war. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, die dürftige urkundliche Überlieferung zum Gießener Handwerk durch das Spektrum der Gießener Handwerksnamen zu erweitern, um so die mittelalterliche Gießener Berufsvielfalt in einem weiteren Rahmen fassen zu können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß Rückschlüsse von Handwerksnamen auf etwaige ausgeübte handwerkliche Berufe durch die betreffende Person mit einem hohen Unsicherheitsfaktor bezüglich der Feststellung des tatsächlich ausgeübten Berufes verbunden sind. Während im 13. Jhdt. - in einer Zeit, in der die Herausbildung von Familiennamen noch im Anfang begriffen ist - noch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Handwerksnamen auf den tatsächlich ausgeübten Beruf geschlossen werden kann (4), müssen mit zunehmender Herausbildung der Namen und dem Fortschreiten der Familiennamentwicklung sowie der Festigung der Familiennamen solche Rückschlüsse problematisch und falsch werden. Dies kann u.a. deutlich anhand des Gießener Gerichtsbuches von 1461-1476 aufgezeigt werden. Unter den im Gerichtsbuch erwähnten Personen mit Handwerksnamen befanden sich

- 1) So wurde u.a. auch ein Müller, der die Mühle zu Selters bewirtschaftete, in den Bestand aufgenommen.
- 2) Dieses Problem kam bei der Zusammenstellung der Schöffen stärker zum Tragen als bei den Handwerkern, da die Handwerker und die Personen mit Handwerksnamen - mit Ausnahme einiger weniger Fälle - oft nur einmal erwähnt sind und es sich somit um eindeutig feststellbare Personen handelt.
- 3) Beispiel hierzu: "die molnerin von Wetzf(lar)...", Gerichtsbuch, 1469, uff montag nach sent vits tage, fol. 92.
- 4) Zur Geschichte der Familiennamen in der Gegend von Gießen vgl. Otto Stumpf, Zur Geschichte der Personennamen im Amte Gießen, in: MOHG 39, 1953, S. 48-55, besonders S. 49.

einerseits solche, bei denen aus dem Zusammenhang der Erwähnung deutlich wurde, daß sie den in ihrem Namen auftauchenden Beruf wohl auch tatsächlich ausübten (1). Andererseits gab es aber auch Personen, für die ein Beruf verzeichnet war, wobei dieser mit dem im Namen auftauchenden Beruf nicht identisch war (2). Die anhand des Quellenmaterials aufgelisteten Handwerksnamen dürfen daher auf keinen Fall stellvertretend für in Gießen zu einer bestimmten Zeit vorhandene Handwerksberufe angesehen werden, sondern sollen lediglich einen Einblick über die Handwerksbereiche geben, die sich in der Gießener Namensgebung niedergeschlagen haben, um auf diese Weise weitere Aussagen - unter Vorbehalt der mit Handwerksnamen verbundenen Problematik - hinsichtlich der Vielfalt der Gießener Handwerksberufe im Spätmittelalter treffen zu können.

Von den Urkunden, in denen Handwerker erwähnt werden, sind zunächst diejenigen zu nennen, in denen die Handwerker und die Personen mit Handwerksnamen als Zeugen und Bürgen auftreten. In vielen Fällen handelt es sich bei diesen als Zeugen fungierenden Handwerkern meist zugleich um Schöffen der Stadt Gießen (3). Diese Urkunden liefern die frühesten Belege für das Gießener Handwerk; im 13. Jhdt. sind die Handwerker der Stadt Gießen fast ausschließlich in ihrer Funktion als Zeugen zu fassen, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß für das 13. Jhdt. kaum detaillierte Aussagen über die Vermögensverhältnisse der Handwerker getroffen werden können (4).

Urkunden, in denen die Handwerker als Eigentümer von Gütern auftreten und als Verkäufer bzw. Käufer fungieren, sind erst ab dem 14. Jhdt. vorhanden (5).

Als weitere Urkunden sind diejenigen zu nennen, die Zinsverpflichtungen der Handwerker betreffen. Dies können u.a. Zinsverpflichtungen aus gepachteten Häusern, Gärten, Äckern oder Fischereigebieten sein. Diese sind vereinzelt bereits für das 13. Jhdt. nachzuweisen (6) und werden dann im 14. und 15. Jhdt. etwas häufiger (7). Als Verpächter von Grundeigentum treten verschiedene Personen bzw. geistliche An-

- 1) Als Beispiel sei hier Henne Lober (Lohgerber) angeführt, der sein Recht gegenüber Nicolaus Lober geltend zu machen sucht, da dieser ihn "an eyme loh stogke in d' lohemolen" bedränge, Gerichtsbuch, 1465, uff montag nach Exaudi, fol 26'.
- 2) Vgl. den mehrfach erwähnten Beckerhen, der den Beruf des Schneiders ausübte u.a. Gerichtsbuch, 1476, jud. sec. post Petri et Pauli apost., fol 213.
- 3) Zum Bestand an Gießener Schöffen und zum Anteil der Gießener Handwerkerschaft an den Schöffen vgl. die Kapitel B.III.4. und B.III.6.
- 4) Vgl. Kap. B.II.5.
- 5) Vgl. Wyss 3, Nr. 1175; Wyss 3, Nr. 1065 (letzteres = Person mit Handwerksname) u.a.
- 6) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100 u.a.
- 7) Wyss 3, Nr. 1137 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 295 ff, Nr. 138); Baur 1, Nr. 1215 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 309 ff, Nr. 145); Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179 u.a.

stalten auf. Neben dem Landgrafen von Hessen als Stadtherrn von Gießen kommt als Verpächter von Grund und Boden mehrmals vor das Stift zu Wetzlar und das Haus zu Schiffenberg. Vereinzelt treten noch das Fraterhaus zu Marburg und die Augustinerinnen zu Grünberg auf; daneben sind einzelne Personen als Verpächter von Grund und Boden genannt. Da es in der Stadt Gießen selbst keine Niederlassungen von Klöstern oder sonstige geistliche Anstalten gab, treten als Verpächter lediglich kirchliche Institutionen auf, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Gießen haben. Wichtig ist festzustellen, daß einzelne Bürger der Stadt nur in ganz geringem Maße als Verpächter von Grund und Boden an Handwerker und an Personen mit Handwerksnamen in den Urkunden genannt sind; auf den Umfang des Grundeigentums der Gießener Schöffen und auf die Frage nach etwaigen "Großbürgern" in der Stadt Gießen wird noch an anderer Stelle einzugehen sein (1).

Außerdem sind die Urkunden zu nennen, in denen Handwerker oder Personen mit Handwerksnamen und deren Anwesen (Grundstücke oder Häuser) im Zusammenhang mit genauen Ortsangaben erwähnt werden, d.h. es erfolgt die Nennung von Handwerkern und deren Besitz seitens des Ausstellers einer Urkunde, um auf diese Weise die Lage eines bestimmten Ortes zu umschreiben (2).

Weiterhin ist auf Urkunden zu verweisen, in denen Handwerker nur rein namentlich erwähnt werden. In diesen Urkunden werden keine Handlungen und Geschäfte des erwähnten Handwerkers aufgeführt, sondern dieser wird nur im Zusammenhang mit der Nennung seiner Witwe, seiner Kinder, Erben u.a. erwähnt. Diesen Urkunden ist im wesentlichen nur die Existenz bzw. die einstige Existenz eines bestimmten Handwerkers bzw. einer Person mit Handwerksnamen zu entnehmen (3).

3. Der Anteil der Quellen, in denen Handwerker erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen

Da die Überlieferung für das spätmittelalterliche Gießener Handwerk sehr dürftig ist, erscheint es für das Verständnis der in dieser Untersuchung im einzelnen herausgearbeiteten Ergebnisse notwendig, kurz aufzuzeigen, welche Quellenbasis für das Gießener Handwerk in einzelnen Zeitabschnitten vorhanden ist, um auf diese Weise die im folgenden dargestellten Ergebnisse stets im Rahmen der spezifischen Gießener Quellensituation sehen zu können.

Betrachtet man die für Gießen urkundlich vorhandenen Handwerkerbelege, so wird deutlich, daß es zwei zeitliche Schwerpunkte in der Über-

- 1) Vgl. dazu Kap. B.III.6.
- 2) UB Arnsburg, Nr. 384 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 34 f, Nr. 16); Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8 u.a.
- 3) UB Arnsburg, Nr. 384 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 34 f, Nr. 16); UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820.

lieferung gibt. Dies ist zum einen der Zeitraum von 1272 (= das Jahr, für das der erste Gießener Handwerkerbeleg urkundlich überliefert ist) bis in die 1. Hälfte des 14. Jhdts. und zum anderen der Zeitraum von der 2. Hälfte des 15. Jhdts. bis zum Beginn des 16. Jhdts. In der 2. Hälfte des 15. Jhdts. ist die Quellensituation zudem auch deshalb günstiger, weil das erhaltene Gießener Gerichtsbuch für die Zeit von 1461-1476 zusätzliche Angaben liefert. Dagegen fehlen im Zeitraum von 1350-1450 Handwerkerbelege fast völlig.

Auf diese Weise können eigentliche Aussagen über das Gießener Handwerk nur für die Zeit von 1272 bis ca. 1330 und von ca. 1460 bis zum Beginn des 16. Jhdts. getroffen werden, da nur für diese Zeit eine gewisse Anzahl von Handwerkerbelegen vorhanden ist. Die dazwischen liegenden Lücken in der Überlieferung ermöglichen keine detaillierten Aussagen, sondern nur Vermutungen auf etwaige in dieser Zeit in Gießen vorhandene Handwerksberufe und Handwerkszweige. Verfehlt wäre es in diesem Zusammenhang für die Zeit der mangelnden Handwerkerbelege auf einen generellen Rückgang des Handwerkerbestandes als unmittelbare Ursache dafür zu schließen.

4. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Die Gesamtzahl der für Gießen überlieferten Handwerker bis zum Beginn des 16. Jhdts. beträgt 54 und ist damit angesichts des betrachteten Zeitraums sehr gering. Im einzelnen läßt sich folgende Verteilung dieser Gesamtzahl von 54 Handwerkern auf einzelne Zeitabschnitte feststellen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Verteilung der überlieferten Handwerker auf einzelne Zeiträume (1)

Zeitraum (2)	Anzahl der Handwerker
vor 1250	-
1250-1300	7
1300-1350	2
1350-1400	2
1400-1450	-
1450-1500	41
1500-1520	2

- 1) Als maßgebend für die zeitliche Einordnung in die Tabelle wurde das Jahr der Ersterwähnung bei mehrfach erwähnten Handwerkern genommen.
- 2) Die hier vorgenommene Einteilung der Zeiträume in Abstände von 50 Jahren wurde rein willkürlich durchgeführt, es hätte auch z.B. eine zeitliche Aufteilung in Jahrzehnte vorgenommen werden können. Die Einteilung in 50 Jahre wurde vor allem deshalb gewählt, weil auf diese Weise größere zeitliche Blöcke gebildet werden können und somit Schwerpunktbildungen besser aufgezeigt werden können.

Deutlich lassen sich in dieser Zusammenstellung zwei Schwerpunkte feststellen. Einer dieser Schwerpunkte liegt in dem halben Jahrhundert von 1250 bis 1300 mit insgesamt 7 erstmals erwähnten Handwerkspersonen und der andere in der Zeit von 1450 bis 1500, in der 41 erstmals erwähnte Handwerker zu verzeichnen sind. Die im Vergleich zu den anderen Zeitabschnitten hohe Anzahl von 41 überlieferten Handwerkern für die Jahre von 1450 bis 1500 erklärt sich daraus, daß in diesen Zeitraum das erhaltene Gießener Gerichtsbuch fällt, dem allein 33 der oben genannten 41 Handwerker entnommen werden konnten, lediglich 8 der 41 Handwerker wurden anhand der urkundlichen Überlieferung ermittelt. Im gesamten 14. Jhd. tauchen lediglich 4 erstmals erwähnte Handwerkspersonen in der Überlieferung auf. Für die Zeit von 1500 bis 1520 sind nochmals 2 Handwerker festzustellen. Keine Erwähnung von Handwerkern findet sich in der Zeit vor 1250 und für das halbe Jahrhundert von 1400 bis 1450. Während dieser Mangel an überlieferten Handwerkern für die Zeit vor 1250 noch als relativ normal anzusehen ist, erklärt sich das ungewöhnliche Fehlen von Handwerkerbelegen in der ersten Hälfte des 15. Jhdts. u. a. dadurch, daß dieser Zeitraum in die überlieferungsarme Zeit in der Gießener Quellenlage fällt und damit wohl im Zusammenhang stehend kein Handwerkerbeleg für diese Zeit vorhanden ist.

Die spezifische Quellensituation impliziert aber auch, daß für das Gießener Handwerk anhand der Überlieferung kaum eine Entwicklung aufgezeigt werden kann, d. h. es kann keine Aussage über ein etwaiges allmähliches Ansteigen der Mitgliederzahlen der Handwerkerschaft oder über etwaige langfristige Veränderungen in der Zusammensetzung des Handwerks getroffen werden. Es kann lediglich ein Vergleich zwischen den überlieferten Handwerkern in der Zeit von 1250 bis 1300 und den erstmals in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. erwähnten Handwerkspersonen durchgeführt werden, ergänzt durch Verweise auf die Überlieferung des 14. Jhdts. und des beginnenden 16. Jhdts.

Zu der relativ niedrigen Gesamtzahl von 54 überlieferten Handwerkern ist anzumerken, daß diese außer in der allgemein schwierigen Quellen-situation für das spätmittelalterliche Gießen noch in der relativ geringen Bedeutung des Handwerks innerhalb der Stadt begründet sein könnte. Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse und damit verbundene geringe Einkünfte könnten als Ursache dafür anzusehen sein, daß die Handwerker nur in geringem Maße als Käufer bzw. Verkäufer und Pächter bzw. Verpächter in den Urkunden Erwähnung finden. Auch in den Rechtsstreitigkeiten des erhaltenen Gerichtsbuches, in denen Handwerker als handelnde Personen auftreten (und nicht nur in diesen Fällen), zeigt sich deutlich die allgemeine Bescheidenheit des spätmittelalterlichen Gießener Wirtschaftslebens. Die Handwerker tätigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wenige Geschäfte und legten wohl kaum Wert darauf, daß von ihnen abgeschlossene Geschäfte auch schriftlich fixiert wurden. Inwieweit sich diese hier ausgesprochene Vermutung noch nach der Betrachtung der wirtschaftlichen Gesamtsituation Gießens aufrechterhalten läßt, wird im einzelnen diskutiert werden müssen. An dieser Stelle soll sie einstweilen als eine der möglichen Erklärungen für den geringen Gesamtbestand von 54 überlieferten Handwerkern genannt sein.

Insgesamt lassen sich an dem Bestand der 54 überlieferten Handwerker der Stadt Gießen bis zum Anfang des 16. Jhdts. 23 verschiedene Handwerksberufe feststellen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Gesamtbestand der Handwerker und Handwerksberufe der Stadt Gießen bis zum Anfang des 16. Jhdts.

Handwerksberuf (1)	Anzahl der Handwerker
Müller	6
Bäcker (pistor)	3
Schuster (sutor)	2
Metzger, Fleischhauer	3
Krämer, Schenkwirt (caupo)	3
Fischer	3
Schmied	3
Steinmetz	2
Wirt	7
Armbrüster	2
Schneider	4
Wollenweberknecht	1
Kupferschmied	1
Kistener	1
Wannenmacher	1
Zimmermannsknecht	1
Bender	1
Keßler	1
Waffenschmied	1
Hirte	1
Kuhhirte	4
Schäferknecht	1
Schweinehirt	2
= insgesamt 23 verschiedene Handwerksberufe	= insgesamt 54 Handwerker

Die Liste des Gesamtbestandes der Handwerker zeigt keine große Vielfalt der mittelalterlichen Gewerbetätigkeit Gießens. Vorhanden sind vorwiegend die Handwerksberufe, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten; dies sind vor allem die Bäcker und Metzger. Zahlenmäßig erheblich stärker vertreten als Bäcker und Metzger ist der Beruf des Müllers (6 überlieferte Müller); dagegen sind die Berufe des Schusters und Schmiedes ähnlich stark vertreten wie die des Bäckers und Metzgers. Auch bei ihnen handelt es sich um Handwerksberufe, die für den täglichen Bedarf arbeiten. Mit insgesamt 7 überlieferten Personen nimmt sich neben dem Beruf des Müllers der des Wirtes zahlenmäßig besonders stark aus, wobei alle 7 Personen für die 2. Hälfte des

- 1) Aufgenommen wurden auch solche Berufe, die nicht mehr direkt als Handwerksberufe aufgefaßt werden können, jedoch typisch für das mittelalterliche Gießener Wirtschaftsleben sind, so u.a. die verschiedenen Ausprägungen des Hirtenberufes.

15. Jhdts. bzw. den Anfang des 16. Jhdts. überliefert sind. Diese Ausprägung des Gewerbes des Wirtes in dieser Zeit kann im Zusammenhang gesehen werden mit der im 15. Jhd. durchgeführten Verlegung des Handelsweges Frankfurt a.M. - Friedberg - Grünberg - Kassel, der dann in der Folgezeit über Gießen - Marburg ging und Gießen somit zur Durchgangsstation für den landgräflichen Verkehr zwischen Frankfurt - Marburg und Kassel wurde. Für die Unterbringung der durchreisenden Beamten und Diener des Landgrafen wurden in Gießen Wirtshäuser benötigt; in der Tat werden von den 7 überlieferten Wirten 3 in landgräflichen Rechnungen und Quittungen erwähnt (1). Allerdings sind auch schon vor dem 15. Jhd. Hinweise für die Existenz von Wirtshäusern in Gießen vorhanden; so wird in einer Urkunde von 1288 eine öffentliche Herberge zu Gießen (*hospicium aliquod publicum* in Gyzen) genannt (2).

Dem Gewerbe des Wirtes nahestehend ist der Beruf des Schenkwirtes in der obigen Zusammenstellung aufgeführt, der auch mit Krämer übersetzt werden kann (lat. *caupo*) und daher als vom Wirt getrennter Beruf in der obigen Tabelle der in Gießen vorhandenen Handwerksberufe zu verzeichnen ist. Allerdings ist anzumerken, daß von den 3 überlieferten Krämern nur einer mit der Bezeichnung "caupo" erwähnt ist, die anderen beiden treten im Gerichtsbuch unter der deutschen Bezeichnung "Krämer" auf; man wird in ihnen wohl einen Händlertyp sehen müssen, der mit Waren für den täglichen Bedarf in kleinen Mengen Handel trieb.

Als weitere Berufe können der obigen Tabelle der des Schneiders (mit 4 überlieferten Personen) und der des Wollenweberknechts entnommen werden. Beide gehören dem Textilgewerbe an; interessanterweise ist festzustellen, daß kein einziger Wollenweber in den Quellen überliefert ist, obwohl doch die Wollenweber als erste der Gießener Gewerbe einen Zunftbrief vom Landgrafen ausgestellt erhielten (3).

Hinsichtlich des metallverarbeitenden Gewerbes ist neben dem bereits genannten Beruf des Schmiedes darauf hinzuweisen, daß sich in den hier überlieferten Handwerksberufen eine gewisse Spezialisierung zeigt; so treten außer dem Schmied jeweils mit einer überlieferten Person der Beruf des Kupferschmiedes, des Keßlers, des Wannenmachers und des Waffenschmiedes auf.

Daneben sind außerdem ebenfalls mit jeweils einer überlieferten Person die Berufe des Kisteners und des Benders zu nennen, hinsichtlich des holzverarbeitenden Gewerbes ist auf einen überlieferten Zimmermannsknecht hinzuweisen.

Als weiterer Handwerksberuf kann der des Armbrüsters festgestellt werden, der einen Hinweis gibt auf die Funktion Gießens als fester mi-

1) Rep. Marburg, Bd. 2, Nr. 1495; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5674; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5682; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5677; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5668.

2) Baur 1, Nr. 262 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 81 ff, Nr. 32).

3) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.II.1.

litärischer Stützpunkt des Landgrafen von Hessen. Auf eine Bautätigkeit in beschränktem Maße (das mittelalterliche Gießen verfügte über keine Prachtbauten, die Stadt beherbergte keine größeren kirchlichen Institutionen noch war sie Residenz) läßt der mit 2 Personen belegte Handwerksberuf des Steinmetz schließen; gerade in jene Zeit fallen auch die Anfänge des Baues der Pfarrkirche und die Erbauung des Gießener Rathauses (1). Von den mehr landwirtschaftlich orientierten Berufen ist für Gießen der des Fischers überliefert; der Fischerei boten sich gute Möglichkeiten für die Ausübung des Gewerbes, vor allem in den Fischereigeländen an der Lahn. Einen wichtigen Hinweis auf die Bedeutung der Landwirtschaft für die Stadt Gießen geben die überlieferten Hirtenberufe; so finden sich neben einem Hirten ohne nähere Bezeichnung 4 Kuhhirten, 2 Schweinehirten sowie 1 Schäferknecht.

Betrachtet man sich die Zusammenstellung der Gießener Handwerksberufe insgesamt, so wird deutlich, daß das zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Handwerksberufe untereinander relativ ausgewogen ist. Zahlenmäßig besonders stark nehmen sich lediglich die Wirte (mit insgesamt 7 überlieferten Personen) und die Müller (6 Personen) aus; hinzuweisen ist auch auf die relativ hohe Zahl von 4 Schneidern. Die Berufe, die überwiegend für den täglichen Bedarf arbeiten, nehmen eine mittlere Position ein; sie sind mit 2 oder 3 erwähnten Personen belegt (vgl. u.a. Bäcker, Schuster, Metzger, Krämer). Daneben sind die auf eine bereits eingetretene Spezialisierung hinweisenden Berufe des metallverarbeitenden Gewerbes (u.a. Kupfer- und Waffenschmied) sowie die Berufe des Kisteners und Benders zahlenmäßig am schwächsten vertreten. Kein Handwerkszweig - mit Ausnahme des Berufes des Wirtes, des Müllers und mit Einschränkung des Schneiders - ist im Verhältnis zu anderen zahlenmäßig besonders stark vertreten, so daß sich kaum eine Gewichtung innerhalb des Gießener Handwerks an der Anzahl der überlieferten Handwerkspersonen ablesen läßt.

Wie schon oben erwähnt, handelt es sich bei den für Gießen überlieferten Handwerksberufen überwiegend um solche, deren Tätigkeit für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung notwendig war. Eine Sonderstellung nehmen dabei der Beruf des Wirtes, des Steinmetz und der des Armbrüsters ein. Die Tatsache, daß die für das metallverarbeitende Gewerbe überlieferten Berufe in Ansätzen eine Aufgliederung in verwandte Berufszweige eines Stammgewerbes erkennen lassen (so findet sich neben dem eigentlichen Schmied in der obigen Tabelle der Kupfer- und Waffenschmied), läßt die Vermutung zu, daß dieser Gewerbezug für das spätmittelalterliche Gießen eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung gehabt hat. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß lediglich die 4 überlieferten Schneider und der 1 Wollenweberknecht neben den überlieferten Zunftbriefen für Schneider und Wollenweber darauf hindeuten, daß es in der Stadt Gießen ein Textilgewerbe gegeben hat. Weder sind Wollenweber in den Quellen erwähnt noch läßt sich ein Spezialisierungsgrad sowie der Beginn von Arbeitsteilung (Nennung von Hilfgewerben, nicht selbständiger Berufe, z.B. der Beruf des Tuchscherers) in der Überlieferung feststellen, wobei gerade letzteres

1) Zum Zeitpunkt der Erbauung des Rathauses vgl. Karl Ebel, Das Rathaus zu Gießen, in: MOHG, Bd. 7, NF, 1898, S. 207-210.

für das Textilgewerbe im Spätmittelalter geradezu typisch ist.

Auch sind für Gießen keine Handwerksberufe belegt, die für den gehobenen Bedarf des Adels, der Kirche sowie der reichen Großbürger arbeiteten, etwa der Beruf des Goldschmiedes oder der des Kürschners. Für die Existenz solcher Berufe war keine Notwendigkeit vorhanden, da es im mittelalterlichen Gießen keine Klöster oder sonstigen größeren kirchlichen Einrichtungen gab (Stift u.a.) und der in der Stadt ansässige Adel und das Bürgertum aufgrund ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage waren, entsprechende Bedürfnisse zu entwickeln.

Versucht man anhand des gleichen Quellenmaterials eine zeitliche Differenzierung durchzuführen und nur die Handwerker in den Bestand aufzunehmen, die in der Zeit vor 1300 erwähnt werden, so ergibt sich folgende Zusammenstellung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bestand der Handwerker und Handwerksberufe der Stadt Gießen in der Zeit vor 1300

Handwerksberuf	Anzahl der Handwerker
Müller	1
Bäcker (pistor)	2
Krämer, Schenkwirt (caupo)	1
Schuster (sutor)	2
Metzger	1
= insgesamt 5 verschiedene Handwerksberufe	= insgesamt 7 Handwerker

Von insgesamt 23 für Gießen überlieferten Handwerksberufen sind lediglich 5 in der Zeit vor 1300 in den Urkunden erwähnt. Unter diesen 5 Handwerksberufen befinden sich die wichtigsten Berufe des Nahrungsmittelgewerbes, der Beruf des Bäckers und der des Metzgers. Allerdings muß der Bestand dieses einen Metzgers vor 1300 insofern problematisiert werden, als es sich bei ihm um eine Handwerksperson handelt, die ihre Tätigkeit offensichtlich nicht in der Stadt Gießen ausübte, wenigstens nicht mehr zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in den Urkunden greifbar ist (1). Neben diesen Berufen ist der für die Grundversorgung der mittelalterlichen Bevölkerung notwendige Beruf des Müllers bereits 1272 erwähnt; er bewirtschaftete die Mühle zu Selters und verarbeitete vermutlich wohl auch das Korn der Bürger zu Gießen (2). Daneben ist auf den Handwerksberuf des Schusters hinzuweisen, der mit 2 erwähnten Personen vertreten ist. Außerdem findet

- 1) Dieser Metzger wird in mehreren Urkunden erwähnt und wird in einer als "Rulo de Gyszen carnifex Wetflariensis" bezeichnet und ist damit wohl den Wetzlarer Metzgern zuzurechnen, vgl. UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 412 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 88 f, Nr. 35); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 544; UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 395.
- 2) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100.

sich bereits in der Zeit vor 1300 ein "caupo", der den Beruf des Krämers ausgeübt haben könnte. Für die Zeit vor 1300 sind daher nur Handwerksberufe überliefert, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten; lediglich in dem erwähnten "caupo" kann eine Ausnahme davon gesehen werden. Die Berufe des Bäckers und Schusters sind mit jeweils 2 überlieferten Handwerkspersonen stärker vertreten als die übrigen vor 1300 erwähnten Handwerksberufe, die lediglich einen Vertreter aufweisen (Müller, "caupo", Metzger). Trotz dieser sich etwas abhebenden Stellung der Bäcker und Schuster kann doch von einer relativen Ausgewogenheit hinsichtlich des zahlenmäßigen Verhältnisses der für die Zeit vor 1300 überlieferten Handwerksberufe gesprochen werden.

Legt man einen weiteren zeitlichen Einschnitt und betrachtet den Bestand an Handwerksberufen in der Zeit von 1450-1510, so ergibt sich ein völlig anderes Bild (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Bestand der Handwerker und Handwerksberufe der Stadt Gießen in der Zeit von 1450 bis 1510 (1)

Handwerksberuf	Anzahl der Handwerker
Müller	5
Bäcker	1
Wirt	7
Armbrüster	2
Schmied	3
Steinmetz	2
Krämer	2
Schneider	4
Fischer	1
Wollenweberknecht	1
Kupferschmied	1
Wannenmacher	1
Keßler	1
Waffenschmied	1
Kistener	1
Zimmermannsknecht	1
Bender	1
Hirte	1
Schweinehirte	2
Kuhhirte	4
Schäferknecht	1
= insgesamt 21 verschiedene Handwerksberufe	= insgesamt 43 überlieferte Handwerker

1) Dieser weitere zeitliche Einschnitt ergibt sich aus der zwangsläufigen Anpassung an das Quellenmaterial, das für die Zeit von 1300 bis 1460 lediglich 4 erstmals erwähnte Handwerker liefert und erst für die 2. Hälfte des 15. Jhdts. und das beginnende 16. Jhd. weitere, erstmals überlieferte Handwerkspersonen in den Quellen auftreten.

Diese Tabelle zeigt deutlich auf, daß es in der Zeit von 1450 bis 1510 eine erheblich größere Vielfalt an Handwerksberufen in der Stadt Gießen gegeben hat, als dies im Zeitraum vor 1300 der Fall war. Während in der Zeit vor 1300 lediglich Berufe zu verzeichnen sind, die für den Grundbedarf der mittelalterlichen Bevölkerung notwendig sind (wie Müller, Bäcker, Metzger), lassen sich nunmehr völlig neue Berufe feststellen, die zum Teil bereits Ausdruck einer in Ansätzen stattgefundenen Spezialisierung sind (Berufe des metallverarbeitenden Gewerbes) und somit auf eine fortgeschrittene Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens schließen lassen. Daneben finden sich Berufe, die innerhalb der Stadt besondere Funktionen haben, so etwa der für die Bautätigkeit der Stadt notwendige Steinmetz oder der Beruf des Armbrüsters als Spezifikum eines festen militärischen Stützpunktes, wie dies Gießen war. Auch fallen in diesen Zeitraum sämtliche 7 überlieferten Wirte, ein Phänomen, für das bereits mögliche Erklärungen zu geben versucht wurden (s.o.).

Zahlenmäßig herrscht zwischen den erwähnten Vertretern der einzelnen Handwerksberufe ein ähnliches Verhältnis wie beim Gesamtbestand der Handwerker (vgl. Tabelle 2), auch hier ragen lediglich Müller und Wirte deutlich hervor.

Eine quantifizierende Betrachtung hinsichtlich des zahlenmäßigen Verhältnisses der überlieferten Handwerker zur Gesamtbevölkerung Gießens (bezogen auf eine Generation von Handwerkern, etwa auf die im Gerichtsbuch erwähnten Handwerker) wurde vor allem deshalb nicht vorgenommen, weil die Zahl der Gesamtbevölkerung Gießens nicht sicher geschätzt werden kann. Den einzigen Anhaltspunkt für die Zahl der Gießener Bevölkerung im Spätmittelalter stellt das inzwischen verlorene Zinsregister von 1495 dar, wobei auch die anhand des Zinsregisters durchgeführten Schätzungen voneinander abweichen (1).

Es wurden daher lediglich Betrachtungen für das zahlenmäßige Verhältnis der Handwerksberufe und deren Vertreter untereinander für größere Zeiträume durchgeführt (s.o.), wobei das 14. Jhd. und die 1. Hälfte des 15. Jhdts. wegen stark lückenhafter Überlieferung nicht berücksichtigt wurden. Denn der Zweck dieser Betrachtung war, für Zeiten relativ guter Überlieferung an Handwerkerbelegen den Bestand und das zahlenmäßige Verhältnis der Handwerksberufe untereinander darzustellen und im Vergleich der Zeit vor 1300 mit dem Zeitraum von 1450 bis 1510 etwaige Veränderungen hinsichtlich des Bestandes und des zahlenmäßigen Verhältnisses aufzuarbeiten. Dabei zeigten sich zwischen

- 1) Dieses Zinsregister von 1495 führt 240 abgabepflichtige Häuser auf. Ausgehend von diesen 240 Häusern schätzt Karl Ebel die Bevölkerung Gießens zu dieser Zeit auf 1200 Einwohner (vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 47). Karl Glöckner gelangt dagegen zu einer höheren Zahl, indem er die Bevölkerung nach dem Zinsregister auf 1500 Einwohner schätzt (vgl. Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearb. von dems., Gießen o.J., (1948), S. 21).

den beiden betrachteten Zeiträumen deutliche Unterschiede; für die Zeit von 1450 bis 1510 war zum einen eine erheblich größere Vielfalt an Handwerksberufen gegeben und zum anderen waren insgesamt mehr Personen mit Handwerksberufen überliefert (43 Personen) als für den Zeitraum vor 1300, so daß für die 2. Hälfte des 15. Jhdts. und den Beginn des 16. Jhdts. auf eine fortgeschrittene Entwicklung des Gießener Wirtschaftslebens geschlossen werden konnte. Für die überlieferungsarme Zeit von ca. 1330 bis 1460 kann lediglich - ausgehend von den Ergebnissen des Vergleichs der Zeit vor 1300 mit dem Zeitraum von 1450 bis 1510 - vermutet werden, daß die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe wohl auch in dieser Zeit bestanden haben werden; inwieweit jedoch und ob überhaupt bereits im 14. Jhd. und in der 1. Hälfte des 15. Jhdts. weitere Berufe vorhanden waren, kann nicht gesagt werden. Als weiteres Problem - das für die gesamte mittelalterliche Überlieferung mit besonderem Nachdruck hervorzuheben ist - ist die Frage anzusprechen, inwieweit die vorhandene Überlieferung ein vollständiges Bild vom Gießener Handwerk gibt. Dieses Problem wird im folgenden bei der Darstellung des zahlenmäßigen Verhältnisses der die Gießener Zünfte bildenden Handwerke zum Ausdruck kommen.

Nach der Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerkern und Handwerksberufen in Gießen und dem Versuch einer zeitlichen Differenzierung soll im folgenden auf das zahlenmäßige Verhältnis der fünf Handwerke eingegangen werden, die die Zünfte bildeten, wobei auch das Bäckerhandwerk miteinbezogen wird, obwohl für dieses keine Zunfturkunde seitens des Landgrafen im Spätmittelalter überliefert ist (1).

Tabelle 5: Zahlenmäßige Zusammenstellung der fünf Zünfte bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Zunft	Anzahl der Personen
Wollenweber	-
Fleischhauer (Metzger)	3
Schuhmacher	2
Schneider	4
Bäcker	3

Anhand dieser zahlenmäßigen Zusammenstellung der Zünfte zeigt sich zunächst, daß der Handwerksberuf der Schneider mit insgesamt 4 überlieferten Personen am stärksten vertreten ist. Nur gering unterscheiden sich davon die Fleischhauer und die Bäcker, die mit jeweils 3 Personen aufgeführt sind. Insgesamt läßt sich sagen, daß die überlieferte Anzahl der in den Zünften organisierten Handwerker außerordentlich gering ist (die Zunft der Schneider nimmt mit 4 überlieferten Personen den höchsten Rang ein). Von der Zunft der Wollenweber ist in dem durchgesehenen Quellenmaterial kein einziger Vertreter erwähnt.

1) Zum Bäckerhandwerk und dessen möglicher Zunftorganisation bereits im Spätmittelalter vgl. die Ausführungen in Kap. B.II.1.

Dies ist auffallend, zumal dieser Handwerkszweig im 15. Jhd. seitens des Landgrafen eine Zunfturkunde erlassen bekam und damit auch Handwerker dieses Berufes in der Stadt Gießen vorhanden gewesen sein müssen, die man in einer Zunft organisieren konnte. Für dieses überraschende Fehlen von überlieferten Vertretern der Zunft der Wollenweber und die geringe Anzahl der überlieferten Handwerker, deren Handwerk in einer Zunft organisiert war, lassen sich vor allem zwei Gründe geltend machen. Zum einen sind dies die schwierige allgemeine Gießener Quellenlage und die besonders geringen Handwerkerbelege. Das Fehlen von Personen, die den Handwerksberuf des Wollenwebers ausüben, kann außerdem als ein weiteres Indiz dafür angesehen werden, daß das vorhandene Gießener Quellenmaterial nur einen Einblick in das Gießener Handwerk gestattet und die hier vorliegenden Ergebnisse kein vollständiges Bild der Gießener Handwerkerschaft liefern. Andererseits ist als zweiter Grund geltend zu machen, daß das Gießener Handwerk wohl insgesamt von geringer wirtschaftlicher Bedeutung war und die einzelnen Handwerksberufe nur über wenige Vertreter verfügten, die das jeweilige Handwerk ausübten. Dies wird deutlich an dem erarbeiteten Gesamtbestand an Handwerkern, der für den zahlenmäßig am stärksten vertretenen Beruf des Wirtes lediglich 7 überlieferte Personen aufweist (1). Obwohl auch hier die spezifische Gießener Quellenlage zu berücksichtigen ist, kann bei einem so allgemein niedrigen Bestand von überlieferten Handwerkern doch auf eine insgesamt geringe wirtschaftliche Bedeutung des Gießener Handwerks geschlossen werden. Auch die in Zünften organisierten Handwerksberufe werden daher wohl kaum über eine hohe Zahl von Mitgliedern verfügen haben, was die Zahl der überlieferten Handwerker für die Zunft der Schneider (4), der Fleischhauer (3), der Bäcker (3) und der Schuhmacher (2) veranschaulichen. Festzustellen ist allerdings, daß Vertreter der Zünfte, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten, in den Urkunden schon relativ früh zu erfassen sind, während Vertreter der Zünfte des Textilgewerbes (Wollenweber und Schneider) gar nicht bzw. erst im Gießener Gerichtsbuch (1461-1476) aufzufinden waren. Aus diesem Sachverhalt kann geschlossen werden, daß die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe in Gießen wohl älter sind als das Textilgewerbe und diese daher früher in den Quellen vertreten sind (2).

In Anbetracht der geringen Zahl an Handwerkerbelegen soll im folgenden der Bestand an Handwerksnamen bis zum Beginn des 16. Jhdts. dargestellt werden, um auf diese Weise einen Einblick in das Spektrum der Handwerksberufe zu geben, die sich in der Namensgebung niedergeschlagen haben. Deren Vielfalt bzw. nicht vorhandene Vielfalt soll dann in eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf die Gießener Handwerkerschaft zulassen. Aus dem benutzten Quellenmaterial wurden nur die Handwerksnamen für die Untersuchung herangezogen, die im direkten Zusammenhang mit einem Handwerksberuf zu sehen sind; die sogenann-

1) Vgl. Tabelle 2.

2) Die für die Grundversorgung arbeitenden Berufe sind alle bereits für die Zeit vor 1300 urkundlich nachgewiesen, vgl. Tabelle 3.

ten mittelbaren Berufsamen wurden dagegen nicht berücksichtigt (1). Der erarbeitete Bestand an Personen mit Handwerksnamen soll nur in seiner Gesamtheit dargestellt werden; von einer zeitlichen Differenzierung, wie sie bei den Handwerksberufen durchgeführt wurde, wurde Abstand genommen, da durch den Bestand an Handwerksnamen lediglich ein Überblick gegeben werden soll und von einzelnen überlieferten Handwerksnamen nicht auf entsprechende tatsächlich vorhandene Handwerksberufe in dem jeweiligen Zeitraum geschlossen werden darf.

Die Gesamtanzahl der für Gießen vorhandenen Personen mit Handwerksnamen bis zum Beginn des 16. Jhdts. beträgt 208 und ist damit um ein wesentliches höher als die der Handwerker (Gesamtanzahl = 54 s.o.). Auch hier soll die Verteilung dieser Gesamtzahl von 208 Personen mit Handwerksnamen auf einzelne Zeitabschnitte betrachtet werden (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Verteilung der überlieferten Personen mit Handwerksnamen auf einzelne Zeiträume (2)

Zeitraum (3)	Anzahl der Personen
vor 1250	-
1250-1300	3
1300-1350	2
1350-1400	16
1400-1450	3
1450-1500	165
1500-1520	19

Diese Zusammenstellung zeigt ein deutliches Anwachsen der Anzahl der Personen mit Handwerksnamen in den einzelnen Zeiträumen. Während in der Zeit von 1250 bis 1300 und 1300 bis 1350 noch relativ wenige Personen mit Handwerksnamen erwähnt werden (3 bzw. 2 Handwerksnamen), sind es im Zeitraum von 1350 bis 1400 bereits 16. Die allgemein schlechte Gießener Überlieferung um das Jahr 1400 schlägt sich auch in dieser Zusammenstellung deutlich nieder; so sind für die erste Hälfte des

- 1) Friedel Lerch führt in ihrer Dissertation u.a. auch mittelbare Berufsamen auf, vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948 (Dissertation).
- 2) Als maßgebend für die Einordnung in diese Tabelle wurde das Jahr der Ersterwähnung bei mehrfach erwähnten Personen mit Handwerksnamen genommen.
- 3) Die hier vorgenommene Einteilung der Zeiträume in Abstände von 50 Jahren wurde rein willkürlich durchgeführt, es hätte auch z.B. eine zeitliche Aufteilung in Jahrzehnte vorgenommen werden können. Die Einteilung in 50 Jahre wurde vor allem deshalb gewählt, weil auf diese Weise größere zeitliche Blöcke gebildet und somit Schwerpunktbildungen besser aufgezeigt werden können.

15. Jhdts. lediglich 3 erstmals erwähnte Personen mit Handwerksnamen in dem erarbeiteten Urkundenmaterial aufzufinden. In der Zeit von 1450 bis 1500 sind dagegen insgesamt 165 Personen mit Handwerksnamen in dem betrachteten Quellenmaterial überliefert. Hierin kommt zum Ausdruck, daß das erhaltene Gießener Gerichtsbuch (1461-1476) die Quellensituation für diesen Zeitraum erheblich verbessert; allein 134 Personen mit Handwerksnamen konnten im Gerichtsbuch aufgefunden werden, lediglich 32 Personen sind urkundlich überliefert. Im 16. Jhdts. scheint sich diese günstige Überlieferungslage fortzusetzen, denn bereits für die betrachteten 20 Jahre von 1500 bis 1520 sind 19 Personen mit Handwerksnamen zu verzeichnen. Im Vergleich mit der Verteilung der Gesamtzahl von 54 Handwerkern auf einzelne Zeiträume (1) zeigt diese Zusammenstellung für die Anzahl der Personen mit Handwerksnamen ein etwas anderes Bild. Während in dem Zeitraum von 1250 bis 1350 die Erwähnung von Personen mit Handwerksnamen noch gering ist, steigt diese ab der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. relativ stark an - mit der Ausnahme von insgesamt 3 überlieferten Personen von 1400 bis 1450 - und erreicht in der Zeit von 1450 bis 1500 den Höchstwert von 165 überlieferten Personen (= Höchstwert für den betrachteten Zeitraum). Bei der zeitlichen Verteilung der Gesamtzahl von 54 Handwerkern ergab sich ein solches relativ kontinuierliches Anwachsen nicht, vielmehr war dort eine zweifache Schwerpunktbildung in der Überlieferung festzustellen (2).

Insgesamt lassen sich an dem Bestand der 208 überlieferten Personen mit Handwerksnamen bis zum Anfang des 16. Jhdts. 37 verschiedene Handwerksberufe feststellen (vgl. Tab. 7 auf S. 26). Die Berufe, die sich in den Handwerksnamen niederschlagen, zeigen eine größere Vielfalt als die für Gießen im gleichen Zeitraum überlieferten Handwerker (3). Am häufigsten sind in dem herangezogenen Quellenmaterial Namen vertreten, die sich auf Berufe beziehen, die für die Grundversorgung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung arbeiteten. Dies sind vor allem der Beruf des Müllers/Holzmüllers (15), des Bäckers (17), des Metzgers (12) und des Schmiedes (21). Ähnlich stark vertreten sind in der Namensgebung die Berufe des Schneiders (21), des Benders/Bodenbenders (13) und der des Lohgerbers (13). Häufig tauchen in der Namensgebung auch der Beruf des Schusters (12), des Holzschusters (5), des Webers (9), des Krämers (8) und des Fischers (6) auf. Daneben finden sich eine Reihe von Berufen, die nur in einem einmal überlieferten Handwerksnamen zum Ausdruck kommen. Hierzu gehören zum Großteil Berufsamen, die auf eine Spezialisierung innerhalb des metallverarbeitenden Gewerbes hinweisen, z.B. der des Wagners, des Windenmachers und des Goldschmiedes. Der Bestand der Personen mit Handwerksnamen zeigt, daß sich die für den Grundbedarf der Stadtbevölkerung notwendigen Berufe am stärksten in der Namensgebung niederschlagen. Das sind auch die Berufe, die bereits bei den für Gießen

1) Vgl. Tabelle 1.

2) Vgl. Tabelle 1.

3) 37 verschiedene Handwerksnamen im Vergleich zu 23 überlieferten Handwerksberufen.

Tabelle 7: Gesamtbestand der Personen mit Handwerksnamen der Stadt Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Handwerksname	Anzahl der Personen
Müller/Holzmüller (1)	15
Steinmüller	1
Bäcker	17
Metzger	12
Fleischträger	2
Schuster	12
Holzschuster/Hultscher	5
Schmied	21
Kraghauer	2
Wagner	1
Schneider	21
Weber	9
Scherer	6
Bender/Boddenbender	13
Zimmermann	4
Brauer	1
Lohgerber (Lober, Loer)	13
Maurer	4
Steindecker	3
Fischer	6
Ülschläger	1
Koch	5
Fogelere	1
Krämer	8
Seltzer	4
Wirt	1
Windenmacher	1
Wannenmacher	1
Schlosser	2
Keßler	2
Kannengießer	3
Goldschmied	1
Kistener	1
Leinenweber	2
Lutensleger	1
Schäfer (Scheffir)	5
Spengeler	1

= insgesamt 37 verschiedene Handwerksnamen

= insgesamt 208 Personen mit Handwerksnamen

überlieferten Handwerksberufen aufgeführt wurden (1). Daneben treten weitere wichtige Berufe in der Namensgebung auf, die für Gießen als tatsächlich ausgeübte Handwerksberufe nicht erwähnt sind, so u.a. der Beruf des Benders und der des Lohgerbers (2). Wichtig festzustellen, daß die beiden Zünfte des Textilgewerbes (Wollenweber und Schneider) recht stark in der Namensgebung zum Ausdruck kommen, wobei der Name des Schneiders zahlenmäßig überwiegt. Neben dem Berufsnamen des Webers ist es von Bedeutung, daß der eigenständige Beruf des Leinenwebers in der Namensgebung nachzuweisen ist. Ob es sich bei den 6 erwähnten Scherern um ein Hilfsgewerbe der Wollenweberei handelt, ist nicht sicher festzustellen (3). Auch das Baugewerbe ist in der Namensgebung vertreten; es sind hier die Berufe des Maurers und des Steindeckers zu verzeichnen. Von den mehr landwirtschaftlich orientierten Berufen ist in der Namensgebung neben dem Beruf des Fischers der des Schäfers überliefert. Außerdem ist auf die Handwerksnamen des Seltzers (4 Personen), des Krämers (8 Personen) sowie auf den des Fogelers (1 Person) hinzuweisen; diese Namen beziehen sich auf Berufe, die in den Bereich des Handels fallen (4).

Insgesamt ist an dieser Zusammenstellung der Handwerksnamen eine größere Vielfalt an vorkommenden Berufen festzustellen als das bei den für Gießen überlieferten Handwerkern der Fall war. Neben Handwerksnamen, die auch bereits unter den Handwerksberufen überliefert sind, treten völlig neue namensgebende Berufe auf. Ähnlich wie bei den für Gießen belegten Handwerkern festgestellt werden konnte, ist auch hinsichtlich der namensgebenden Berufe hervorzuheben, daß bei den Berufen, die dem metallverarbeitenden Gewerbe zuzurechnen sind, eine Spezialisierung am stärksten ausgeprägt ist. So finden sich in der Namensgebung neben dem einfachen Schmied der Kraghauer, der Keßler, der Wagner, der Schlosser, der Kannengießer sowie ein Goldschmied. In den Handwerksnamen treten damit noch mehr eigenständige Berufe des metallverarbeitenden Gewerbes auf, als dies bei den überlieferten Handwerkern der Fall war. Mit den 2 erwähnten Leinwebern zeigen sich hinsichtlich der Wollenweberei auch Ansätze zu einer Arbeitsteilung, die jedoch bei weitem nicht so stark ausgeprägt ist wie bei den metallverarbeitenden Berufen.

1) Vgl. Tabelle 2.

- 2) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Beruf des Lohgerbers sicher wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt Gießen gehabt haben muß, da er zu Beginn des 17. Jhdts. über eine eigene Zunftorganisation verfügt, vgl. Kap. B.II.1.
- 3) Es kann sich hier auch um den Beruf des Scherers handeln, der für die wundärztliche Behandlung zuständig war, vgl. dazu Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948, S. 45.
- 4) Seltzer = Salzhändler, Salzverkäufer, vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen ..., S. 50.
Fogelere = Vogelfänger, Geflügelhändler, vgl. Lexer, Stichwort: Vogeler, Voglerlin, S. 293.

Eine Feststellung von Hilfsgewerben (d.h. nicht selbständiger Berufe) ist lediglich in dem - nicht gesicherten - Fall des Schererers möglich. Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß zum einen die für den Grundbedarf der Bevölkerung tätigen Berufe, für deren Vertreter die frühesten urkundlichen Belege vorhanden sind (1), auch in der Namensgebung am häufigsten vorkommen und daß sich zum anderen eine Reihe neuer, d.h. noch nicht in Form von Handwerkskern überlieferte Berufe in der Namensgebung geltend machen. Im ganzen gesehen ist durch die Hinzuziehung der Handwerksnamen der Eindruck bestätigt - angesprochen ist hier der Eindruck, der durch die 54 überlieferten Handwerker erweckt wird (2) -, daß das Gießener Handwerk im wesentlichen für die Grundversorgung der Stadt gearbeitet hat und darüber hinausgehende - etwa für den Handel (Fernhandel) arbeitende - Gewerbe kaum bzw. gar nicht vorhanden waren (3).

Außerdem lassen die in der Namensgebung vorkommenden Berufe Ansätze zu einer Differenzierung der einzelnen Handwerkszweige stärker erkennen, als dies bei den für Gießen überlieferten Handwerksberufen in Erscheinung tritt (metallverarbeitendes Gewerbe, Textilgewerbe). Somit läßt sich insgesamt durch die Miteinbeziehung der Handwerksnamen in die Betrachtung eine größere Vielfalt der Handwerksberufe für das mittelalterliche Gießen feststellen.

Nicht berücksichtigt wurden in den bisherigen Ausführungen die Ergebnisse von Friedel Lerch, die im einzelnen noch eine größere Anzahl von Handwerks- und Berufsamen herausgearbeitet hat (4). Ergänzend ist noch auf das Bewohnerverzeichnis der Stadt Gießen aus dem Jahre 1502

-
- 1) Vgl. Tabelle 3.
 - 2) Vgl. Tabelle 2 und die dortigen Ausführungen.
 - 3) Vgl. noch die Bemerkungen zum Gießener Wollenweberhandwerk in Kap. B.II.8.
 - 4) Vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948, besonders S. 32-53. Lerch hat für ihre Arbeit neben den hier benutzten Quellen noch weiteres Material herangezogen, so u.a. das inzwischen verlorengegangene Zinsregister von 1495, vgl. dazu im einzelnen ihr Verzeichnis der Quellen, ebenda, S. 97/98. Außerdem hat sie für ihre Untersuchung auch die mittelbaren Berufsamen berücksichtigt, die bei der oben durchgeführten Betrachtung ausgespart wurden. Lerch gelangt somit zu einer größeren Anzahl von Namen, als sie in der obigen Untersuchung herausgearbeitet werden konnten. Vor allem ist in den von Lerch herausgearbeiteten Ergebnissen eine weitergehende Differenzierung einzelner Handwerkszweige festzustellen, so u.a. im Metallgewerbe, in der Weberei und im Holz- und Baugewerbe (vgl. ebenda, S. 38-42, S. 43-45, S. 34-37). Ergänzend muß auf diese Untersuchung hingewiesen werden, obwohl gerade die mittelbaren Berufsamen kaum noch einen Anhaltspunkt für Aussagen über den tatsächlichen Bestand der Gießener Handwerker bieten und daher die im einzelnen weiterführenden Ergebnisse von Lerch nicht von allzu großer Bedeutung für die oben durchgeführte Untersuchung sind.

hinzuweisen, dem ebenfalls noch eine Reihe von Handwerksnamen entnommen werden können (1).

5. Auswertung des für die Handwerker vorhandenen Quellenmaterials

Bei der Auswertung des Quellenmaterials für das Gießener Handwerk soll darauf eingegangen werden, wie häufig und in welchem Zusammenhang die einzelnen Personen mit Handwerksberufen in den Quellen erwähnt werden, um auf diese Weise u.a. Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse der Gießener Handwerkschaft ziehen zu können.

Bei der Betrachtung der urkundlich überlieferten Handwerkerbelege ist zunächst die Tatsache auffallend, daß die Handwerker bis zum Jahr 1315 vorwiegend als Zeugen in den Urkunden auftreten, wobei sie meist zugleich als Schöffen von Gießen bezeichnet werden. Insgesamt werden von den 54 überlieferten Personen mit Handwerksberufen 4 Handwerker in den Urkunden unter den "scabini" als Zeugen aufgeführt. Am häufigsten tritt Ludewicus (auch Lodewicus) pistor zugleich als Schöffe und Zeuge in den Urkunden auf; insgesamt ist er zwölfmal in dieser Funktion überliefert (2). Ähnlich häufig wird Eckerhardus sutor unter den Zeugen als Schöffe aufgeführt (zehnmal) (3). Dagegen sind Gerlacus pistor (fünfmal zugleich als Schöffe und Zeuge erwähnt) (4) und Herbordus sutor (einmal zugleich als Schöffe und

- 1) Dieses Bewohnerverzeichnis liegt gedruckt vor: Die Bewohner der Stadt Gießen vom Jahre 1502, bearb. von Rudolf Schäfer, in: Artikel der hessischen Familienphilolog. Vereinigung, 8, 1948/53, S. 335-337; außerdem abgedruckt in: Otto Stumpf, Gießener Familiennamen des 16. Jhdts., in: MOHG, Bd. 53/54, 1969, S. 101-103.
- 2) UB Arnsburg, Nr. 252 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 24 ff, Nr. 11); UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 167; UB Arnsburg, Nr. 320 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 30 f, Nr. 13); Wyss 3, Nr. 1396 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 98 f, Nr. 41); Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 100 ff, Nr. 42; Wyss 2, Nr. 67; Wyss 3, Nr. 1405; Wyss 3, Nr. 1407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 103, Nr. 43); Wyss 2, Nr. 109; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 646; Wyss 2, Nr. 117; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 671.
- 3) UB Wetzlar, Bd. 2, Nr. 167; UB Arnsburg, Nr. 320 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 30 f, Nr. 13); UB Arnsburg, Nr. 339 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 31 f, Nr. 14); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 646; Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 100 ff, Nr. 42; UB Arnsburg, Nr. 392 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 36 ff, Nr. 17); UB Arnsburg, Nr. 404; UB Arnsburg, Nr. 407; UB Arnsburg, Nr. 453; Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 53 ff, Nr. 26.
- 4) UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 214; Wyss 1, Nr. 353; Goerz IV, Nr. 587 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 63 f, Nr. 24); Goerz IV, Nr. 879 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 73 f, Nr. 28).

Zeuge urkundlich überliefert) (1) weniger häufig in dieser Funktion in den Urkunden genannt. Neben diesen zugleich als Schöffen und Zeugen auftretenden Handwerkern sind 4 Personen zu verzeichnen, die in den Urkunden nur als Zeugen aufgeführt werden, aber nicht als Schöffen zu Gießen bezeichnet sind. Es handelt sich dabei um die Personen Ludewicus pistor (2), Gerlacus pistor (3), Heckardus sutor (4) und Meingotus caupo (5). Betrachtet man sich die Handwerksberufe, die diese als Zeugen und Schöffen in den Urkunden vertretenen Personen ausüben, so wird deutlich, daß es sich vorwiegend um zwei Berufe handelt, den des Bäckers und den des Schusters. Eine Ausnahme stellt offensichtlich der einmal als Zeuge fungierende Meingotus dar, der den Beruf des "caupo" ausübt (s.o.). Von den relativ früh erwähnten (um 1300) Handwerksberufen des Bäckers und des Schusters sind somit nur Handwerkspersonen überliefert, die auch zugleich zu den Schöffen der Stadt Gießen gehörten. Dies kann als Indiz gewertet werden, daß es sich bei den Handwerksberufen des Bäckers und des Schusters, die beide für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten, um Gewerbe handelte, die in der Zeit um 1300 wirtschaftliche Bedeutung in der Stadt erlangt hatten und bereits über ein gewisses soziales Ansehen verfügten, da einige ihrer Mitglieder zu dieser Zeit als Schöffen der Stadt Gießen in den Urkunden greifbar sind und damit offensichtlich in Anbetracht der Häufigkeit ihrer Erwähnung zum Kreise der schöffensbaren Familien gehörten, was in der Regel sowohl mit Vermögen als auch mit sozialem Ansehen verbunden war. Diese Aussage, die eine herausgehobene Stellung der Berufe des Bäckers und des Schusters innerhalb des Gießener Handwerks impliziert, ist zum einen durch einen Hinweis auf das dürftige Gießener Urkundenmaterial zu relativieren, das nur wenige Handwerkerbelege für die frühe Zeit liefert und daher kaum die Möglichkeit bietet, Aufschlüsse über Handwerker weiterer Handwerksberufe und deren soziale Stellung innerhalb der Handwerker-schaft zu erhalten, und ist zum anderen durch die Frage einzuschränken, wie die Zusammensetzung des Gießener Schöffenkollegiums im Mittelalter allgemein aussah und in welcher sozialen Rangordnung man sich die Schöffen vorzustellen hat (6).

Unter den einmalig als Zeugen fungierenden Handwerkern befinden sich drei Personen, die in anderen Urkunden nicht nur als Zeugen, sondern auch als Schöffen zu belegen sind; dies sind Ludewicus pistor, Gerlacus pistor und Heckardus sutor (s.o.) (7). Daraus wird deutlich, daß die

- 1) Goerz IV, Nr. 587 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 63 f, Nr. 24).
- 2) UB Arnburg, Nr. 210 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 16 ff, Nr. 8).
- 3) Ebenda.
- 4) Ebenda.
- 5) UB Arnburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5).
- 6) Letzteres soll in dem Teil, der sich mit den Schöffen befaßt, betrachtet werden.
- 7) Heckardus sutor wird hier gleichgesetzt mit der Person des Eckehardus sutor, da es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dabei um den Namen einer Person handelt, der lediglich eine verschiedene Schreibweise aufweist.

Zeugenschaft der einmal in dieser Funktion überlieferten Personen bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften aufgrund einer von ihnen ausgeübten derzeitigen, ehemaligen oder zukünftigen amtlichen Tätigkeit als besonders wünschenswert betrachtet wurde; diese amtliche Tätigkeit bestand dabei in dem Amt des Schöffen. Lediglich für die Person des Meingotus caupo kann eine solche amtliche Tätigkeit in den Urkunden nicht nachgewiesen werden.

Wie schon oben erwähnt, ist diese Schöffentätigkeit von Handwerkspersonen bis einschließlich zum Jahr 1315 in den Urkunden nachzuweisen; in der Folgezeit findet sich jedoch keine Erwähnung einer Handwerksperson mehr, die zugleich als Schöffe bezeichnet ist. Die als Schöffen bezeichneten Personen mit Handwerksberufen treten in den Urkunden relativ häufig in ihrer Funktion als Zeugen auf; daher kehren in der Zeit um 1300 in den Urkunden vorwiegend die gleichen Personen wieder. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß für diesen Zeitraum zwar eine hohe Anzahl von überlieferten Handwerkerbelegen vorhanden ist, aber in Relation dazu nur wenige Handwerker erwähnt sind. Im 15. Jhd. ändert sich diese Überlieferungssituation, was im folgenden noch zu betrachten sein wird.

Da die als Schöffen bezeichneten Handwerker in der Regel nur als Zeugen in den Urkunden auftreten, lassen sich über ihre Vermögensverhältnisse kaum genaue Aussagen treffen. Lediglich über das Vermögen der Familie des Schöffen Ludewicus pistor sind einige Aufschlüsse zu erhalten, da die Kinder des Ludewicus in den Urkunden als Verkäufer von Gütern fungieren (1).

Wie schon oben bereits angedeutet, ändert sich die Überlieferungssituation nach 1315 insofern, als die in der Folgezeit erwähnten Handwerker nicht mehr als Schöffen auftreten und in den meisten Fällen nur noch einmal urkundlich greifbar sind. Die Auswertung der für das 14. und 15. Jhd. überlieferten Handwerkerbelege soll sich vor allem mit der Art der Geschäfte bzw. Handlungen beschäftigen, die in den Urkunden von Handwerkern getätigt werden. Dabei sind zunächst die beiden für das 14. Jhd. überlieferten Fleischhauer zu nennen, die als Käufer bzw. Verkäufer von Zinsen bzw. Gütern in den Urkunden auftreten. So verkaufen 1381 der Fleischhauer Richolf gen. Keßel und dessen Frau einen ihrer Gärten zu Wetzlar und scheinen damit über größeres Eigentum in der Gemarkung der Stadt Wetzlar verfügt zu haben (2). Der Fleischhauer Weigel muß ebenfalls ein nicht unbedeutendes Vermögen gehabt haben, da er in der Lage war, 6 Malter Korngülte von der Commende Schiffenberg zu kaufen (3). Neben dem Handwerkszweig der Metzger treten Ausübende

1) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, B. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21); UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22) u.a.

An dieser Stelle soll lediglich ein Hinweis auf das Vermögen dieser Schöffenfamilie gegeben werden. Im einzelnen sollen die Vermögensverhältnisse der Schöffen im Kap. B.III.6. behandelt werden.

2) Wyss 3, Nr. 1175.

3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 285 f, Nr. 134.

anderer Handwerkszweige ebenfalls als Verkäufer bzw. Käufer von Gütern bzw. Zinsen auf. Der Steinmetz Hans Vos und dessen Frau verkaufen einen halben Gulden Jahrzins von ihrem Haus zu Gießen und erscheinen damit als Eigentümer eines Hauses (1). Daneben sind noch zwei Käufe von Äckern in den Urkunden überliefert, so kauft der Wirt Girlach 1477 einen Acker am Wolfurd bei Gießen und in demselben Jahr kauft Meister Heinrich, ein Armbrüster, ebenfalls einen Acker bei Gießen. Von den Personen, die den Beruf des Schmiedes ausüben, sind Geschäfte in solchem größeren Rahmen nicht überliefert, sie werden bis auf eine Ausnahme lediglich im Zusammenhang mit Ortsbeschreibungen erwähnt (2). Auch die übrigen für Gießen überlieferten Wirte tätigen keine größeren Geschäfte.

Der Eindruck, den man anhand des Urkundenmaterials hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Gießener Handwerker erhält, festigt sich, wenn man die Rechtsstreitigkeiten näher betrachtet, in deren Zusammenhang Handwerker im Gerichtsbuch von 1461-1476 Erwähnung finden. Auch hier weisen die Notizen zu den einzelnen Rechtsfällen auf Geschäfte kleinen Maßstabes hin, die von den Handwerkern getätigt wurden. So tritt der Kupferschmied Richart von Liech als Kläger auf wegen eines Zinses, der von einer Kuh zu leisten ist (3), der Bäcker Jacob klagt 1469 wegen eines Schweinestalles (4) und Kongkel, der Keßler, tritt als Eigentümer eines Hauses auf (5). Aus dem Gießener Gerichtsbuch lassen sich keine detaillierten Angaben zum Vermögensstand der Gießener Handwerkschaft entnehmen, so daß sich auch anhand dieser Quelle keine deutlichen vermögensmäßigen Unterschiede zwischen einzelnen Handwerkern aufzeigen lassen.

Damit sind im wesentlichen schon die wichtigsten Handwerkerbelege herausgegriffen. Obwohl sich in den Quellen hinsichtlich der von einzelnen Handwerkern getätigten Geschäfte Unterschiede herausarbeiten lassen, ist die Quellenbasis zu gering, um von der Art der einzelnen Geschäfte auf vermögensmäßige Unterschiede sowohl zwischen einzelnen Handwerksberufen als auch innerhalb eines Handwerksberufes schließen zu wollen. Es kann lediglich konstatiert werden, daß es Unterschiede hinsichtlich der von Handwerkern getätigten Geschäfte gibt und daß z.B. die Metzger Geschäfte in größerem Rahmen durchführen, während Vertreter des Berufes der Schmiede gar nicht als Käufer bzw. Verkäufer von Gütern in den Urkunden in Erscheinung treten. Vermögensmäßige Unterschiede zwischen einzelnen Handwerkern können auch von der Tatsache abgeleitet werden, daß einige Handwerker als Schöffen überliefert sind und damit wohl auch über Vermögen verfügt haben werden. Genauere Aussagen über das Vermögen dieser als Schöffen fungierenden Handwerker können nur in dem Fall des Ludewicus pistor getroffen werden, das im einzelnen

1) Becker, Urkundl. Beitr., S. 87, Nr. 3.

2) Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 593 ff, Nr. 231.

3) Gerichtsbuch, 1466, uff montag nach Exaltationis sancte crucis, fol. 40'.

4) Gerichtsbuch, 1469, uff montag post Oculi, fol. 87'.

5) Gerichtsbuch, 1475, jud. sec. post Martini, fol. 197'.

noch zu betrachten sein wird (1).

Von einer Betrachtung des Zusammenhanges, in dem die Personen mit Handwerksnamen erwähnt sind und von einer Auswertung ihrer Vermögensverhältnisse wurde Abstand genommen, da es ohnehin nicht gesichert ist, inwieweit es sich bei diesen Personen tatsächlich um Angehörige des Gießener Handwerks gehandelt hat und die Betrachtung der von ihnen in den Urkunden getätigten Geschäfte und Handlungen daher kaum gesicherte Aussagen über das Gießener Handwerk zulassen.

6. Handwerkerschaft und Landwirtschaft. Die Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung der Handwerker und einige Bemerkungen zu hauptsächlich landwirtschaftlich orientierten Berufen

Aus dem obigen Versuch einer Auswertung wird deutlich, daß das Gießener Quellenmaterial wenig Aufschluß über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Handwerker gibt. Dennoch sind den Quellenhinweisen für einige der erwähnten Handwerker zu entnehmen, daß diese neben ihrem gewerblichen Beruf noch landwirtschaftlich tätig waren. Auf eine solche landwirtschaftliche Tätigkeit weisen Urkunden hin, in denen Handwerker als Käufer von Äckern (2) oder als Eigentümer von Gärten auftreten (3). Auch können die Kinder des Schöffen Ludewicus pistor als Eigentümer von Hof und Gütern zu Selters nachgewiesen werden (4). Hinweis auf einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb der Gießener Handwerker gibt auch der Rechtsstreit, den der Bäcker Jacob 1469 gegen Zeilrhenh wegen eines Schweinestalles führt (5). Obwohl die Belege für eine Beschäftigung der Gießener Handwerker in der Landwirtschaft relativ gering sind und sicher Zufälligkeitscharakter tragen, können sie doch in Anbetracht der wirtschaftlichen Gesamtsituation Gießens als charakteristisch für das Gießener Handwerk angesehen werden. Wie sich aus dem Bestand der Gießener Handwerker ergibt, war die Anzahl der im mittelalterlichen Gießen vorhandenen Handwerker nicht allzu groß und eine berufliche Vielfalt war kaum gegeben; diese Aussage läßt sich auch mit Hinweis auf die allgemein schlechte Quellenüberlieferung aufrechterhalten. Neben dem Handwerk, für das aus dem betrachteten Quellenmaterial nur eine relativ geringe wirtschaftliche Bedeutung abgeleitet werden kann, hatte Gießen als weitere und überwiegendere Erwerbsquelle die Landwirtschaft (6). Die Stadtbevölkerung fand ihre Nahrung vor-

1) Vgl. unten Kap. B.III.6.

2) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 516 ff, Nr. 210; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 519 ff, Nr. 211.

3) Wyss 3, Nr. 1175.

4) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21); UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).

5) Vgl. Gerichtsbuch, 1469, uff montag post Oculi, fol. 87'.

6) Zur Landwirtschaft Gießens vgl. u.a. Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 150-152; Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Uni-

wiegend in Ackerbau und Viehzucht. Der umfangreiche Waldbesitz diente neben der Beschaffung von Brenn- und Bauholz vor allem als Waldweide für den Viehbestand der Ackerbürger (1). Im Umkreis der Stadt wurden die Waldflächen gerodet, um den Anbau von Getreide zu ermöglichen (2). Die Stadt Gießen hatte eine große Stadtgemarkung (ca. 6.000 ha) und verfügte damit über eine breite agrarische Grundlage (3). Auch der Weinbau wurde in Gießen betrieben (4). Angesichts dieser starken wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft für das mittelalterliche Gießen und der relativ geringen Bedeutung der Handwerkerschaft bot die landwirtschaftliche Betätigung den Handwerkern nicht nur eine gewisse Sicherheit für ihre Versorgung in wirtschaftlichen Krisenzeiten oder in Kriegsfällen, sondern stellte vielmehr eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit dar, um das tägliche Auskommen zu gewährleisten. Die Handwerker werden daher in der Regel noch neben ihrem gewerblichen Beruf einen kleinen landwirtschaftlichen Besitz gehabt haben und selbst Ackerbau betrieben haben. In diesem Sinne können die oben genannten Belege für eine landwirtschaftliche Tätigkeit der Handwerker durchaus als charakteristisch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gießener Handwerkerschaft angesehen werden. Der größte Teil der Gießener Bürgerschaft war wohl selbst in der Landwirtschaft tätig; neben den Handwerkern bestand die Gießener Bevölkerung wohl überwiegend aus Bauern (Ackerbürgern).

Angesichts dieser starken Ausprägung der Landwirtschaft in der Stadt Gießen überrascht es nicht, daß neben den eigentlichen Handwerksberufen als landwirtschaftlich orientierte Berufe noch einige Hirten nach-

versitätsstadt Gießen und der Umgegend, Gießen o.J. (1907), S. 47/48; Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 165-167.

- 1) Neben dem Stadtwald besaß die Stadt Gießen seit dem Ende des 15. Jhdts. das Waldgebiet des Hangelstein. Einen weiteren Teil des alten Wiesecker Waldes, den sogen. "Steltzenmorgen", erwarb die Stadt 1502. Zum Waldbesitz Gießens vgl. Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadtopographie, in: MOHG, NF Bd. 47 (1963), S. 67-97.
- 2) Belegstelle für solche Rodungen u.a. Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.
- 3) Der Umfang der Stadtgemarkung hatte sich jedoch erst im Laufe des Spätmittelalters herausgebildet. Die Gemarkung, die der Stadt in ihrer Frühzeit zur Verfügung stand, war - mit Ausnahme des Stadtwaldes - relativ klein. Vom Ende des 13. bis zum Beginn des 15. Jhdts. vergrößerte sich diese erheblich durch das allmähliche Aufgehen verschiedener nahegelegener Siedlungen in der Stadt (u.a. die Dörfer Kroppach, Selters und Achstatt). Zur Entwicklung der Gießener Stadtgemarkung vgl. Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag ..., in: MOHG, NF Bd. 47 (1963), S. 28-66.
- 4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 458 ff, Nr. 194.

weisbar sind. So finden sich neben einem überlieferten Hirten, dessen Tätigkeit nicht näher gekennzeichnet ist, noch 4 Kuhhirten, 1 Schäferknecht und 2 Schweinehirten (1), was als Indiz für eine ausgeprägte Viehhaltung innerhalb der Stadt gewertet werden kann. Auch sind bis zum Beginn des 16. Jhdts. 3 Fischer erwähnt. Einer dieser Fischer ist im Zusammenhang mit einer Ortsbeschreibung in den Urkunden genannt (2); der andere Fischer hat eine Fischerei in der Lahn vor der Stadt Gießen in Besitz (3). Der dritte Fischer ist im Gießener Gerichtsbuch aufgeführt, wo er 1465 in einem Rechtsstreit als Kläger auftritt, da man ihm seine Fische gestohlen habe (4). Der Beruf des Gärtners ist für das mittelalterliche Gießen nicht überliefert; wahrscheinlich bestand für ihn keine Notwendigkeit, da die Stadtbevölkerung den Gartenanbau selbst betrieb.

Auffallender ist dagegen die Tatsache, daß in dem betrachteten Quellenmaterial kein einziger Schäfer auffindbar ist; lediglich ein Schäferknecht konnte ermittelt werden (5). Die Schäfer waren insofern wichtig, als sie den Rohstoff Wolle für das Gewerbe der Wollenweberei lieferten, das für das spätmittelalterliche Gießen durch eine Zunfturkunde des 15. Jhdts. belegt ist. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es in Gießen und der Umgebung bereits im Mittelalter Schafzucht gegeben hat, um auf diese Weise die Wolle für das Wollenweberhandwerk zur Verfügung zu stellen. Das Fehlen von Quellenbelegen für den Beruf des Schäfers ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß der Beruf des Schäfers im Mittelalter kaum über soziales Ansehen verfügte und daher selten in den Quellen Erwähnung findet (6).

1) Vgl. Tabelle 2.

2) UB Arnburg, Nr. 384 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 34 f, Nr. 16).

3) Reg. d. Ldgr. v. Hess., Nr. 743 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 167 f, Nr. 74).

4) Gerichtsbuch, 1465, ungeboden ding uff montag nach decollat. Johannis, fol. 27.

5) Gerichtsbuch, 1473, jud. sec. post Lamperti, fol. 154'.

6) Erstmöglichen Aufschluß über den Umfang und die Bedeutung der Schafzucht in Gießen geben Belege aus dem 16. Jhd.; so ist u.a. eine Schäferei-Ordnung des Jahres 1581 überliefert. Auch sind seit dem späten 16. Jhd. Schäfergesellschaften in Gießen nachweisbar, die einzelne Weidegebiete im Gebiet der Stadt in Nutzung hatten. Die Nachrichten seit dem 16. Jhd. geben Anlaß zur Vermutung, daß der bedeutendste Zweig der in der Stadt betriebenen Viehzucht wohl schon seit der Gründungszeit die Schafhaltung gewesen ist. Zu den Schäfergesellschaften und der in diesem Zusammenhang betriebenen Allmendnutzung vgl. Erwin Kanuß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadtopographie, in: MOHG, NF Bd. 47 (1963), S. 124-137.

7. Der Bestand und die Besitzverhältnisse an Mühlen im spätmittelalterlichen Gießen

Ursprünglich war das Wasserrecht ein landesherrliches Regal. Aus diesem Grund müssen die Mühlen zunächst als ein landgräfliches Lehen angesehen werden. In manchen Fällen haben die Landgrafen aber auch einzelne Mühlen zu Eigenbesitz an Städte, Klöster und den Landadel verschenkt oder verkauft, so daß sich oftmals ein sehr verschiedener Rechtszustand der Mühlen ergeben konnte. Die in landesherrlichem Besitz verbleibenden Mühlen wurden in der Regel durch die landgräfliche Verwaltung an Personen verpachtet, die diese dann für sich nutzten (1). Ausgehend von diesen allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sollen im folgenden die speziellen Besitzverhältnisse der Gießener Mühlen dargestellt werden, soweit diese aus dem betrachteten Quellenmaterial herausgearbeitet werden konnten.

Zunächst ist jedoch auf die grundsätzliche Problematik hinzuweisen, die sich für die Betrachtung des Bestandes an Gießener Mühlen im Spätmittelalter infolge fehlender Benennung und ungenauer Lagebeschreibung der Mühlen in den Quellen ergibt. Von den insgesamt 10 aufgefundenen urkundlichen Belegen für Gießener Mühlen bis zum Beginn des 16. Jhdts. sind nur in 3 Urkunden die dort erwähnten Mühlen mit Namen benannt; alle übrigen urkundlich überlieferten Mühlen weisen keine genaue Bezeichnung auf. Daher kann häufig nur von der Lagebeschreibung her vermutet werden, daß es sich bei mehrfach erwähnten Mühlen um eine einzige handeln könnte, die nur nicht eindeutig bezeichnet ist (2). Hinzuweisen ist noch darauf, daß in den hier dargestellten Bestand an Gießener Mühlen auch die in oder bei Selters liegenden Mühlen aufgenommen wurden.

Der früheste Beleg für die Existenz von Mühlen findet sich in den Gießen betreffenden Urkunden für das Jahr 1264 (3). Es handelt sich dabei um eine Urkunde, in der Graf Ulrich von Tübingen seinem Castellan Hartrad von Merenberg ein Burglehen in Gießen verleiht. Unter den im einzelnen aufgeführten Einkünften werden auch solche aus einer Mühle genannt ("item de molendino IIII"). Aus dem Text geht nicht hervor, um welche Mühle es sich handelt und ob diese Mühle überhaupt in der Gemarkung der Stadt Gießen lag. Wichtig ist festzustellen, daß diese Mühle offensichtlich der Verfügungsgewalt des Grafen von Tübingen unterstand, der seinem Lehensmann daraus Einkünfte zuweist. 1272 wird eine Mühle unmittelbar in der Nähe von Gießen er-

- 1) Zu diesen Ausführungen vgl. Erhard Zimmer, Das Müllerwesen in Grünberg, in: Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther. Gießen 1972, S. 435.
- 2) Das Problem der sehr oft und schnell wechselnden Namen der Mühlen kommt daher für die hier durchgeführte Untersuchung nicht zum Tragen, da von den für das spätmittelalterliche Gießen überlieferten Mühlen die meisten nicht namentlich bezeichnet sind und ihre Identität mit anderen Mühlen und ihre genaue Lage meist ohnehin nur vermutet werden können.
- 3) Kraft, Urkundenanhang, S. 332, Nr. 27.

wähnt, sie ist "in Seltirse" gelegen (1). In der betreffenden Urkunde übereignet das Stift zu Wetzlar diese Mühle dem Müller Hermann gen. von Hohenberg ("Hermanno molendinario dicto de Hohnberg") unter der Bedingung, daß er die Mühle umbaut. Als Entgelt hat er dem Stift eine Kornrente zu zahlen. Die erste, sicher für die Gemarkung der Stadt Gießen nachgewiesene Mühle erwähnt eine Urkunde des Jahres 1307 (2); in ihr verkaufen mehrere genannte Personen eine Korngülte von 1 Malter "in molendino juxta novam civitatem Gyzin", die Mühle hat also offensichtlich in der Nähe der Gießener Neustadt gelegen. Ungenauer ist dagegen die Lagebeschreibung der für das Jahr 1314 überlieferten Mühle (3). Von ihr ist nur bekannt, daß sie in der Nähe der Mauern lag und Schöffe Konrad gen. auf dem Keller die Hälfte der Mühle besaß ("ex dimidietate molendini siti prope muros in Gyezzen"); 1314 verkaufte er dem Stift Wetzlar eine Rente von 2 Malter Korn aus derselben (4). Namentlich erwähnt ist 1343 die Manzhartis Mühle; als ihr Eigentümer/Besitzer erscheint der Gießener Schöffe Erwin ("unsir molin") (5), der seiner Tochter Mezzin, die im Kloster Zelle ist, daraus 4 Malter Korngeld ewiger Gülte als Erbteil anweist (6). Gelegen war diese Mühle "vor den Gyzen in der Nuwinstat" (7). Eine nicht näher bezeichnete Mühle ("unsir molen") wird 1371 erwähnt; aus ihr müssen genannte Personen jährlich an "jungfrau Metzlin vor wilen Erwin scheffin dothir und Cuntze Unruwen" Bodenzins zahlen. Ob es sich bei dieser Mühle um die Manzhartis Mühle handelt, die eventuell von Schöffe Erwin an andere Personen verpachtet wurde und die nunmehr seiner Tochter Zins zahlen müssen, kann nicht geklärt werden. Die Erwähnung der Selters Mühle ("seltersmolen") findet sich in einer Urkunde von 1477, sie ist im Zusammenhang mit der Ortsbeschreibung eines Ackers überliefert (8). Ob es sich hier um die bereits für 1272 belegte Mühle in Selters handelt, kann nur vermutet werden. Bereits für 1429 ist im Rahmen einer Ortsbeschreibung eine Stadtmühle zu Gießen belegt: "unß(er)n garten geleg(e)n an der stadmule zcu den gissen geyn d(er) waltparten uff der lone" (9). Eine weitere, nicht näher bezeichnete

1) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100.

2) Wyss 2, Nr. 117.

3) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f., Nr. 52.

4) Zu dieser Mühle schreibt Kraft: "Es war offenbar die Mühle, welche sich bis zur Erbauung der Festung in der davon benannten Mühlgassee vor der Neustadt an der Wieseck befand. Daß dieselbe zu jener Zeit bereits getheilt und im Eigentum mehrerer war, spricht dafür, daß sie schon längere Zeit vorher existierte." Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 162.

5) Zur Person des Schöffen Erwin vgl. Kap. B.III.4.

6) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).

7) Gravert nimmt an, daß diese Mühle in der Neustadt am alten Wiesecklauf gelegen habe, wahrscheinlich vom Zugang von der kleinen Mühlgassee her, vgl. Wilhelm Gravert, Die Burgmauer und die alte Stadtmauer in Gießen, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1937, Nr. 63 (?).

8) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 519 ff, Nr. 211.

9) Senckenberg-Sammlung, Nr. 81.

Mühle ist für 1479 überliefert; aus ihr verkauft Hengkelman bechtult, Bürger zu Marburg, ihm zustehende Renten (1). Die Lage der Mühle wird angegeben mit "hinter jungfrauen Girtrud Slun gesaste (?) gelegen" und kann somit hier nicht eindeutig geklärt werden. Als ein Beleg für die landgräflichen Rechte an Mühlen ist eine Urkunde von 1497 anzusehen, in der Hantz Holtzmolner Revers über eine ihm von Landgraf Wilhelm geliehene Mühle zu Gießen ausstellt (2). Diese Mühle ist zu Selters gelegen und Hantz Holtzmolner muß u. a. 25 Malter Korn Gießener Maßes und 3 Gulden an jährlicher Gülte für die Mühle zahlen. Der letzte Beleg für Mühlen findet sich in dem betrachteten Urkundenmaterial für das Jahr 1508, in dem die Schieffers-Mühle erwähnt ist (3). Sie wird in dieser Urkunde von den Baumeistern und Vorstehern "des heiligen geistes und spitals St. Elisabet" zu Gießen (darunter Burgmannen und Schöffen von Gießen) an Hen Moller und Frau verliehen, nachdem sie vorher an Kuntz Rucker und an diesen Hen Moller in Erbleihe gegeben war. Zwischenzeitlich war sie durch Brand schwer beschädigt worden und soll nun von Hen Moller neu aufgebaut werden. Die Zinsen, die Hen Moller aus der Mühle zu zahlen hat, sind vorwiegend für kirchliche Institutionen bestimmt. Gelegen ist die Schieffers-Mühle hinter Kasp. Schluns Hofraite; es könnte sich hier um die gleiche Mühle handeln wie die für 1479 erwähnte, auch diese lag hinter einem Anwesen eines Familienmitgliedes der Schlun/Slun (s.o.).

Auch im Gießener Gerichtsbuch wird die Schieffers-Mühle ("schiffers molen") erwähnt (4). Im Jahr 1467 reichen der lange molner und sein Bruder eine Klage ein, in der sie geltend machen, daß sie ein "kint teyl" an der Schieffers-Mühle von ihrer verstorbenen Mutter her hätten. Der offensichtlich beklagte Liech Contze (5) entgegnet hierauf: "... er habe eyne molen me dan 30 jar lang gerulich innegehabt sy sin mut(er)lich erbe hoffet in nymant daran betragen sulle ..." (6). Bei der zweiten Erwähnung der Schieffers-Mühle treten die gleichen Kontrahenten erneut auf; diesmal klagt Liech Cuntz den langen molner an, daß letzterer ihm vorzeiten die Hälfte seiner Besserung und Rechte an der Schieffers-Mühle verkauft habe und ihn nun in seinem Recht beeinträchtige (7). Die Schieffers-Mühle scheint damit in den Jahren 1467/1472 im Besitz (oder zumindest teilweise im Besitz) des Müllers Liech Cuntze gewesen zu sein; später ist sie dann offensichtlich an die Baumeister und Vorsteher "des heiligen geistes und spitals St. Elisabet" zu Gießen übergegangen, da diese 1508 als Verleiher der Schieffers-Mühle auftreten (s.o.).

1) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 539 ff, Nr. 214.

2) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 641 ff, Nr. 245.

3) Becker, Urkundl. Beitr., S. 88, Nr. 10.

4) Gerichtsbuch, 1467, uff montag nach Jubilate, fol. 50.

Gerichtsbuch, 1472, jud. sec. post con. Pauli, fol. 125'.

5) Ist an anderer Stelle als Müller nachgewiesen, vgl. Gerichtsbuch, 1473, jud. post Egidy, fol. 152.

6) Gerichtsbuch, 1467, uff montag nach Jubilate, fol. 50.

7) Gerichtsbuch, 1472, jud. sec. post con. Pauli, fol. 125'.

Neben der Schieffers-Mühle werden im Gerichtsbuch noch an zwei Stellen Lohmühlen erwähnt. Im Jahr 1464 fand ein Streit "in der lohe molen" statt (1) und 1476 klagt Hen Lober, daß an der "lowe moln" Schaden entstanden sei (2). Ob es sich bei diesen Mühlen um eine oder zwei Lohmühlen handelt, konnte mangels näherer Angaben nicht festgestellt werden. Die Erwähnung dieser Lohmühlen gibt jedoch einen wichtigen Hinweis auf den für Gießen nur durch die Namensgebung bezeugten Handwerkszweig der Lohgerber.

Auch konnte im Gießener Gerichtsbuch eine "oleymoln" festgestellt werden, die jedoch ebenfalls nicht näher lokalisiert werden kann (3).

Insgesamt ist festzustellen, daß drei namentlich genau bezeichnete Mühlen in dem betrachteten Quellenmaterial überliefert sind. Dies sind die Manzhartis-Mühle in der Neustadt, die Schieffers-Mühle und die Selters Mühle (s.o.). Daneben gibt es noch weitere Belege für Mühlen in Gießen, für die jedoch keine namentliche Beschreibung überliefert ist; anhand der meist recht ungenauen Lagebeschreibung dieser nicht benannten Mühlen kann daher lediglich vermutet werden, daß es sich in einigen Fällen um eine Mühle statt mehrerer handelt (4). Der anhand des herangezogenen Quellenmaterials erarbeitete Bestand an Mühlen im spätmittelalterlichen Gießen ist daher nicht genau festzulegen; er schwankt zwischen der Anzahl von ca. 3-13 Mühlen, wobei die 1264 erwähnte Mühle wohl aus diesem Bestand ausgenommen werden kann, da sie wahrscheinlich nicht in der Gemarkung der Stadt Gießen gelegen hat (5).

Nur relativ wenig Hinweise sind den Quellen hinsichtlich der Besitzverhältnisse an den Gießener Mühlen zu entnehmen. Während im Jahr 1497 der Landgraf selbst als Verleiher einer Mühle in Erscheinung tritt und damit als ihr Eigentümer anzusehen ist (6), ist bereits im Jahr 1314 der Schöffe Konrad gen. auf dem Keller als Eigentümer einer halben Mühle in Gießen überliefert (7). Auch der Gießener Schöffe Erwin ist als Eigentümer bzw. Besitzer einer Mühle aufgeführt; das genaue Besitzverhältnis ist nicht festzustellen, da im Text der Urkunde nur "unsir molin" steht, die Mühle kann also sowohl gepachtet als auch erworbenes Eigentum sein. Offensichtlich waren damit einige der Gießener Schöffen in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. Nutznießer bzw. Eigentümer von Gießener Mühlen und hatten vermutlich die Rechte daran vom Landgrafen als dem zunächst rechtmäßigen Herrn der Mühlen erworben. Als Verwalter der Schieffers-Mühle erscheinen 1508 die Burgmannen und Schöffen der Stadt Gießen gemeinsam in ihrer Funktion als Baumeister und Vorsteher des Spitals St. Elisabeth zu Gießen, während in früherer Zeit (1467/1472) offensichtlich der Müller Liech Cuntze daran Rechte be-

- 1) Gerichtsbuch, 1464, uff montag nach Exaltationis st. drucis, fol. 19.
- 2) Gerichtsbuch, 1476, ungeboden ding sec. post Agnety virg., fol. 201.
- 3) Gerichtsbuch, 1473, jud. sec. post inv. Pauli, fol. 141.
- 4) Im einzelnen siehe dazu die obigen Ausführungen.
- 5) Kraft, Urkundenanhang, S. 332, Nr. 27.
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 641 ff, Nr. 245.
- 7) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.

essen hatte und der lange molner diese zumindest für sich in Anspruch nahm. Eine Sonderstellung nimmt die 1272 erwähnte Mühle in Selters ein, die Eigentum des Stiftes Wetzlar war und dann einem Müller übergeben wurde (1). Somit läßt sich zusammenfassend feststellen, daß der Besitz an den Gießener Mühlen teilweise dem Landgrafen zukam und teilweise in der Hand der Schöffen bzw. in dem Fall der Schieffers-Mühle zunächst bei einem Müller (zumindest teilweise) und später bei einem Verwaltungsgremium des Spitals der Stadt Gießen lag; als Eigentümer der Gießener Mühlen taucht dagegen kaum der Klerus auf, lediglich die 1272 für Selters erwähnte Mühle stellt davon eine Ausnahme dar (2).

In dem betrachteten Quellenmaterial sind einige Müller überliefert, die diese oben genannten Mühlen bewirtschafteten. Der früheste Beleg für einen Müller stammt aus dem Jahr 1272; es ist der Müller Hermannus dictus de Hohinberg, der eine Mühle in Selters vom Stift zu Wetzlar gegen eine Kornrente übereignet erhält unter der Bedingung, daß er diese Mühle umbaut (3). Von einem weiteren, für Gießen überlieferten Müller kann nicht ermittelt werden, welche Mühle er bewirtschaftete, da er nur im Zusammenhang mit einer Aufzählung von Renten/Gülten erwähnt ist (4). Hinzuweisen ist noch auf einen durch den Namen ausgewiesenen Müller (Hantz Holtzmolner), der eine Mühle bei Selters von Landgraf Wilhelm geliehen erhält und damit kein Eigentum an dieser Mühle besaß, sondern diese lediglich pachtete (5). Auch der oben schon erwähnte Hen Moller hat die Schieffers-Mühle gegen Zahlung von Zinsen gepachtet (6), während der Müller Liech Cuntze früher offensichtlich Besitzrechte an dieser Mühle hatte (7). Die ebenfalls durch den Handwerksnamen gekennzeichneten Personen Cuntze Steinmolner von Laupach und Gofrit Molner und deren Ehefrauen bekennen sich in einer Urkunde des Jahres 1371 zur Zahlung von Bodenzins aus ihrer Mühle ("unsir molen"), Haus und Hofstatt (8). Wahrscheinlich haben sie auch diese Mühle bewirtschaftet. Inwieweit diese genannten Personen

1) UB Wetzlar, 'Bd. II, Nr. 100.

2) Letzteres ist zweifellos damit im Zusammenhang zu sehen, daß es in der Stadt Gießen selbst keine klösterlichen Niederlassungen und andere größeren kirchlichen Einrichtungen gegeben hat. Anzumerken ist noch, daß den Baumeistern und Vorstehern des Spitals St. Elisabeth zu Gießen auch der Deutschordenskomtur des Hauses Schiffenberg angehörte; inwieweit er jedoch Rechte an der Schieffers-Mühle geltend machen konnte, kann nicht geklärt werden. Der neue Pächter der Schieffers-Mühle hat u.a. an den Herrn zu Schiffenberg einen Kornzins zu entrichten.

3) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100.

4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 436 ff, Nr. 186.

5) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 641 ff, Nr. 245.

6) Becker, Urkundl. Beitr., S. 88, Nr. 10; auch bei Hen Moller handelt es sich nur um eine Person mit Handwerksnamen (s. auch Hantz Holtzmolner), der Beruf des Müllers ist für sie nicht gesondert ausgewiesen.

7) Gerichtsbuch, 1467, uff montag nach Jubilate, fol. 50.

Gerichtsbuch, 1472, jud. sec. post con. Pauli, fol. 125'.

8) Wyss 3, Nr. 1121.

die nicht näher bezeichnete Mühle als Eigentum erworben hatten bzw. sie nur in Pacht besaßen, läßt sich nicht feststellen, da der Urkunde lediglich die Verpflichtung zur Zahlung von Bodenzins zu entnehmen ist. Für die übrigen, im Gerichtsbuch überlieferten Müller (1) konnte nicht festgestellt werden, welche Mühle sie bewirtschaften, da sie zum Teil wegen Geldschuld (2) und in dem Fall des Müllers Waynerhenne wegen Kümmerung (3) als Kläger oder Beklagte auftreten.

Aus diesen Ausführungen kann geschlossen werden, daß die Müller der Stadt Gießen in der Regel wohl nicht in der Lage waren, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Mühlen als Eigentum zu erwerben bzw. auf eigene Kosten zu errichten. Sie hatten wohl nur die Möglichkeit, die Mühlen zu pachten und zu bewirtschaften. Eine Ausnahme hiervon stellen die Besitzrechte des Müllers Liech Cuntze an der Schieffers-Mühle dar, die aus den Angaben des Gießener Gerichtsbuchs erschlossen werden konnten (s.o.). Das Eigentum an Mühlen stand somit wohl in den meisten Fällen dem Landgrafen und - in einigen nachgewiesenen Fällen - Gießener Schöffen zu bzw. unterlag die Verwaltung im Fall der Schieffers-Mühle zu Beginn des 16. Jhdts. den Baumeistern und Vorstehern des Spitals St. Elisabeth zu Gießen. Kirchliche Institutionen treten kaum als Eigentümer von Gießener Mühlen auf; die 1272 erwähnte Mühle in Selters stellt eine Ausnahme dar (s.o.) (4).

8. Zusammenfassende Betrachtung des Handwerks und der Wirtschaft in Gießen im späten Mittelalter

Der in dieser Untersuchung erarbeitete Bestand an Handwerkern erwies sich mit 54 Personen mit Handwerksberufen und einer Anzahl von insgesamt 23 verschiedenen Berufen als relativ gering. Aus der Zusammenstellung der 23 nachgewiesenen Berufe ergab sich, daß vor allem die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe für Gießen überliefert sind; dazu kommen einige wenige mit einer gewissen

- 1) Es handelt sich um Contze von Wetzflar, Grahenne und Waynerhenne von Schiffenberg.
- 2) Gerichtsbuch, 1463, uff montag nach Katherina, fol. 11;
Gerichtsbuch, 1464, uff montag nach Exaltationis st. crucis, fol. 18'.
- 3) Gerichtsbuch, 1474, jud. sec. post Galli, fol. 180.
- 4) Zu den Besitzverhältnissen an Gießener Mühlen ist ergänzend auf Friedrich Germer hinzuweisen, dessen Ausführungen sich auf das 16. Jhd. beziehen. Ihm ist zu entnehmen, daß die Mühlen vor der Stadt nicht städtisches Eigentum waren, da es zu der Wassergerechtigkeit der Landesherrschaft gehörte, daß die Mühlen von ihr aus in Erbpacht oder ähnlicher Weise vergeben wurden. Dagegen gehörte es zu den Stadtrechten, daß die Mühlen innerhalb der Stadt freies Stadteigentum waren, vgl. Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1939, Nr. 24, S. 96.

"Sonderstellung", so u. a. zwei Armbrüster (1). Auch ist eine relativ starke Ausprägung des Gewerbes des Wirtes für das späte 15. Jhd. und das beginnende 16. Jhd. zu verzeichnen. Neben den für die Grundversorgung der Bevölkerung tätigen Handwerksberufen fand sich als Hinweis auf ein weiteres produzierendes Gewerbe, das neben diesen Berufen bestimmend für die Gießener mittelalterliche Wirtschaftsstruktur gewesen sein könnte, das Faktum, daß sich im metallverarbeitenden Gewerbe anhand der überlieferten Handwerksberufe ein gewisser Grad von Spezialisierung zeigt. Dagegen läßt sich ähnliches für das Textilgewerbe, für das lediglich 4 Schneider und ein Wollenweberknecht als Handwerker überliefert sind, nicht feststellen.

Durch die Heranziehung der Personen mit Handwerksnamen ergab sich kein grundsätzlich anderes Bild. Im einzelnen läßt sich durch die Betrachtung der in Handwerksnamen eingegangenen Berufe eine größere Vielfalt feststellen als bei den überlieferten Handwerksberufen. Insgesamt sind es 37 verschiedene Berufe, die in der Namensgebung zum Ausdruck kommen (2). Die Zusammenstellung dieser Berufe läßt in Ansätzen eine Differenzierung in einzelne verwandte Berufszweige eines Gewerbes (auch hier vor allem des Metallgewerbes) erkennen (3). Dennoch sind - zusätzlich einiger neu in Form von Handwerksnamen hinzukommender Berufe - die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe auch in der Namensgebung am häufigsten vertreten.

In Anbetracht des geringen Bestandes an Personen mit Handwerksberufen und der insgesamt dürftigen Handwerkerbelege ergibt sich anhand der 5 für das spätmittelalterliche Gießen nachgewiesenen bzw. (im Fall des Bäckerhandwerks) als wahrscheinlich vermuteten Zünfte ein zweifaches Moment. Die Existenz von Zünften in der Stadt Gießen kann zum einen zu der Vermutung Anlaß geben, daß das Quellenmaterial ein sehr unvollständiges Bild vom Gießener Handwerk vermittelt, und daß dieses in Wirklichkeit (quantitativ) stärker ausgeprägt war, als es in den Quellen erscheint. Andererseits kann dem erarbeiteten Bestand an Personen mit Handwerksberufen Aufschluß hinsichtlich der Größe der Gießener Zünfte insofern entnommen werden, als es sich bei ihnen infolge der geringen Basis an Handwerkern auch um zahlenmäßig kleine Organisationen gehandelt haben muß. Letztere Vermutung dürfte wohl die wahrscheinlichere von beiden sein, da von dem erarbeiteten geringen Bestand an Handwerkern trotz der bestehenden Problematik des für die Untersuchung herangezogenen Quellenmaterials mit einiger Sicherheit auf eine allgemein niedrige Zahl und geringe wirtschaftliche Bedeutung

1) Vgl. dazu Tabelle 2.

2) Diese Zahl 37 bezieht sich auf das für die hier vorliegende Untersuchung herangezogene Quellenmaterial; Friedel Lerch kommt in ihrer Dissertation auf eine höhere Anzahl von Berufen, die sich in der Namensgebung niedergeschlagen haben, vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948, besonders S. 32-53.

3) Vgl. Tabelle 7.

der Gießener Handwerkerschaft geschlossen werden kann (1).

Unter den für Gießen überlieferten Personen mit Handwerksberufen befinden sich 3 Krämer, von denen einer als "caupo" in den Urkunden bezeichnet wird. Hinweise für einen möglichen Gießener Handel bieten noch die Handwerksnamen Seltzer (= Salzhändler, Salzverkäufer), Krämer und Fogelere (2), aber auch diese können nur für einen Handel in kleinem Maßstab geltend gemacht werden.

Da sich der mittelalterliche Handel auf dem Markt vollzog, soll im folgenden kurz der Gießener Markt betrachtet werden. Über die Verleihung des Marktrechtes an die Stadt Gießen ist nichts näheres bekannt. Der erste urkundliche Beleg stammt aus dem Jahr 1442, in dem Landgraf Ludwig der Stadt Gießen zwei Jahrmärkte verlieh, die jeweils eine ganze Woche dauern sollten (3). Der mit Gießen konkurrierende Butzbacher Markt wurde auf die Bitte des Landgrafen hin 1497 durch Kaiser Maximilian aufgehoben und nach Gießen verlegt. Im 16. und 17. Jhd. kamen weitere Märkte hinzu (4). Die Existenz eines Gießener Wochenmarktes ist erstmals im Jahr 1557 nachweisbar; vermutlich wurden Wochenmärkte aber schon lange vor der Mitte des 15. Jhdts. in der Stadt

1) In diesem Zusammenhang ist auf die Veränderung der Stadtverfassung des Jahres 1414 seitens des Landgrafen Ludwig I. hinzuweisen. Während in der für die Stadt Marburg ausgestellten Urkunde betreffend die Änderungen der Verfassung ein Artikel die Einhaltung der neuen, vom Landgrafen erlassenen Zunftbriefe gebietet, fehlt der entsprechende Artikel bezüglich der Zünfte neben dem Artikel über das Brauen in der für die Stadt Gießen sonst im Wortlaut gleichen Urkunde. Vgl. Küch 1, Nr. 80; Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, Anhang, S. 109/110 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 348 ff, Nr. 160). Wie einer Anmerkung zu der betreffenden Urkunde für Marburg zu entnehmen ist, fehlt der Artikel über die Zünfte nur in der für die Stadt Gießen ausgestellten Urkunde, während sie in denen für die Städte Grünberg und Alsfeld nicht fehlen sollen, vgl. Küch 1, Nr. 80, S. 136. Das Fehlen des Artikels über die Zünfte kann Anlaß zu zwei Vermutungen geben: Einerseits kann es Indiz dafür sein, daß es 1414 noch keine Zunftorganisation in Gießen gab (die erste erhaltene Zunfturkunde stammt aus dem Jahr 1460) und deshalb keine Notwendigkeit für diesen Artikel bestand. Zum anderen kann das Fehlen des Artikels ein Hinweis dafür sein, daß die Zünfte in Gießen zwar bereits bestanden haben, aber von so geringer Bedeutung für die Stadt und die Stadtverfassung waren, daß sie in der Urkunde betreffend die Verfassungsänderung der Stadt unberücksichtigt blieben.

2) Vgl. Tabelle 7.

3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 368 ff, Nr. 167.

4) Vgl. u.a. Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 152/153; Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 48/49; Jürgen Leib und Helmut Kollmar, Der Gießener Wochenmarkt - Entwicklung, Struktur und Funktion, in: MOHG, NF Bd. 59 (1974), S. 190.

abgehalten (1). Auf diesen Gießener Märkten wurden vorwiegend Produkte der Gegend gehandelt, u.a. Vieh, landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Produkte (2).

Belege für einen Handel in größerem Rahmen sind lediglich für die Produkte der Gießener Wollenweberei vorhanden. Für das Jahr 1414 sind die Gießener Tuche in Frankfurt nachgewiesen, erstmals über Frankfurt hinausgehend belegt sind sie für das Jahr 1473 in Augsburg (3). Gießen gehörte von seiner Lage her zur mittelrheinischen Tuchindustrie, in deren Mittelpunkt Frankfurt als Haupt-Umschlagplatz lag. Von Frankfurt aus wird das Gießener Tuch weiter gehandelt worden sein. So ist die Tatsache zu erklären, daß 1473 Gießener Tuche in Augsburg belegt sind. Es ist kaum anzunehmen, daß die Gießener selbst an diesem Fernhandel aktiv teilgenommen haben, da sich in den Quellen keine Anzeichen für die Existenz von Fernhändlern in der Stadt Gießen finden lassen (4). Dieser Nachweis von Gießener Tuchen in Frankfurt und Augsburg zeigt, daß das Wollenweberhandwerk der Stadt Gießen nicht nur (wenigstens zeitweise) für den direkten Bedarf der Stadtbevölkerung und der Umgebung produzierte, sondern auch nach Möglichkeit weitergehenden Handel betrieb. Allerdings ist die Bedeutung der Gießener Tuche im Hinblick auf die Verbreitung der Marburger Tuche zu relativieren (5). Das Wollenweberhand-

- 1) Zur Entwicklung des Gießener Wochenmarktes bis ins 20. Jhdt. vgl. Jürgen Leib und Helmut Kollmar, Der Gießener Wochenmarkt - Entwicklung, Struktur und Funktion, in: MOHG, NF Bd. 59 (1974), S. 181-271.
- 2) Nach Karl Ebel wurden zwischen den Jahrmärkten noch Wochenmärkte abgehalten, an denen die Handwerker der Stadt ihre Waren zum Verkauf anboten, vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 49.
- 3) Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 66, Beilage I.
- 4) Den Handel von Gießener Bürgern nach Frankfurt versucht Karl Ebel zu belegen, indem er einen Geleitsbrief nennt, der von seiten der Stadt Gießen bei der Stadt Frankfurt 1494 für die Gießener Wollenweber erbeten worden sein soll, vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 48; dieser Geleitsbrief konnte jedoch in den Inventaren des Frankfurter Stadtarchivs nicht aufgefunden werden, vgl. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt hrsg. vom Verein f. Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt, Bd. 1-3.4, Frankfurt 1888-94; allerdings ist in diesen Inventaren des Frankfurter Stadtarchivs ein Beleg verzeichnet, in dem Amtmann Adolf von Rodehusen zu Gießen im Jahr 1414 um Messgeleit für die Gießener bittet, wobei jedoch kein spezielles Handwerk genannt ist, vgl. ebenda, Bd. 2, S. 191.
- 5) Das Marburger Tuch ist u.a. bereits 1444 in Krakau nachgewiesen, vgl. Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 69, Beilage IV.

werk ist das einzige der Gießener Gewerbe, für das ein über Gießen und die Umgegend hinausgehender Handel nachgewiesen werden konnte.

Wichtiger als der Handel mit Tuchen war für die Stadt Gießen als Mittelpunkt des Amtes Gießen ihre Funktion zur Versorgung des landgräflichen Haushalts, die sich für die zweite Hälfte des 15. Jhdts. anhand der Urkunden aufzeigen läßt. Neben der Abwicklung zahlreicher Zahlungsverpflichtungen (1) und Beherbergungs- und Versorgungsaufgaben (2) hatte das Amt Gießen Lieferungs- und Transportanweisungen nachzukommen (3). Daß das Beherbergungswesen und das Gaststätten-gewerbe Gießens gut ausgeprägt und funktionsfähig waren, beweisen die frühe Erwähnung eines "hospicium publicum" (1288) und die Überlieferung von 7 Wirten (4). Die häufige Heranziehung Gießens für die Versorgung des landgräflichen Haushalts kann als Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtgemarkung mit dem Wiesecker Wald gewertet werden. Vorwiegend handelte es sich um landwirtschaftliche Produkte, die die Stadt bzw. das Amt Gießen dem Landgrafen zur Verfügung stellte (5). Infolge der zunehmenden Verkehrsgunst Gießens als Durchgangsstation des landgräflichen Verkehrs zwischen Frankfurt - Marburg (Residenz des Landgrafen) sind zahlreiche Belege dafür vorhanden, daß Gießen die Betreuung und Verpflegung von Wagen zur und von der Frankfurter Messe, die in Gießen Station machten, zu übernehmen hatte (6). Daneben passierten auch andere Fuhrwerke die Stadt Gießen, so u.a. solche, die Pulver mit sich führten (7).

Daraus wird deutlich, daß die Stadt Gießen im späten Mittelalter vorwiegend ihre Funktion als Durchgangsstation für den landgräflichen Güterverkehr wahrzunehmen hatte und die Betreuung und Versorgung der landgräflichen Amtsleute und Gäste zu leisten hatte sowie zur Versorgung des landgräflichen Haushalts herangezogen wurde, wobei vor allem das Gaststättengewerbe und die Landwirtschaft der Stadt leistungsfähig sein mußten.

Will man den in dieser Untersuchung erarbeiteten Bestand an Handwerkerkern annähernd richtig beurteilen, so muß man ihn auswerten im Hin-

-
- 1) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 13, Nr. 973; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 53, Nr. 1044 u.a..
 - 2) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 47, Nr. 1033; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 47, Nr. 1034; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 303, Nr. 1495 u.a.
 - 3) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 67, Nr. 1073; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 77, Nr. 1090; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 79, Nr. 1093; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 79, Nr. 1094 u.a.
 - 4) Vgl. auch die Ausführungen in Kap. B.II.4.
 - 5) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 45, Nr. 1028; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 67, Nr. 1072; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 67, Nr. 1073; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 77, Nr. 1090 u.a.
 - 6) Rep. Marburg, Bd. 5, S. 297, Nr. 3684; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 479, Nr. 5634; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 479/481, Nr. 5636; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 495/497, Nr. 5660; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 497, Nr. 5661 und 5662.
 - 7) Rep. Marburg, Bd. 5, S. 313/315, Nr. 3713.

blick auf das, was die Stadt Gießen insgesamt war. In Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens - die zum einen binnenwirtschaftlich charakterisiert war durch eine starke Ausprägung der Landwirtschaft und andererseits (außenwirtschaftlich betrachtet) vor allem im 15. Jhdt. gekennzeichnet war durch ihre Funktion als Durchgangsstation für den landgräflichen Güterverkehr und der Versorgungsaufgabe für die Amtsleute und Gäste sowie den Haushalt des Landgrafen - ist zu sagen, daß das Gießener Handwerk bei insgesamt bescheidener Existenz den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt angemessen entwickelt war. Die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung notwendigen Berufe waren in der Stadt vorhanden, dazu kamen einige weitere Berufe, so u.a. das nur durch den Handwerksnamen und durch eine Zunfturkunde nachgewiesene Wollenweberhandwerk, dessen Erzeugnisse sich sogar in einem überregionalen Handel nachweisen lassen (1). Das Gießener Handwerk arbeitete somit für die Versorgung der Stadt selbst und gegebenenfalls für die Versorgung des dörflichen Umlandes, während überregionaler Handel - mit Ausnahme der Erzeugnisse der Wollenweber - nicht festzustellen ist (2). Entwicklungshemmend für Wirtschaft und Handel wirkte sich darüber hinaus aus, daß Gießen primär die Funktion eines festen militärischen Stützpunktes für den Landesherrn zu leisten hatte; die damit verbundenen Raumbeschränkungen innerhalb der Stadt und hinzukommende erhöhte Leistungen (Abgaben und Dienste) stellten sich einer "normalen" Entwicklung von Produktion und Handel wirksam entgegen (3). Dazu ist auf die mangelnde politische Eigenständigkeit der Stadt Gießen hinzuweisen, der eine starke Position des Stadtherrn gegenüberstand. Infolge der geringen politischen Aktivität kann kaum von einer Wirtschaftspolitik Gießens gesprochen werden, so fehlen u.a. übergreifende Handels- und Münzabsprachen völlig.

Das spätmittelalterliche Gießener Handwerk weist damit zwar nur eine geringe berufliche Vielfalt auf und verfügte insgesamt nur über eine bescheidene wirtschaftliche Existenz, reichte aber aus, um die Versorgung und die Bedürfnisbefriedigung einer Stadt wie Gießen zu gewährleisten.

-
- 1) Für die Bedeutung des Wollenweberhandwerks spricht auch die Tatsache, daß die erste überlieferte Zunfturkunde aus dem Jahr 1460 für die Wollenweber ausgestellt ist.
 - 2) Diese insgesamt bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gießener Handwerker stehen mit der geringen Anzahl an Handwerkerbelegen insofern in Zusammenhang, als die Handwerker infolge ihrer wirtschaftlichen Lage wohl kaum dazu imstande waren, Geschäfte in größerem Rahmen zu tätigen und diese auch schriftlich fixieren zu lassen.
 - 3) Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Stadt ihre Entstehung nicht primär ihrer wirtschaftlichen oder verkehrstechnischen Lage verdankte, sondern vielmehr aus strategischen Gründen auf einem kleinen Höhenrücken im unzugänglichen und versumpften Gelände angelegt worden war, das gut zu verteidigen war.

III. Kurze Betrachtung von Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen. Der Bestand an Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Die Zusammensetzung des spätmittelalterlichen Schöffenkollegiums

1. Zu Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen

Bevor auf den Bestand an Gießener Schöffen im Spätmittelalter eingegangen wird, soll zunächst eine kurze Darstellung der Gießener Stadtverfassung dieses Zeitraums gegeben werden. Dadurch sollen Stellung und Funktion der Gießener Schöffen aufgezeigt werden, deren Untersuchung für das Spätmittelalter den Schwerpunkt der folgenden Kapitel ausmachen wird. Die Schöffen werden damit nur im Rahmen der spezifischen Verhältnisse der Gießener Stadtverfassung betrachtet.

Gießen als Territorialstadt hatte eine städtische Verwaltung, die in vieler Hinsicht abhängig und an Weisungen der landgräflichen Verwaltungsorgane gebunden war (1). Den Landgrafen in seiner Funktion als Stadt- und Burgherrn von Gießen vertrat an Ort und Stelle der Schultheiß, der landgräflicher Beamter war und den Vorsitz in der Verwaltung und im Gericht der Stadt führte (2). Neben dem Schultheiß (scultetus) tritt in den Urkunden auch die Bezeichnung Amtmann (officiatus) auf (3). Als weiterer landgräflicher Beamter kommt im 15. Jhd. der Rentmeister hinzu, dessen Funktion es war, die dem Landesherrn zustehenden Einkünfte von der Stadt zu vereinnahmen. Außer diesen Beamten des Landgrafen sind die Burgmannen zu nennen, die - wie der Name schon sagt - der Burg zugeordnet waren. Auf die Problematik, ob und inwieweit sie an dem Schöffenkollegium beteiligt waren, wird noch einzu-

- 1) Die Herrschaft Gießen, die durch Heirat von den Gleibergern an die Pfalzgrafen von Tübingen übergegangen war, gelangte ca. 1264/65 an die Landgrafen von Hessen. Daher wird hier von landgräflichen Verwaltungsorganen gesprochen.
- 2) Zu den Aufgaben des Schultheißen vgl. u.a. Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 53 f.
- 3) Zu der Frage, ob es sich bei dem Schultheißen und Amtmann um zwei verschiedene Personen handelt bzw. um eine Person mit wechselnder Bezeichnung vgl. u.a. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 146/147; Küther spricht dagegen für Grünberg zunächst von nur einer Person, deren Bezeichnung wechselt, vgl. Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearbeitet von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 53. Auch Ebel setzt die Trennung von Schultheiß und Amtmann in zwei verschiedene Beamte erst für eine spätere Zeit an (16. Jhd.), vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung. Gießen o.J. (1907), S. 43 f.

gehen sein (1). Das genannte Schöffenkollegium ist das früheste und erste Verwaltungsorgan der Gießener Stadtbevölkerung; es war unter dem Vorsitz des Schultheißen für die Rechtsprechung und die Verwaltung der Stadt zuständig. Die hier zum Ausdruck kommende Einheit von Verwaltung und Justiz ist kennzeichnend für die Organisation des frühen Stadtwesens.

In einer Urkunde des Jahres 1307 tauchen neben dem Schultheißen und den Schöffen von Gießen sogenannte "consules" auf ("...Et nos scultetus, scabini, consules ceterique oppidani in Gizen recognoscimus...") (2). Bei diesen "consules" handelt es sich um Angehörige eines Rates. Schwierig ist es jedoch festzustellen, von wem dieser Rat gebildet wurde (3), da eine Urkunde, die Aufschluß über diese Verfassungsände-

1) Vgl. vor allem Kap. B.III.4.

2) Wyss 2, Nr. 110.

3) Zu der Frage, um was es sich bei diesem für das 14. Jhdt. urkundlich belegten Rat handelt, finden sich in der betrachteten Literatur zwei unterschiedliche Momente. So führt Friedrich Germer u.a. aus, daß die Gießener Bürgerschaft getrennt war in den Rat, dessen Mitglieder die Schöffen waren, die zugleich auch das Gericht besetzten, und in Gemeinde, d.h. die übrige Bürgerschaft, die noch keinen Anteil am Stadttregiment besaß; vgl. Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhdt., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938, Nr. 49, S. 195. Auch Erwin Knauß vertritt die Ansicht, daß das Schöffenkollegium zum Rat der Stadt Gießen wird, neben dem die Burgmannen des Landgrafen dann ihre eigene Vertretung haben; vgl. Erwin Knauß, Die Entwicklung Gießens von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Funktion als hessische Stadt, in: MOHG, NF Bd. 51 (1966), S. 30. Bei Germer und Knauß erscheint damit der Rat zum einen als ein von den landgräflichen Burgmannen getrenntes und ihnen gleichberechtigtes Verwaltungsorgan der Stadt und zum andern als eine Verfassungseinrichtung, die von den Schöffen gebildet wird und von der die übrige Bürgerschaft (die Gemeinde) ausgeschlossen bleibt. Bei Waldemar Küther erfolgt jedoch eine andere Einschätzung des Rates. Küther bezieht sich dabei auf die Urkunde vom 5. Juni 1305, durch die die Verfassungsverhältnisse der Stadt Grünberg dahingehend geändert wurden, daß in Zukunft aus der Gemeinde jährlich 12 Männer gewählt werden sollen, die mit den zwölf Schöffen in den Rat eintreten, um dort die Belange der Stadt wahrzunehmen. Damit ist die bisherige Alleinherrschaft der Schöffen gebrochen, der Schöffenbank (gebildet durch Mitglieder der Burgmannenschaft und der alten Schöffengeschlechter) steht nun eine Ratsbank der Stadtgemeinde gegenüber. Im Anschluß an diese Ausführungen nennt Küther Ratsverfassungen benachbarter und vergleichbarer Städte, wobei auch Gießen und dessen erstmals auftretender Rat 1307 erwähnt werden; Küther zeigt dabei keinen Unterschied auf zwischen der Grünberger Ratsverfassung und dem Gießener Rat. Es bleibt daher unklar, ob Küther auch in Gießen bereits zu diesem Zeitpunkt einen Rat annimmt, in dem Vertreter der Stadtgemeinde sitzen; vgl. Grünberg, Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb.

rung geben könnte, nicht überliefert ist und durch die Urkunde von 1307 lediglich der Zeitpunkt festgestellt werden kann, wann diese Verfassungsform erstmals begegnet. Das Auftauchen der "consules" in den Urkunden bleibt zunächst eine vereinzelte Erscheinung; erst in einer Urkunde vom 6. März 1367 wird der Rat der Stadt Gießen wieder erwähnt. In ihr weist Landgraf Heinrich Burgmannen, Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Gießen an, Johann von Nassau zu huldigen (1). Neben dem Rat ist damit erstmals der Bürgermeister genannt, der der Vorsitzende und das ausführende Organ des Rates ist. Als Aussteller einer Urkunde fungieren Bürgermeister, Schöffen und der Rat der Stadt Gießen erstmals in einer Urkunde vom 19. Juni 1371 (2). Die Aussteller bekennen in dieser Urkunde, daß sie wegen der Not und dem Nutzen der Stadt eine Rente verkauft haben; Rat und Bürgermeister der Stadt Gießen erscheinen damit als Ausübende des Stadtreģimentes, die in der Lage sind, städtische Geldangelegenheiten zu regeln ohne direkten Eingriff des Landgrafen oder seiner Beamten. In der Folgezeit treten Bürgermeister und Rat häufig in den Urkunden auf (3). Im 15. Jhdt. lassen sich auch einzelne Bürgermeister namentlich in den Urkunden greifen, so ist 1460 Heynricus Keyser in einer Urkunde als Bürgermeister erwähnt (4) und 1477 ist Shefferhen als Inhaber des Bürgermeisterramtes überliefert (5). Während für das 15. Jhdt. jeweils nur ein Bürgermeister pro Jahr erwähnt ist - soweit überhaupt Bürgermeister urkundlich überliefert sind -, können im 16. Jhdt. für die Jahre 1500 (6), 1546 (7) sowie für 1555 (8) jeweils zwei Bürgermeister verzeichnet werden.

Anhand der von der Vormundtschaft Landgraf Ludwigs I. der Stadt Gießen verliehenen Ratsordnung vom 16. Juni 1414 kann eine weitere

von W. Küther, Gießen 1972, S. 90/91, S. 124; dazu ist zu sagen, daß die Grünberger Entwicklung wohl eine von Gießen verschiedene gewesen ist. Der Grünberger Urkunde vom 5. Juni 1305 ging Zwietracht in der Bürgerschaft voraus; eine solche ist für Gießen nicht urkundlich überliefert. Wahrscheinlicher dürfte daher die Vermutung sein, daß es sich bei dem im 14. Jhdt. auftretenden Rat der Stadt Gießen um eine Einrichtung handelte, die von den Schöffen gebildet wurde und von der die Stadtgemeinde noch ausgeschlossen war.

- 1) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 269 f, Nr. 126.
- 2) Baur 1, Nr. 1047.
- 3) Karl Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, Anhang, S. 108, Nr. 2; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 394 f, Nr. 173; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 399 ff, Nr. 175 u.a.
- 4) Becker, Urkundl. Beitr., S. 86/87, Nr. 2; anzumerken ist hier, daß bereits 1453 ein Ebirhardt genannt Bürgermeister urkundlich überliefert ist. Aus der Formulierung "genant" geht jedoch nicht klar hervor, ob es sich bei Ebirhardt um den Ausübenden des Bürgermeisterramtes handelt; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 405.
- 5) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 519 ff, Nr. 211.
- 6) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 668 ff, Nr. 252.
- 7) Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, S. 105, Nr. 26.
- 8) Ebenda, S. 105/106, Nr. 29

Verfassungsänderung innerhalb der Stadt aufgezeigt werden (1).

In ihr wird die Einrichtung der "Vier von der Gemeinde" abgeschafft, die unter Landgraf Hermann in der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. entstanden waren (2). Außer für Gießen sind die "Vier von der Gemeinde" noch für die Städte Alsfeld, Marburg und Grünberg zu verzeichnen (3). Nachdem Ludwig I. großjährig geworden war, führte er die "Vier von der Gemeinde" wieder ein; für Alsfeld liegt die entsprechende Urkunde aus dem Jahr 1429 vor (4). Für Gießen ist eine ähnliche Urkunde nicht überliefert; dennoch muß die Wiedereinrichtung der "Vier von der Gemeinde" um dieselbe Zeit durchgeführt worden sein, da sie bereits 1432 wieder urkundlich zu greifen sind (5). Für das Jahr 1481 sind sie nochmals in einer Urkunde erwähnt und scheinen damit das ganze 15. Jhd. hindurch bestanden zu haben (6). Schöffen, Rat, Bürgermeister und die Vier von der Gemeinde sind die städtischen Verwaltungsorgane, die für das spätmittelalterliche Gießen nachgewiesen werden können; im 16. und 17. Jhd. treten weitere Verfassungseinrichtungen hinzu (7).

2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Schöffen erwähnt werden

Wie bei der Bestandserfassung der Handwerker mußte auch bei den Schöffen die oft recht schwierige Entscheidung getroffen werden, wann es sich bei verschiedener Namensnennung um eine Person handelte und wann es zwei verschiedene waren. Dieses Problem ergab sich auch dann, wenn eine Person längere Zeit nicht erwähnt worden war und dann wieder auftauchte, gegebenenfalls noch mit leicht abgewandelter Namensnennung. In solchen nicht eindeutigen Fällen wurde die jeweils getroffene Entscheidung bei der Darstellung des Schöffenbestandes kurz begründet (8). Ein besonderes Problem bei der Zusammenstellung der Schöffennamen ergab sich in den Fällen, in denen in den Zeugenlisten der Urkunden mehrere Schöffen aufgeführt wurden, von denen einer nur mit Vornamen und ein weiterer mit Vornamen und Bei- oder Zunamen be-

- 1) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 348 ff, Nr. 160 (außerdem: Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, Anhang, S. 109/110, Nr. 3).
- 2) Vgl. Karl Ebel, Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414, in: MOHG, NF, Bd. 7 (1898), S. 205/206.
- 3) Vgl. ebenda, S. 206.
- 4) Wilhelm Gottlieb Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld, Teil I, Beilage III, S. 45 f, Gießen 1861.
- 5) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 357 ff, Nr. 163.
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 553 ff, Nr. 219.
- 7) Zu diesen vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche, ergänzt durch archivalisches und literarisches Quellenmaterial, Teil II, S. 6-19; Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938, vor allem Nr. 49.
- 8) Siehe dazu Kap. B.III.4.

zeichnet war, z.B. "... Eckehardus et Gerlacus Dragefleis, scabini ..." (1) oder "... Lodewicus et Gerlacus dictus Dragefleis ..." (2). In solchen Fällen ergab sich das Problem, ob der genannte Eckehardus bzw. Lodewicus auch den Beinamen Dragefleis (Dragefleisch) als Namen führt oder ob diese Personen lediglich den Vornamen Eckehardus bzw. Lodewicus führen und nur für den genannten Gerlacus der Zuname Dragefleis (Dragefleisch) Gültigkeit hat. Im zweiten Beispiel ist die Entscheidung insofern einfacher, als "dictus" in der Singularform das Dragefleisch nur auf den Gerlacus beziehen läßt. Jedoch entscheidet F.Kraft auch hier anders (3). Bei der Zusammenstellung des Schöffensbestandes wurde in solchen Fällen so verfahren, daß die Schöffen Eckehardus und Lodewicus des obigen Beispiels nur mit dem Vornamen aufgenommen wurden, da aus der oben zitierten Formulierung nicht sicher hervorgeht, ob der Zuname Dragefleis/Dragefleisch auch für die Personen Eckehardus bzw. Lodewicus gilt. Im Register des "Kopirbuchs" von F.Kraft wurde darin anders verfahren; dort sind die Personen des obigen Beispiels Eckehardus und Lodewicus unter dem Namen Dragefleis vermerkt (4). Diese verschiedene Auffassung der Schöffennamen ergab sich nicht nur in den obigen zwei Beispielen, sondern in weitaus mehr Fällen.

Im Zusammenhang mit den Namen ist noch auf ein weiteres Problem hinzuweisen. Bei den späteren, in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden erscheinen die bisher als "scabini" bezeichneten Schöffen als "scheffen" ("scheffenen") (5). Auch einzelne Schöffenpersonen werden dabei in deutscher Sprache als Schöffe bezeichnet, so u.a. der Schöffe Erwin ("Erwin schefene" (6), "Erwin scheffene" (7)). Daneben taucht jedoch auch der Familienname "Scheffer" auf. Dazu ist zu sagen, daß in den Schöffensbestand nur die Personen aufgenommen wurden, für die eine Schöffentätigkeit nachgewiesen werden konnte, jedoch nicht solche Personen, die lediglich den Familiennamen Scheffer führten.

In den Schöffensbestand wurden neben den in den Urkunden explizit als Schöffen bezeichneten Personen auch die aufgenommen, die in den Urkunden nicht mit dem Zusatz Schöffe aufgeführt wurden (8). Aller-

1) Wyss 3, Nr. 1407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 103, Nr. 43).

2) Lau I, Nr. 880 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 104 f, Nr. 44).

3) Vgl. Kop. Kraft, Bd. 1,4, Register zum 1. Teil des Urkundenbuches.

4) Vgl. ebenda.

5) Wyss 2, Nr. 740.

6) Wyss 2, Nr. 739.

7) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).

8) Diese Methode wurde nur für die urkundlich überlieferten Schöffen angewandt, da bei einem anderen Vorgehen eine Reihe von Angaben aus der Untersuchung ausgeschlossen worden wären. Aus dem Gießener Gerichtsbuch wurden dagegen nur die Personen in den Schöffensbestand aufgenommen, die im Zusammenhang mit ihrer Wahl und Aufnahme in das Gießener Schöffenskollegium erwähnt waren, so daß diese einzelnen Personen als Schöffen eindeutig nachzuweisen sind. In 4 Fällen wurden auch nicht direkt als Schöffen bezeichnete Personen in den Bestand aufgenommen, da infolge der Funktion, die sie im Gerichtsbuch ausüben (sind Zeugen bei einer Gütereinsetzung)

dings wurde nur bei den Personen so verfahren, für die gesichert war, daß es sich um Schöffen von Gießen handelte, d.h. mit anderen Worten: Wenn eine Person z.B. in drei Urkunden nicht als Schöffe bezeichnet war und in der vierten Urkunde mit dem Zusatz Schöffe erwähnt wird, so wurde so verfahren, daß alle 4 Belegstellen berücksichtigt wurden. Dies erforderte, daß neben den explizit als Gießener Schöffen ausgewiesenen Personen anhand des Urkundenmaterials auch solche Personen erfaßt wurden, die in früheren bzw. späteren Belegen als Schöffe zu Gießen aufgeführt sind.

Ein solches Vorgehen bietet den Vorteil, daß eine zeitweise als Gießener Schöffe tätige Person in dem Gesamtbild der für sie vorhandenen Überlieferung betrachtet werden kann und damit - je nach der Überlieferungslage - eine genauere Kenntnis der von ihr getätigten Geschäfte und Handlungen erlangt werden kann, was einen besseren Aufschluß über Vermögensverhältnisse und sozialen Status zuläßt (1). Da in der vorliegenden Untersuchung außer dem spätmittelalterlichen Bestand an Schöffen u.a. auch deren Vermögensverhältnisse - soweit dies im Rahmen der Überlieferung möglich ist - herausgearbeitet werden sollen, war ein solches Vorgehen das einzig angebrachte (2).

Der Erwähnungszusammenhang, in dem Schöffen in den Urkunden aufgeführt werden, ist im wesentlichen dem der Personen mit Handwerksberufen und Handwerksnamen ähnlich. Am häufigsten treten die Gießener Schöffen in ihrer Funktion als Zeugen in den Urkunden auf; bis zum Jahr 1311 bilden diese Belege die alleinige urkundliche Quelle für die Schöffen der Stadt Gießen. Das bedeutet zugleich, daß für das 13. Jhd. keine detaillierten Aussagen über die Vermögensverhältnisse der Schöffen getroffen werden können.

Daneben sind die Urkunden zu nennen, in denen Schöffen als Eigentümer von Gütern, als Verkäufer bzw. Käufer zu greifen sind. Der erste Beleg für einen Schöffen als Verkäufer von Land ist für das Jahr 1311 vorhanden (3). Als weitere Urkunden sind diejenigen zu nennen,

auf eine Schöffentätigkeit geschlossen werden konnte. Jedoch wurde bei der Auswertung des Gerichtsbuches davon Abstand genommen, solche Personen in den Bestand aufzunehmen, die ähnlich lautende Namen führen wie die für Gießen belegten Schöffen, ohne jedoch selbst als Schöffe zu Gießen ausgewiesen zu sein. Für dieses Vorgehen sprach, daß höchstens 1 oder 2 Personen mit für Gießen belegten Schöffen in Verbindung gebracht werden konnten, daß die Unterschiede in der Schreibweise des Namens zum Teil erheblich waren und die Erwähnungszusammenhänge im Gerichtsbuch ohnehin kaum nähere Schlüsse auf die Vermögensverhältnisse der Schöffen zuließen.

- 1) Auch kann auf diese Weise die Häufigkeit der Überlieferung einer Person festgestellt werden.
- 2) Bei den Personen mit Handwerksberufen war ein solches Vorgehen nicht notwendig, da bei mehrfach erwähnten Handwerkern meist der Beruf angegeben war.
- 3) UB Arnsburg, Nr. 401 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 39, Nr. 18).

die Zinsverpflichtungen der Schöffen betreffen. Dies sind u.a. Zinsverpflichtungen aus gepachteten Häusern und Äckern oder aus einer gepachteten Fischerei; Belege für solche Zinsverpflichtungen der Schöffen sind selten. Als Personen, denen die Zinszahlung von seiten der Schöffen zusteht, sind u.a. in den Urkunden genannt Friedrich, Scholaster zu Wetzlar (1), der Dechant Rycholfus und Kapitel des Stiftes zu Wetzlar (2) und Henne von Buseck (Burgmanne zu Gießen?) (3).

Ebenfalls wie für die Personen mit Handwerksberufen und Handwerkernamen sind auch hier als weitere Urkunden diejenigen zu nennen, in denen die Schöffen im Zusammenhang mit genauen Ortsangaben (4) oder rein namentlich erwähnt werden (5).

Außerdem ist auf die Urkunden hinzuweisen, in denen Schöffen als Beileger von Streitigkeiten bzw. als Schiedsrichter fungieren; der erste urkundliche Beleg dieser Art ist für 1341 zu verzeichnen (6). Darüber hinaus treten einige der Gießener Schöffen im 15. Jhd. als Siegler von Urkunden auf (7).

3. Der Anteil der Quellen, in denen Schöffen erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen

Für die Gießener Schöffen soll - ebenfalls wie dies für die Handwerkserschaft unternommen wurde - zunächst kurz aufgezeigt werden, welche Quellenbasis für den Schöffenbestand in einzelnen Zeitabschnitten vorhanden ist, um auf diese Weise die im folgenden dargestellten Ergebnisse stets im Rahmen der spezifischen Gießener Quellensituation sehen zu können.

Betrachtet man die für Gießen urkundlich überlieferten Schöffenbelege, so wird deutlich, daß erste Belege um das Jahr 1250 zu verzeichnen sind (erstmalig werden Gießener Schöffen in einer Urkunde des Jahres 1248 erwähnt). Für das Ende des 13. Jhdts. sowie für die 1. Hälfte des 14. Jhdts. liegen relativ viele Schöffenbelege vor, die jedoch in der 2. Hälfte des 14. Jhdts. stark zurückgehen, um zu Beginn des 15. Jhdts. fast völlig aufzuhören (für die 1. Hälfte des 15. Jhdts. ist lediglich ein urkundlich überlieferter Schöffenbeleg zu verzeichnen, der in das Jahr 1424 fällt). Um das Jahr 1450 beginnt die Überlieferungssi-

- 1) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 1425 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 222, Nr. 104).
- 2) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 476.
- 3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179.
- 4) Wyss 2, Nr. 934 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 242 f, Nr. 116) u.a.
- 5) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38) u.a.
- 6) Wyss 2, Nr. 702 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 213 ff, Nr. 101).
- 7) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 458 ff, Nr. 194.

tuation wieder besser zu werden, die Belege für Gießener Schöffen nehmen zu; eine Tendenz, die bis zum Beginn des 16. Jhdts. festzustellen ist. Ohnehin wirkt sich auch hier - wie bei den Handwerkern - die zusätzliche Quelle des Gießener Gerichtsbuches (1461-1476) aus, die jedoch nicht in so hohem Maße zusätzlich Angaben zu den urkundlich belegten Schöffen liefert, wie dies für die Handwerker der Fall war.

Angesichts dieser Überlieferungssituation können eigentliche Aussagen über die Gießener Schöffen nur für die 2. Hälfte des 13. Jhdts. und das 14. Jhd. sowie für den Zeitraum von ca. 1450 bis zum Beginn des 16. Jhdts. getroffen werden, da nur für diese Zeit Belege für die Schöffen vorhanden sind. Für die erste Hälfte des 15. Jhdts. können infolge mangelnder urkundlicher Überlieferung lediglich Vermutungen ausgesprochen werden.

4. Der Bestand der Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Bevor auf den Bestand an Gießener Schöffen eingegangen werden soll, ist zunächst auf das Problem einer etwaigen Beteiligung der Gießener Burgmannen an Verwaltung und Gericht der Stadt Gießen hinzuweisen (1). Obwohl vermutlich die Burgmannen einmal schöffenähnliche Funk-

- 1) Diese Fragestellung ergibt sich anhand des ersten überlieferten Belegs, in dem Gießener Schöffen Erwähnung finden. Es handelt sich dabei um eine Urkunde vom Mai 1248 (UB Arnburg, Nr. 54, außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1), in der es um einen Verzicht Ludwigs von Rodheim und seiner Frau zugunsten des Klosters Arnburg auf ihre Rechte an Gütern zu Steinbach geht; als Aussteller der Urkunde treten auf der Schultheiß Konrad, die Schöffen und alle Bürger zu Gießen ("Cunradus scultetus, scabini et burgenses universi in Gizen"). Unter den Zeugen in dieser Urkunde erscheinen 7 milites und 5 als scabini bezeichnete Personen: "Sifridus de Hattenrode et Wernerus filius ejus. Waltherus Sluen. Ernestus de Rodeheim. Wernerus de Rodeheim. Johannes de Leykestren. Eckardus de Lutzellinde, milites, Meigotus. Wigandus. Eckardus. Rubertus. Heinricus. scabini." Diese Nennung von milites und scabini deutet auf die beiden in Gießen vorhandenen landgräflichen Herrschaftseinrichtungen hin: Burg und Stadt. Karl Glöckner u.a. vertritt die Auffassung, daß in dieser Urkunde vom Mai 1248 die genannten Burgmannen und die fünf mit Vornamen aufgeführten Bürger zusammen die Gießener Schöffen bilden und spricht daher nicht von fünf, sondern von zwölf Schöffen. Vgl. Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearb. von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 10/11; Waldemar Küther spricht in seinen Ausführungen zu Recht und Verwaltung der mittelalterlichen Burg und Stadt Grünberg sogar die Annahme aus, daß in den ersten Jahrzehnten der Stadt Grünberg die adligen Burgmannen allein das Schöffenkollegium der Stadt für Verwaltung und Gericht stellten und die in der Stadt ansässigen Bür-

tionen gehabt haben können, wurden in der vorliegenden Untersuchung über die Gießener Schöffen lediglich die als "scabini" ausgewiesenen Bürger zu Gießen berücksichtigt und aufgearbeitet. In den Urkunden ist der Unterschied zwischen den Burgmannen und den bürgerlichen Schöffen in der Regel dadurch kenntlich gemacht, daß die Burgmannen als Ritter ("milites"), die übrigen Zeugen als Schöffen ("scabini") aufgeführt sind; letztere wurden in den Bestand der Schöffen aufgenommen. In einer der ältesten, für Gießen überlieferten Urkunden findet sich eine solche Trennung der Zeugen in "milites" und "scabini" jedoch nicht. Es handelt sich dabei um eine Urkunde des Jahres 1251/50 (1), in der Ritter Adolf von Heuchelheim mit Zustimmung seiner Frau und seiner Kinder dem Kloster Altenberg bei Wetzlar Güter zu Heuchelheim verkauft. Auf diese Urkunde muß hier näher eingegangen werden, da sich infolge der fehlenden Einteilung in "milites" und "scabini" das Problem ergibt, welche der in der Urkunde aufgeführten Zeugen Bürger sind und bei welchen es sich um adlige Burgmannen handelt, d.h. welche der aufgeführten Zeugen in den Schöffenbestand aufzunehmen sind und welche nicht. Die Urkunde ist ausgestellt unter dem Siegel der Stadt Wetzlar und der Burgmannen von Gießen ("sigillo civitatis Wetflariensis et sigillo castellanorum de Gizzen"). Unter den Zeugen sind aufgeführt: "Conrado de Morle. Ingebrando de Wertdorf. Ernesto de Rodeheim. Johanne de Leiekestern. Bernhelmo Pancucho. Gernando de Swalebach. Ruperto. Eckardo Monetario. Bertoldo Zerinch. Heinricho Forestario. Siefrido in Sranckene. Heinricho de Wiseche. Gozzone de Linden. Godefrido filio Godefridi de Linden. Anselmo scolteto, militibus et scabini de Gizzen ..." (2). Aus dieser Zeugenliste geht nicht eindeutig hervor, bei welchen Personen es sich um eigentliche Schöffen bzw. um adlige Burgmannen handelt. Auch durch den Vergleich mit der früheren Urkunde von 1248 und späteren Urkunden konnten die bürgerlichen Schöffen nicht festgestellt

gerfamilien erst mit zunehmender innerer Organisation der Stadt ebenfalls als Schöffen erscheinen. Vgl. Grünberg, Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 55.

- 1) Hier liegt eine unterschiedliche Datierung vor: UBM 3, Nr. 1094 (3. Febr. 1251), außerdem Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 27 ff, Nr. 8 (1250).
- 2) In der Frage, bei welchen der hier aufgeführten Zeugen es sich um Bürger bzw. um adlige Burgmannen handelt, gehen die Meinungen auseinander, sofern die Urkunde überhaupt in der Literatur behandelt ist. Während F. Kraft auf 8 bürgerliche Schöffen kommt, spricht Karl Glöckner von 9 bürgerlichen, jedoch führt keiner der beiden Autoren diese 8 bzw. 9 Schöffen mit Namen auf, so daß nur vermutet werden kann, welche der unter den Zeugen aufgeführten Personen jeweils herausgegriffen wurden. Vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 149/150; Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 11.

werden (1). Außerdem treten in der Zeugenliste relativ viele Personen mit Herkunftsnamen auf, bei denen es offen bleibt, ob es sich bei dem Namensträger um einen Angehörigen des Landadels handelt oder ob der Bürger sich lediglich nach seinem jeweiligen Herkunftsort nannte. Wegen dieser Unsicherheit hinsichtlich der Herkunftsnamen wurden in dem Fall dieser Urkunde in die erstellte Liste der Gießener Schöffen nur die Personen ohne Herkunftsnamen aufgenommen, wodurch insgesamt 6 bürgerliche Schöffen in der Urkunde ermittelt wurden (2).

Insgesamt lassen sich bis zum Anfang des 16. Jhdts. (bis einschließlich zum Jahr 1520) 101 Personen feststellen, die in den Quellen als Schöffen aufgeführt werden (vgl. die folgende Zusammenstellung, die neben dem Namen des jeweiligen Schöffen die Anzahl seiner Erwähnungen und das Jahr seiner Ersterwähnung angibt).

Tabelle 8: Gesamtbestand der Schöffen der Stadt Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
1. Meigotus	1	1248
2. Wigandus	1	1248
3. Eckardus	1	1248
4. Rupertus	2	1248
5. Heinricus	1	1248
6. Bernhelmus Pancuchus	1	1251
7. Eckardus Monetarius	1	1251
8. Bertoldus Zerinch	1	1251
9. Heinricus Forestarius	1	1251
10. Siefridus in Sranckene	1	1251
11. Heinricus de Schrankere	1	1255

- 1) Außer dem Namen Rupertus, der schon in der Urkunde von 1248 (UB Arnsburg, Nr. 54, außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1) auftaucht und dem Siefridus in Sranckene - ein ähnlicher Schöffename (Heinricus de Schrankere) ist aufgeführt in einer Urkunde von 1255 (UBM 3, Nr. 1284, außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,1, S. 30 ff, Nr. 9; Kraft Urkundenanhang, S. 18) treten in der oben aufgeführten Zeugenliste nur neue Namen von etwaigen bürgerlichen Schöffen auf. Geht man von den Vornamen der fünf bürgerlichen Schöffen der Urkunde von 1248 aus (UB Arnsburg, Nr. 54, außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1), so kommt man auf höchstens 3 Schöffen desselben Vornamens (Heinricus, Eckardus und Rupertus), vgl. zum letzten Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1265, Darmstadt 1876, S. 156.
- 2) Allerdings ist auch dieses Vorgehen problematisch, da auf diese Weise etwaige in der Zeugenliste mit Herkunftsnamen aufgeführte bürgerliche Schöffen aus dem erarbeiteten Schöffenbestand herausfallen.

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
12. Heinricus dictus faber	1	1255
13. Ludewicus/Ludewicus pistor	35	1255
14. Gerlacus/Gerlacus pistor	17	1265
15. Gerrardus	1	1265
16. Herbordus de Garwartheich	2	1276
17. Herbordus de Lindehe	1	1276
18. Gerlacus Tragefleisch	16	1276
19. Gotsalcus/Gotsalcus de Wilrisbach	6	1277
20. Herbordus/Herbordus sutor	5	1277
21. Conradus de Lindehe	7	1276
22. Heckardus sutor/ Eckardus	23	1287
23. Conrad von Adisbach	1	1288
24. Gerlacus dictus Suerzel	2	1291
25. Henricus molendinarius	1	1288
26. Conrad de Cellario	7	1305
27. Reynerus/Reynerus de Lynden	14	1307
28. Gerlacus, filius pistoris Ludewici	31	1307
29. Ludewicus, filius Ludewici/Ludewicus	2	1308
30. Hermannus de Lindin	1	1312
31. Erwinus	38	1318
32. Gumbertus	1	1320
33. Henricus Steinbechere	5	1329
34. Lotzo Benerbechelen	1	1329
35. Eckehardus Zodesele	1	1329
36. Ludewicus Bechelin	1	1330
37. Craft de Rudenhusen	1	1333
38. Eckardus Dreflez	1	1333
39. Johannes dictus Knolle	5	1334
40. Diethart/Diethardus de Kroppach	6	1329
41. Lutzechin	1	1341
42. Ludwig Smunzer/Lozzechin Sumzere	4	1342
43. Henricus filius Arnoldi	1	1342
44. Erwin Kundel	1	1342
45. Diethard in der Neustadt	1	1343
46. Thydrich in der Nuvinstad	1	1345
47. Conkil/Cunkele	2	1343
48. Henrich Inquos	11	1343

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
49. Dythmar	1	1344
50. Hencle von Heuchelheim	1	1353
51. Sybult	1	1356
52. Henne Inkus	2	1359
53. Eckard	7	1360
54. Friedrich von Dudinhobin	5	1366
55. Erwin, B. zu Grünberg/ Erwin	2	1365
56. Heyncze Meczeller	2	1375
57. Echart Scheffen	1	1376
58. Sibolt Inkus	2	1376
59. Heinrich Metzeler	1	1383
60. Gobel Metzeler	1	1392
61. Eberhard, Dithart Scheffens Sohn	1	1393
62. Fritze Butze	7	1446
63. Conrad Fryling	2	1424
64. Johannes Spytze	2	1424
65. Sype Fischer	1	1429
66. Friczgen Fischer	1	1456
67. Reynhardus de Wissemar	1	1458
68. Conradus Richard	4	1463
69. Conze Ruß	1	1463
70. Ebird, Ebeles Sohn	1	1464
71. Ebert	1	1466
72. Jorge Wolnweber	1	1469
73. Johannes Ffyscher	1	1469
74. Wesemar Henchin	1	1469
75. Sip Fischer	9	1469
76. Schefferhenne/ Schefferhenn d. Junge	7	1469
77. Seltzerhenn	2	1469
78. Heinz Roitage	2	1469
79. Eckard Romer	5	1470
80. Ebert Wayner	3	1472
81. Johannes Lober	1	1472
82. Hen Gissln	1	1476
83. Joachim von Dudenhoben/ Joachim	8	1483
84. Eckard Wayner	1	1484
85. Hentze Hantz/Hantz	3	1484
86. Heynzo Rusthals	1	1486
87. Henno von Annrod	1	1486
88. Rudolf Keyser	2	1486
89. Antonius Sprene	1	1486
90. Gerlacus Rucker	1	1486
91. Hirmann Fenghel	1	1488
92. Eberts Henn	4	1492

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
93. Johann Weiner/ Johann Wayner	2	1508
94. Becker henn	1	1508
95. Conrad Becker	1	1508
96. Peter Dusing	1	1508
97. Draggenhenn	1	1508
98. Henrich Torner	1	1508
99. Adam Jorge	1	1508
100. Kaspar Becker	1	1508
101. Draggen Philipp	2	1508

Für diese Zusammenstellung ergab sich das bereits angedeutete Problem, bei mehrfach erwähnten Schöffennamen die Entscheidung zu treffen, wann es sich bei den in den Quellen genannten Namen um den einer Person bzw. um die Namen von zwei oder mehr Personen handelte. Da eine solche Entscheidung stets etwas willkürlich ist, soll die in der obigen Zusammenstellung durchgeführte Anordnung der Schöffen kurz begründet werden. Bei Schöffennamen, die einerseits als Vorname in den Quellen auftauchen und andererseits als Vorname kombiniert mit einem Beruf (z.B. Ludewicus, Ludewicus pistor) wurde so vorgegangen, daß der Name einer Schöffen-Person zugeordnet wurde, in diesem Fall der Person des Ludewicus pistor (s.o.). Besonders problematisch erweist sich ein solches Vorgehen dann, wenn ein Vorname einmal kombiniert mit einem Beruf und ein anderes Mal in Verbindung mit einem Herkunftsnamen in den Urkunden auftritt (1). In solchen Fällen wurde so vorgegangen, daß die Erwähnung des Vornamens der Person zugeordnet wurde, die in den Quellen mit Vorname und Beruf aufgeführt wird (vgl. die obige Zusammenstellung). Schöffennamen, die sowohl nur als Vorname als auch in Verbindung mit einem Herkunftsnamen auftreten, wurden ebenfalls einer Schöffenperson zugeordnet, u.a. der Name Reynerus und Reynerus de Linden (s.o.).

In der Schreibweise voneinander abweichende Schöffennamen wurden auch einer Schöffenperson zugeordnet, so wurde vorgegangen im Fall des Ludwig Smunzer/Lozzechin Sumzzere (Lozzechin = Kosenname für Ludwig?). Ähnlich problematische Fälle ergaben sich bei hinzugefügten Kennzeichnungen (Schefferhenne/Schefferhenn der Junge), bei weggelassenen Bei- oder Zunamen (Hentze Hantz/Hantz) sowie bei verschiedener Schreibweise der Bei- oder Zunamen (Johann Weiner/Johann Wayner) (2). Auch solche voneinander abweichende Schöffennamen wurden jeweils einer Person zugeordnet, obwohl gerade im Fall des Schef-

- 1) Vgl. dazu den Vornamen "Herbordus", der sowohl als Herbordus de Garwartheich, Herbordus de Lindehe und als Herbordus sutor sowie als Herbordus in den Quellen nachzuweisen ist (vgl. die obige Zusammenstellung).
- 2) Zu allen diesen Fällen vgl. die obige Zusammenstellung.

ferhenn mit ähnlich hoher Wahrscheinlichkeit auf zwei Personen geschlossen werden kann und die getroffene Entscheidung formalen Charakter hat. Insgesamt ist festzustellen, daß die im 13. und 14. Jhdt. erstmals erwähnten Schöffen häufiger voneinander abweichende Namen aufweisen als die im 15. Jhdt. erstmals erwähnten Schöffenpersonen. Dies ist im Zusammenhang zu sehen mit dem Fortschreiten und der Verfestigung der Namensgebung, die am Anfang des 16. Jhdts. in den Städten nahezu abgeschlossen ist (1).

Deutlich geht aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß die meisten der aufgeführten Schöffen nur einmal bzw. zweimal in den Urkunden erwähnt werden. Einige wenige Schöffen ragen dagegen mit einer überdurchschnittlich hohen Erwähnungsanzahl heraus, so u.a. der Schöffe Erwinus, für den insgesamt 38 urkundliche Erwähnungen zu verzeichnen sind (2). Um die Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der Erwähnungen der Schöffen besser herausarbeiten zu können, wurde eine Tabelle erstellt, in der jeweils die Anzahl der Schöffenpersonen aufgeführt ist, die eine bestimmte Erwähnungshäufigkeit aufweist (z.B. 5-10 Erwähnungen); in einer weiteren Spalte wurde der prozentuale Anteil angegeben, den z.B. die Schöffen mit 5-10 Erwähnungen an der gesamten Anzahl der Schöffen einnehmen. Diese Aufstellung wurde für die Zeit vor 1400 und nach 1400 gesondert durchgeführt; ausschlaggebend für die zeitliche Einordnung der mehrfach erwähnten Schöffen war das Datum ihrer Ersterwähnung.

Tabelle 9: Erwähnungshäufigkeit der Schöffen vor und nach 1400 (3)

Anzahl der Erwähnungen	vor 1400		nach 1400	
	Personen	%	Personen	%
1	34	56	24	60
2	9	15	7	18
3	-	-	2	5
4 - 5	5	8	3	7
6 - 10	5	8	4	10
mehr als 10	8	13	-	-
Summe	61	100	40	100

Sowohl die für die Zeit vor 1400 als auch die für die Zeit nach 1400 erstmals überlieferten Schöffen sind überwiegend nur einmal in den Quellen erwähnt, vor 1400 insgesamt 56 % aller in dieser Zeitspanne eingeordneten Schöffen und nach 1400 sogar 60 % der für diese Zeit erstmals erwähnten Schöffen. Eine relative Ausgewogenheit zwischen

- 1) Vgl. Otto Stumpf, Zur Geschichte der Personennamen im Amte Gießen, in: MOHG, 39, 1903, S. 49.
- 2) Vgl. dazu Tabelle 8.
- 3) Zu der angegebenen Anzahl der Personen, die eine bestimmte Erwähnungshäufigkeit aufweisen, vgl. Tabelle 8.

der Zeit vor 1400 und nach 1400 liegt bei den Werten der Schöffen vor, für die 2, 3, und 4-5 Erwähnungen zu verzeichnen sind (bei 2 Erwähnungen 15 % bzw. 18 %, bei 3 Erwähnungen 0 % bzw. 5 %, bei 4-5 Erwähnungen 8 % bzw. 7 % aller in der Zeit vor bzw. nach 1400 erstmals erwähnten Schöffen). Ein ähnliches Verhältnis läßt sich bei den Schöffen feststellen, die 6- bis 10mal in den Quellen Erwähnung finden; es sind dies für den Zeitraum vor 1400 8 % aller aufgeführten Schöffen und für die Zeit nach 1400 10 %. Schöffen, die mehr als 10 Erwähnungen auf sich vereinigen, sind für die Zeit vor 1400 insgesamt 8 zu verzeichnen; sie machen 13 % der Gesamtanzahl der vor 1400 erstmals erwähnten Schöffenpersonen aus und sind damit die drittstärkste Gruppe nach den nur einmal bzw. zweimal in den Quellen erwähnten Schöffen (= ein Anteil von 56 % bzw. 15 %). Nach 1400 lassen sich dagegen keine Schöffen mit mehr als 10 Erwähnungen feststellen.

Die Tabelle zeigt somit deutlich auf, daß zum einen die nur einmal in den Quellen erwähnten Schöffen sowohl vor 1400 als auch nach 1400 zahlenmäßig am stärksten vertreten sind, wobei dieser Anteil der Schöffen in der Zeit nach 1400 mit 60 % noch deutlicher ausgeprägt ist. Andererseits ist festzustellen, daß Schöffen mit überdurchschnittlich hohen Erwähnungszahlen (mehr als 10 Erwähnungen) vor 1400 am drittstärksten vertreten sind (= 13 % der erstmals vor 1400 erwähnten Schöffen), während entsprechend hohe Erwähnungszahlen für die Zeit nach 1400 nicht zu verzeichnen sind. Für die Zeit nach 1400 läßt sich daher eine relative Ausgewogenheit hinsichtlich der Anzahl der Erwähnungen der einzelnen Schöffen annehmen, die jeweilige Erwähnungshäufigkeit kann von einer bis maximal 10 Erwähnungen reichen. Vor 1400 dagegen ergibt sich insofern ein anderes Bild, als neben den 1- bis 2mal überlieferten Schöffen Personen vertreten sind, die überdurchschnittlich häufig in den Urkunden auftreten. Daraus kann geschlossen werden, daß es vor 1400 einzelne Schöffenpersonen gab, die einen höheren Einfluß und ein höheres soziales Ansehen genossen als die übrigen Schöffen dieses Zeitraums, da sie häufiger als andere u.a. als Zeugen von Rechtsgeschäften in den Urkunden auftreten.

Bei den Schöffen, für die mehr als 10 Erwähnungen zu verzeichnen sind, handelt es sich um Ludewicus pistor (Ludewicus), Gerlacus pistor (Gerlacus), Gerlacus Tragefleisch, Heckardus sutor (Eckardus), Reynerus de Linden (Reynerus), Gerlacus (filius pistoris Ludewici), Erwinus und Heinrich Inquos (1). Anhand des betrachteten Urkundenmaterials lassen sich für einzelne der Schöffenpersonen direkte Verwandtschaftsbeziehungen aufzeigen. Um diese zu verdeutlichen, wurde eine Skizze für Ludewicus pistor und dessen Nachkommen angefertigt (vgl. zu den folgenden Ausführungen die Skizze auf der nächsten Seite).

Aus dem vorhandenen Urkundenmaterial konnte erschlossen werden, daß für den Schöffen Ludewicus pistor 4 Söhne überliefert sind, von

1) Vgl. Tabelle 8.

Übersicht: Verwandtschaftsbeziehungen des Schöffen Ludewicus pistor und seiner Nachkommen (1)

Ludewicus pistor

_____ = Schöffe

Gerlacus, filius
pistoris Ludewici
(2)

Ludewicus, fi-
lius Ludewici
(3)

Heinricus
dictus Swin-
zera, filius
Ludewici
pistoris (5)

Erwinus (6)

Reynerus de Linden,
Schwager (sororius)
des Gerlacus (11)

⊙ Sehildis,
nata Gerlaci
dicti Drage-
fleiz

Wiglo, Stief-
sohn des Hein-
ricus (5)

Eckard
(9)(10)

Mezzin
(Toch-
ter) (8)

Lude- wicus (Prie- ster) (7)(9)	Hen- ricus (Mönch) (9)	Hil- la (4)	Ely- za- bet (4)	Ger- la- cus (Prie- ster) (9)	Si- fri- dus (4)	Else (=Elyza- bet?) (9)
---	---------------------------------	-------------------	---------------------------	--	---------------------------	----------------------------------

- 1) Die einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen sind mittels Anmerkungen urkundlich belegt.
- 2) Wyss 2, Nr. 117; Wyss 2, Nr. 188 u.a.
- 3) UB Wetzlar, Nr. 675 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 108 f, Nr. 46); dieser Ludewicus ist in der Urkunde nicht ausdrücklich als Sohn des Ludewici pistoris bezeichnet; es kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es sich um Ludewicus pistor handelt, da er in der gleichen Urkunde als Zeuge genannt ist wie Ludewicus filius Ludewici.
- 4) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21).
- 5) UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 146 f, Nr. 64.
- 7) Wyss 2, Nr. 740.
- 8) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).
- 9) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).

denen drei wieder das Schöffenamnt ausüben. Während von ihnen Ludewicus filius Ludewici nur zweimal in den Urkunden erwähnt wird, sind für Gerlacus insgesamt 31 und für Erwinus sogar 38 urkundliche Erwähnungen zu verzeichnen (1). Der vierte der überlieferten Söhne Ludwigs (Heinricus dictus Swinzera) ist nicht als Schöffe bezeichnet; er ist verheiratet mit Seildis, einer Tochter des Gerlacus Tragefleisch ("nata Gerlaci dicti Dragefleiz") (2). Für die Kinder des Gerlacus und Wiglo, den Stiefsohn des Heinricus dictus Swinzera, konnte ebenfalls keine Schöffentätigkeit anhand der Quellen nachgewiesen werden. Ob möglicherweise Eckard, Sohn des Schöffen Erwinus, das Schöffenamnt innehatte, kann nur vermutet werden (3). Von den Söhnen des Gerlach sind zwei (Ludewicus und Gerlacus) in den Urkunden als Priester überliefert und einer (Henricus) als (ehemaliger?) Mönch im Kloster Arnsburg (4). Außerdem liegt zwischen Gerlacus, Sohn des Schöffen Ludwig und dem Schöffen Reynerus de Linden eine verwandtschaftliche Beziehung vor, da Reynherus in einer Urkunde als "ejus sororius" (bezogen auf Gerlach) bezeichnet ist (5).

Mit Hilfe der oben angefertigten Übersicht kann aufgezeigt werden, daß fünf der insgesamt 8 Schöffen, für die mehr als 10 urkundliche Erwähnungen zu verzeichnen sind, miteinander verwandt oder verschwägert waren. Es handelt sich dabei um die Schöffen Ludewicus pistor, Gerlacus Tragefleisch, Reynerus de Linden, Gerlacus filius pistoris Ludewici und Erwinus. Während drei der fünf genannten Personen durch das direkte Verwandtschaftsverhältnis Vater-Sohn miteinander verbunden sind (Gerlacus und Erwinus sind Söhne des Schöffen Ludewicus pistor), sind die übrigen zwei Schöffen (Gerlacus Tragefleisch und Reynerus de Linden) offensichtlich durch die Heirat der Tochter bzw. durch eigene Heirat in verwandtschaftliche Beziehung mit der Familie des Ludewicus pistor getreten. Wichtig ist festzustellen, daß vor 1400 fünf der insgesamt acht am häufigsten in den Quellen auftretenden und damit im Zusammenhang stehend - wohl auch der am angesehensten und einflußreichsten Gießener Schöffenpersonen miteinander verwandt waren, wobei an diesen Verwandtschaftsbeziehungen deutlich wird, daß Heiraten zwischen einzelnen Schöffen bzw. Schöffenfamilien zu dieser Zeit stattgefunden haben. Anhand einiger Urkunden kann nachgewiesen werden, daß der Vater Ludewicus pistor und einer seiner Söhne als Schöffen und Zeugen von Rechtsgeschäften in den Urkunden gleichzei-

10) In der Urkunde, in der Eckart als Sohn Erwins ausgewiesen ist, wird er nicht als Schöffe bezeichnet; in einer Urkunde von 1366 tritt ein Schöffe Eckard als Zeuge auf (Wyss 3, Nr. 1065); ob es sich bei diesem Schöffen Eckard um den Sohn Erwins handelt, kann nicht festgestellt werden.

11) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820.

1) Vgl. Tabelle 8.

2) UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).

3) Siehe obige Anmerkungen von S. 62, Anmerkung 10.

4) Wyss 2, Nr. 740; UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).

5) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820.

tig auftreten und damit zu gleicher Zeit ihren Sitz unter den Gießener Schöffen haben (1). Nach dem Tode des Ludewicus pistor treten seine häufig erwähnten Söhne Gerlacus und Erwinus oft gemeinsam in den Urkunden als Zeugen und Schöffen auf (2). Auch lassen sich in den Urkunden andere nahe Verwandte gleichzeitig als Zeugen von Rechtsgeschäften und Mitglieder des Gießener Schöffenkollegiums nachweisen (3). Man darf daher für die Zeit vor 1400 von der Herrschaft einzelner Schöffen (Schöffenfamilien) in der Stadt Gießen sprechen (4). Neben dem hinsichtlich der Erwähnungshäufigkeit so herausragenden Ludewicus pistor und seiner Verwandten ist noch auf andere Schöffen hinzuweisen, die u. a. durch den Namen als verwandt erscheinen. So stammen vermutlich Siefridus in Sranckene (5) und Heinricus de Schrankere (6) aus der gleichen Familie, ebenso der häufig erwähnte Gerlacus Tragefleisch (7) und der einmal erwähnte Eckardus Dreflez (8). Außerdem ist der Stiefsohn des Henrich Inquos, der mit insgesamt 11 urkundlichen Erwähnungen zu den 8 am häufigsten erwähnten Gießener Schöffen gehört (9), einmal in einer Urkunde des Jahres 1356 als Schöffe zu Gießen genannt (10); beide treten gleichzeitig als Schöffen zu Gießen in dieser Urkunde auf (11).

Von Interesse ist die Feststellung, daß die Familie des Ludewicus pistor in der dritten Generation ihre herausragende Stellung unter den Gießener Schöffen weitgehend verloren hat. Lediglich Eckard, der Sohn Erwins, kann möglicherweise noch als Schöffe bezeichnet werden, wobei dies nicht sicher festgestellt werden kann (12).

Dagegen lassen sich für die Zeit nach 1400 für die neu auftretenden Schöffenpersonen wieder einige verwandtschaftliche Beziehungen feststellen; jedoch sind diese späteren Schöffen insgesamt in den Quellen nicht so häufig erwähnt wie die Angehörigen der Familie des Ludewicus

- 1) Wyss 2, Nr. 117; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 675 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 108 f, Nr. 46).
- 2) Wyss 3, Nr. 1439 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 61 f, Nr. 29); Wyss 2, Nr. 394 u. a.
- 3) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820; Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.
- 4) Diese Erscheinung ist durchaus nichts Ungewöhnliches. Friedrich Küch stellte für die Marburger Schöffen ebenfalls eine solche "Geschlechterherrschaft" fest, vgl. Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, Bd. 1, bearb. von Friedrich Küch, Marburg 1918, S. 7.
- 5) UBM 3, Nr. 1094 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 27 ff, Nr. 8).
- 6) UBM 3, Nr. 1284 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 30 ff, Nr. 9; Kraft Urkundenanhang, Nr. 18).
- 7) UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); UB Wetzlar, Bd. I; Nr. 214 u. a.
- 8) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 408.
- 9) Vgl. Tabelle 8.
- 10) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).
- 11) Ebenda.
- 12) Vgl. dazu die angefertigte Übersicht und die entsprechenden Anmerkungen.

pistor. Der erstmals im Jahre 1483 erwähnte Schöffe Sip Fischer erscheint als der Schwager von Else, der Frau Casp. Romers (1); ebenfalls ist der Schöffe Joachim von Dudenhoben als der Schwager dieser Else bezeichnet (2). Damit stehen Sip Fischer und Joachim von Dudenhoben miteinander in verwandtschaftlicher Beziehung und beide sind darüber hinaus verwandt mit der Schöffenfamilie der Römer. Beide, sowohl Sip Fischer als auch Joachim von Dudenhoben gehören zu den in der Zeit nach 1400 häufiger erwähnten Schöffen; sie sind achtmal bzw. neunmal erwähnt (3). Auch die gleichzeitige Ausübung des Schöffenamtes durch zwei nahe Verwandte ist für das 15. Jhd. nachzuweisen; so sind Conrad Fryling und sein Schwiegersohn Johannes Spytze gleichzeitig in einer Urkunde des Jahres 1424 als Schöffen genannt (4).

Obwohl sowohl für die Zeit vor 1400 als auch für das 15. Jhd. Verwandtschaftsbeziehungen zwischen einzelnen Schöffen anhand des Quellenmaterials nachgewiesen werden konnten, ist insgesamt festzustellen, daß eine ähnlich herausragende Stellung wie die der Familie des Schöffen Ludewicus pistor vor allem hinsichtlich der Erwähnungshäufigkeit und des daraus zu schließenden vermutlichen Einflusses und Ansehens für das 15. Jhd. nicht mehr zu verzeichnen ist. Vielmehr überwiegen nach 1400 Schöffenpersonen, die nur ein- oder zweimal in den Quellen Erwähnung finden; Verwandtschaftsbeziehungen lassen sich in einzelnen Fällen nachweisen. Daraus läßt sich folgern, daß nach 1400 eine vorherrschende Stellung einzelner Schöffen (Schöffenfamilien) weniger stark ausgeprägt gewesen ist als in dem Zeitraum vor 1400, da nur noch vereinzelte Hinweise dafür der Überlieferung entnommen werden können (5).

5. Die Herkunftsnamen der Gießener Schöffen

Die ersten fünf für Gießen überlieferten Schöffen aus der Bürgerschaft in der Urkunde aus dem Jahre 1248 führen nur Vornamen (6). Auch in der Folgezeit sind nur sehr wenige Bei- oder Zunamen für die Schöffenpersonen überliefert; jedoch sind einige der frühen Gießener Schöffen durch die Hinzufügung des Handwerks genauer gekennzeichnet (z.B. Heckardus sutor) oder durch einen Herkunftsnamen. Letztere sollen im folgenden näher betrachtet werden. Bei einem Gesamtbe-

- 1) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 10; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 2) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 3) Vgl. dazu die Tabelle 8.
- 4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 352 ff, Nr. 161.
- 5) Vgl. dazu die oben aufgeführten verwandtschaftlichen Beziehungen des Sip Fischer und des Joachim von Dudenhoben sowie die gleichzeitige Schöffentätigkeit von Conrad Fryling und dessen Schwiegersohn.
- 6) UB Arnsburg, Nr. 54 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1).

stand von 101 überlieferten Gießener Schöffen bis einschließlich zum Jahr 1520 können für 14 Schöffen Herkunftsamen aufgezeigt werden (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Gießener Schöffen mit Herkunftsamen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Conrad von Adisbach
 Henno de Anrode
 Dythardus de Croppach
 Frederich von Dudinhobin
 Joachim von Dudenhoben
 Herbordus de Garwartheich
 Hencle von Heuchelheim
 Conradus de Lindehe
 Hervordus de Lindehe
 Hermannus de Linden
 Reynerus de Linden
 Craft de Rodenhusen
 Reynhardus de Wissemar
 Gotsalcus de Wilrispach

= insgesamt 14 Schöffenpersonen mit Herkunftsamen

Die oben angesprochene Problematik bei Herkunftsamen, bei denen es offen bleibt, ob es sich bei dem Namensträger um einen Angehörigen des Landadels handelt oder ob ein Bürger sich lediglich nach seinem jeweiligen Herkunftsort nennt, ist für die hier aufgeführten Herkunftsamen der Gießener Schöffenpersonen insofern eingeschränkt, als die genannten Schöffen mit Herkunftsamen meist in Urkunden auftreten, in denen der Unterschied zwischen den adligen Burgmannen und den bürgerlichen Schöffen durch die getrennte Angabe der Zeugen in "milites" und "scabini" kenntlich gemacht ist (1). Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß diese Herkunftsamen der bürgerlichen Schöffen nicht nur in der Angabe des Herkunftsortes begründet sein können, sondern auch darin, daß vom Lande her auch zweite und dritte Söhne des Landadels in die Stadt zogen und somit nicht Burgmannen, sondern Bürger wurden und auf diesem Wege in das Schöffenamt gelangten (2). Diese Vermutung ist besonders für die Herkunftsamen von Linden und von Rodenhausen naheliegend, da es Gießener Burgmannengeschlechter mit gleichen Herkunftsamen gab.

-
- 1) Vgl. UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); Wyss 3, Nr. 1370 u.a.
 - 2) Vgl. Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 56.

Als Herkunftsorte von Gießener Schöffen lassen sich im einzelnen nachweisen (1):

Atzbach
 Annerod
 Kroppach (Wüstung bei Gießen)
 Dutenhofen
 Garbenteich
 Heuchelheim
 Linden
 Rodenhausen
 Wißmar
 Wilrispach (das heutige Wilsbach, Krs. Biedenkopf?)
 = insgesamt 10 verschiedene Herkunftsorte

Die meisten der genannten Herkunftsorte der Gießener Schöffen liegen im näheren Umkreis von Gießen. Die am häufigsten in den Herkunftsnamen der Gießener Schöffen vorkommenden Orte sind Linden und Dutenhofen, den Namen "von Linden" tragen 3 verschiedene Schöffen und "von Dutenhofen" nennen sich 2 Personen (2). Interessant ist, daß einer der Gießener Schöffen den Herkunftsnamen "von Kroppach" trägt, da es sich hierbei um eine ehemals in der Nähe von Gießen gelegene, wüst gewordene Siedlung handelt, deren Einwohner in die nahe Stadt Gießen zogen. Dythardus de Croppach ist für das Jahr 1342 erwähnt; es ist zu vermuten, daß entweder bereits seine Vorfahren nach Gießen gezogen waren oder daß erst er selbst in die Stadt Gießen kam (3).

Im Zusammenhang mit den Herkunftsnamen der Schöffen ist darauf hinzuweisen, daß zwei der in den Urkunden aufgefundenen Gießener Schöffen den Namen "in der Nuwinstad" (4) (1345) bzw. "in der Nuwinstat" (1343) (5) tragen. Beide sind in einer Zeit erwähnt, in der Landgraf Otto den Einwohnern der Neustadt bereits die Rechte der Bürger der Stadt Gießen verliehen hatte (1325) (6). Vermutlich waren die Einwohner der Neustadt durch die landgräfliche Privilegierung dazu berechtigt worden, an der bürgerlichen Selbstverwaltung der Stadt Gießen teilzunehmen, so daß auch Bürger aus der Neustadt Schöffen der Stadt Gießen werden konnten.

1) Vgl. dazu Tabelle 10.

2) Vgl. ebenda.

3) UB Wetzlar, Nr. 1425 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 222, Nr. 104); zum Aufgehen der Siedlung Kroppach in der Stadt Gießen vgl. Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadtopographie, in: MOHG, NF, Bd. 47 (1963), S. 36-38.

4) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 101, Nr. 2 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 229 ff, Nr. 109).

5) Wyss 2, Nr. 740.

6) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 101, Nr. 1.

6. Der Anteil der Handwerkerschaft an den Gießener Schöffen.
Zu den Vermögensverhältnissen der Gießener Schöffen im
späten Mittelalter

Bis zum Jahr 1311 treten die Gießener Schöffen ausschließlich in ihrer Funktion als Zeugen von Rechtsgeschäften in den Urkunden auf, so daß für das 13. Jhdt. keine Aussagen über ihre Vermögensverhältnisse getroffen werden können. Allerdings lassen sich bei einigen der Gießener Schöffen durch hinzugefügte Handwerke Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß diese dem Handwerk entstammten. Insgesamt sind 4 der 101 Schöffen durch einen Handwerksberuf näher gekennzeichnet: Ludewicus pistor, Gerlacus pistor, Herbordus sutor und Heckardus (Eckardus) sutor (1). Bei den genannten Handwerkern handelt es sich um die Berufe des Bäckers (pistor) und den des Schusters (sutor), also um Handwerksberufe, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten. Da diese vier Schöffen lediglich als Zeugen in den Urkunden erwähnt sind (2), ist kaum eine Aussage hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse möglich. Nur über das Vermögen der Familie des Ludewicus pistor sind einige Aufschlüsse zu erhalten, da die Kinder Ludwigs in späteren Urkunden als Besitzer und Verkäufer von Gütern erscheinen, was im einzelnen noch zu betrachten sein wird. Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß das Schöffenamt im Mittelalter ehrenamtlich vergeben wurde und die geringen Präsenzgelder und Entschädigungen, die dafür gewährt wurden, in keinem Verhältnis zur aufgebrachten Zeit standen. Für das Amt des Schöffen kamen daher überhaupt nur solche Personen in Frage, die vermögensmäßig so weit abgesichert waren, daß sie ihre übliche Tätigkeit bzw. ihr Handwerk während der Zeit, die für die Verwaltung der Stadt aufgebracht werden mußte, ruhen lassen konnten bzw. durch andere (im Handwerk z.B. durch Gesellen) ausüben lassen konnten. Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung des Schöffenamtes war daher die Abkömmlichkeit der jeweiligen Person von der eigenen Tätigkeit. Aus diesem Grund können die oben genannten, durch Handwerke näher gekennzeichneten Schöffen wohl von vornherein dem etwas vermögenderen Teil der Gießener Handwerkerschaft zugerechnet werden; dies ist allerdings zugleich auch die einzige Aussage, die über das Vermögen dieser Schöffen getroffen werden kann.

1) Vgl. Tabelle 8.

2) Die Schöffen, denen Verwaltung und Gericht der Stadt Gießen unterstanden, wurden aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit häufig als Zeugen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften herangezogen. Daher sind die meisten Schöffen in ihrer Funktion als Zeugen überliefert; diese Zeugentätigkeit nimmt auch für das 14. und 15. Jhdt. die wichtigste Stelle in der Überlieferung für die Schöffen ein. Wichtig ist die Feststellung, daß in einigen Urkunden als Schöffen bezeichnete Personen auch ohne den Zusatz "Schöffe" in früheren, oder späteren Belegen als Zeugen nachgewiesen werden können, so daß auch solche Personen als Zeugen herangezogen wurden, für die eine einstige Schöffentätigkeit nachgewiesen bzw. eine zukünftige erwartet werden konnte.

Die vier Schöffen mit Handwerksberufen sind alle für das 13. Jhdt. überliefert; die Schöffen des 14. und 15. Jhdts. sind dagegen nicht mehr im Zusammenhang mit Handwerksberufen erwähnt. Jedoch erscheinen in dieser Zeit einige der Gießener Schöffen als Träger von Handwerksnamen, die im folgenden kurz betrachtet werden sollen (1) (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Gießener Schöffen mit Handwerksnamen bis zum Anfang des 16. Jhdts.

Caspar Becker
Conradt Becker
Beckerhen
Heinricus dictus Faber
Ffriczgen Fischer
Johannes Ffyscher
Sip Fischer
Sype Fischer
Johannes Lober
Gobel Metzeler
Heinrich Metzeler
Heyncze Meczeller
Henricus Molendinarius
Echart Scheffen
Eberhard, Dithart Scheffens Sohn
Schefferhenne
Seltzerhen
Eckardus Tragefleisch
Gerlacus Tragefleische
Jorge Wolnweber

= insgesamt 20 Schöffen mit Handwerksnamen

Bei einem Gesamtbestand von 101 Schöffen sind für 20 Personen Handwerksnamen festzustellen. Diese Namen wurden hier zusammengestellt, um auf diese Weise das Spektrum der Berufe aufzuzeigen, die sich in den von Schöffen geführten Namen niedergeschlagen haben. Die aufgeführten Handwerksnamen sollen lediglich ein Anhaltspunkt dafür sein, im Zusammenhang mit welchen Berufen die Namen der Schöffen stehen und - davon abgeleitet - welche Berufe möglicherweise in der Familie eines Schöffen bzw. von ihm selbst ausgeübt wurden. In einem Fall eines Handwerksnamens kann mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der betreffende Schöffe auch tatsächlich den durch den Namen angegebenen Beruf ausgeübt hat. Es handelt sich dabei um den Schöffen Ffriczgen Fischer, der in einer Urkunde vom

1) Allerdings kommen Schöffen mit Handwerksnamen auch schon im 13. Jhdt. vor, z.B. der Schöffe Heinricus dictus faber, belegt für das Jahr 1255, UBM 3, Nr. 1284 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1 S. 30 ff, Nr. 9; Kraft Urkundenanhang Nr. 18).

Jahr 1456 als Besitzer eines Wassers an der Lahn und einer Fischerei erscheint, die er von Henne von Buseck in Pacht hat (1); vermutlich pachtete er die Fischerei, um seinem Beruf - dem des Fischers - nachgehen zu können.

Aus der obigen Zusammenstellung der Handwerksnamen geht hervor, daß in den Namen der Gießener Schöffen vorwiegend die Berufe zum Ausdruck kommen, die für den Grundbedarf der Bevölkerung arbeiteten, u.a. die Handwerksberufe Bäcker, Metzger, Schmied und Müller. Dies sind zugleich die Berufe, die vorwiegend in den Quellen überliefert sind und somit den Kern der mittelalterlichen Gießener Gewerbetätigkeit darstellten (2). Daneben finden sich aus dem landwirtschaftlichen Bereich noch außer dem bereits erwähnten Ffritzgen Fischer 3 Personen mit dem Namen des Fischers und 3 Schöffen, deren Namen mit dem Beruf des Schäfers (Scheffen) in Verbindung gebracht werden können. Auch führt ein Schöffe den Namen "Wolnweber", der auf das Textilgewerbe in der Stadt hinweist. Der Handwerkszweig der Lohgerber ist durch den Namen des "Johannes Lober" vertreten. In den Bereich des Handels fällt der Name des Seltzers (= Salzhändler, Salzverkäufer).

Damit ist festzustellen, daß für 4 der insgesamt 101 Schöffen direkt ein Handwerksberuf nachgewiesen werden kann und weitere 20 Schöffen durch Handwerksnamen gekennzeichnet sind, wobei die in diesen Namen zum Ausdruck kommenden Berufe ebenfalls wie die für die Schöffen bereits belegten Berufe des pistors und sutors vor allem für den Grundbedarf der Stadt tätig waren. Daraus wird ersichtlich, daß die Gießener Schöffen überwiegend die Handwerksberufe ausübten bzw. die Handwerksnamen trugen, die am häufigsten in der Überlieferung belegt sind und die in der oben durchgeführten Betrachtung des Handwerkerstandes als grundlegend und bestimmend für das mittelalterliche Gießener Gewerbe herausgearbeitet werden konnten (3). Die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt kommen damit auch bei der Betrachtung der Schöffen zum Ausdruck. So finden sich unter den Gießener Schöffen u.a. keine Kaufleute, die Handel in größerem Maße betrieben hätten. Lediglich der genannte Schöffe namens "Seltzer" gibt einen Hinweis auf eine mögliche Verbindung der Schöffen mit dem Handel (4).

1) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179.

2) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.II.4. und B.II.8.

3) Vgl. ebenda.

4) Zu den wirtschaftlichen Interessen der Schöffen vgl. u.a. die Ausführungen Küchs zu den Marburger Schöffen, die alle den Gewandschnitt ausübten, um auf diese Weise ihre Interessen gegenüber dem für den Handel produzierenden Wollenweberhandwerk geltend zu machen. Außerdem ist anzumerken, daß in einigen Städten Gewandschneider und Kaufleute als gleichwertige Begriff gebraucht werden, vgl. Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, Bd. 1, bearb.

Die folgende Darstellung der Vermögensverhältnisse der Schöffen anhand der urkundlichen Überlieferung (1) resultiert aus der Betrachtung der Art der Geschäfte bzw. Handlungen, die in den einzelnen Urkunden getätigt werden. Auf diese Weise soll versucht werden, einen Aufschluß über das Vermögen der Gießener Schöffen zu erhalten. Zunächst sollen dabei die Geschäfte bzw. Handlungen betrachtet werden, die von den Angehörigen der hinsichtlich der Erwähnungshäufigkeit so herausragenden Familie des Schöffen Ludewicus pistor in den Urkunden getätigt werden. Wie bereits erwähnt wurde, erscheint Ludewicus pistor nur als Zeuge von Rechtsgeschäften in den Urkunden, tätig aber selbst keine. Näheren Aufschluß kann erstmals über Gerlach, einen Sohn des Ludewicus pistor, erlangt werden. Dieser Gerlach erwirbt 1311 ein von Landgraf Otto zu Erblehen ("jure haereditario") getragenes Anwesen ("mansus") zu Selters als Eigentum (2); in einer weiteren Urkunde des gleichen Jahres verkauft er mit Zustimmung seiner Kinder diesen "mansus" zu Selters dem Kloster Arnsburg (3). Ein Jahr später verkaufen Heinrich dictus Swinzera, ein weiterer Sohn des Schöffen Ludewicus pistor, und dessen Frau Sehidis ebenfalls an das Kloster Arnsburg ihren Hof und "mansus" zu Selters ("... curiam nostram et mansum XViii . jugeram terrae arabilis, una cum prato i. jugeris in villa Selterse sitos...") (4). 1343 ist Schöffe Erwin, ebenfalls Sohn des Schöffen Ludewicus pistor, in einer Urkunde erwähnt, in der er und seine Frau Meckele der Tochter Mezzin, die Nonne im Kloster Zelle ist, 4 Malter Korngeld ewiger Gülte als Erbteil geben, die sie aus der Manzhartis Mühle erhalten soll. Schöffe Erwin erscheint hier als Besitzer der Manzhartis Mühle, die laut Urkunde in der Neustadt zu Gießen gelegen ist (5). Auch die Kinder des oben genannten Gerlach sind im Besitz von Land; Ludwig und Gerlach, Priester, und ihre Schwester Else überlassen 1356 dem Kloster Arnsburg zum "selgerede" ihrer und ihrer Eltern Seelen ihr Stück Land, das "an der Smittestat" heißt und sechs Morgen groß ist; das gleiche Stück Land erhalten sie vom Kloster wieder geliehen zu ihren Lebzeiten für 2 Schillinge heller (6). Außerdem werden Güter des Schöffen Erwin im Zusammenhang mit Ortsbeschreibungen in den Urkunden erwähnt, da-

von Friedrich Küch, Marburg 1918, S. 10. Die Marburger Schöffen scheinen damit eine bedeutendere wirtschaftliche Stellung innegehabt zu haben als die Schöffen in Gießen. Dies muß im Zusammenhang mit der verschiedenen und in Marburg besser entwickelten Gewerbestruktur der Städte Marburg und Gießen gesehen werden.

- 1) Diese Untersuchung wurde anhand der urkundlichen Überlieferung durchgeführt, da dem Gerichtsbuch keine zusätzlichen Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Schöffen entnommen werden konnten.
- 2) UB Arnsburg, Nr. 401 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 39, Nr. 18).
- 3) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21).
- 4) UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).
- 5) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).
- 6) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).

nach besitzt Erwin Land "uff deme Damme" (1) und einen Hof, der innerhalb der Ringmauern der Stadt Gießen gelegen ist (2). Auch ist in einer Urkunde die Tochter des Schöffen Erwin genannt, der ein Bodenzins aus einer Mühle zusteht (3).

Diesen Ausführungen über die von den Söhnen und Enkeln des Schöffen Ludewicus pistor getätigten Geschäfte ist zu entnehmen, daß diese Familie offensichtlich über ein nicht unbeträchtliches Vermögen verfügt hat, da in einigen Urkunden der Besitz an Gütern für einzelne Familienmitglieder nachzuweisen ist. An der Art der getätigten Geschäfte wird deutlich, daß die vermögenden Nachkommen des Ludewicus pistor rege Beziehungen unterhielten zu den Klöstern der näheren Umgebung (4); es konnten u.a. einige Güterverkäufe und eine Schenkung von Land an das Kloster Arnsburg nachgewiesen werden sowie die Zuweisung einer Kornrente an das Kloster Calla, in welchem die Tochter des Schöffen Erwin Nonne war. Wichtig ist die genannte Urkunde von 1311 (5), die aufzeigt, daß Gerlacus, der Sohn eines Handwerkers und Schöffen, einen "mansus" von Landgraf Otto zu Erblehen besitzt und diesen vom Landgrafen als Eigentum erwirbt; der Schöffe Gerlach hatte damit Kontakt zur Person des Landgrafen. Diese Beziehung zum Landgrafen kann mit ein Grund dafür sein, daß die Person des Schöffen Gerlacus so oft in den Urkunden als Zeuge von Rechtsgeschäften herangezogen wurde (6). Allgemein kann nach der Betrachtung der von den Nachkommen des Ludewicus pistor getätigten Geschäfte festgestellt werden, daß die überdurchschnittlich hohe Erwähnungshäufigkeit von Ludewicus pistor und seiner Söhne Gerlach und Erwin als Zeugen und Schöffen von Gießen (7) korreliert mit Vermögen und sozialem Ansehen dieser Personen, wobei sich letzteres u.a. zeigt an der Beziehung des Schöffen Gerlach zur Person des Landgrafen Otto. Der mit der Familie des Ludewicus pistor verwandtschaftlich verbundene Reynerus von Linden verfügte ebenfalls über eigene Güter; er verkauft in einer Urkunde des Jahres 1312 dem Kloster Arnsburg seine Güter zu Oppenrod (8).

Auch für andere Gießener Schöffen lassen sich einzelne getätigte Geschäfte in den Urkunden betrachten und dadurch Anhaltspunkte zur Einschätzung ihres Vermögens gewinnen. So verkauft Schöffe Conrad gen. auf dem Keller dem Stift Wetzlar eine Abgabe von zwei Malter Korn jährlich aus seiner halben Mühle ("ex dimidietate molendini siti

- 1) Wyss 2, Nr. 814.
- 2) Wyss 2, Nr. 934 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 242 f, Nr. 116).
- 3) Wyss 3, Nr. 1121.
- 4) Da es in Gießen selbst keine Niederlassungen von Klöstern gab, waren die Gießener Bürger auf die Ordensniederlassungen der näheren Umgebung angewiesen.
- 5) UB Arnsburg, Nr. 401 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 39, Nr. 18).
- 6) Zur Erwähnungshäufigkeit des Gerlacus vgl. Tabelle 8.
- 7) Vgl. ebenda.
- 8) Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 48 f, Nr. 23.

prope muros in Gyezzen") (1). Er gibt dafür zu Pfand seinen Hof und Garten gelegen in Richtung Selters und 16 Morgen Ackerland, genannt "Waltland" (2). Auch Schöffe Conrad auf dem Keller scheint damit vermögend gewesen zu sein, da er in der Lage war, den Anteil einer halben Mühle zu erwerben und er daneben noch weitere Güter besaß; er gehört ebenfalls zu den etwas häufiger erwähnten Schöffen (insgesamt 7 urkundliche Erwähnungen) (3). Für einen Nachkommen des Schöffen Henkel Inkuß (Inqous) ist eine Beziehung zum Adel festzustellen, da er in einer Urkunde von 1449 von Graf Philipp von Nassau mit 16 Morgen Land in der Aue bei Gießen belehnt wird, daneben werden noch als "middegeerben" genannte Verwandte des Inkuß aufgezählt (4). Inkuß gehört mit insgesamt 11 Erwähnungen zu den überdurchschnittlich häufig erwähnten Schöffen (5). Der für das 15. Jhd. erwähnte Schöffe Sip Fischer scheint ebenfalls über Vermögen verfügt zu haben; er erscheint als Gläubiger seiner Schwägerin Else, die ihm für eine Geldschuld Ländereien und Einkünfte verpfändet (6). Außerdem besitzt Sip Fischer Land in der "Schwarzen Lache" gelegen (7) und vor der Neustadt in Gießen (8). Auch der Schöffe Joachim von Dudenhoben verfügte über Land; er verpachtete 1489 Bürgern zu Gießen einen Acker auf dem kleinen Sand gegen jährlichen Zins (9) und 1484 ist er als Besitzer von Land genannt, das in der "Schwarzen Lachen" und zu Selters gelegen ist (10). Der Besitz von Land (Äckern, Gärten u. a.) ist für eine Reihe von Gießener Schöffen nachzuweisen. Hingewiesen sei hier nur noch u. a. auf den Schöffen Eckart Römer, der acht Morgen Wiesen in der Wieseck-Aue innehat (11), auf den Schöffen Conrad Fryling, der seinem Schwiegersohn acht Morgen Land auf dem Hamme vor der Neustadt zu Gießen überläßt (12) sowie auf den Schöffen Reynhardus von Wissmar, der den Antonitern zu Grünberg Gefälle von seinen Gütern verkauft (ein Morgen Land und einen Garten) (13). Daneben sind drei Gießener Schöffen zu nennen, die anscheinend kaum über Vermögen verfügt haben, da sie in den Urkunden lediglich im Zusammenhang mit Zinsverpflichtungen aufgeführt werden. Es handelt sich dabei um den Schöffen Dythardus de Croppach, der zusammen mit

- 1) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.
- 2) Es handelt sich dabei vermutlich um neu gerodetes Land, vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 163.
- 3) Zu der Anzahl der Erwähnungen vgl. Tabelle 8.
- 4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 396 ff, Nr. 174.
- 5) Vgl. Tabelle 8.
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225; Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 10.
- 7) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 8) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 668 ff, Nr. 252; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 675 ff, Nr. 254.
- 9) Becker, Urkundl. Beitr., S. 87, Nr. 5.
- 10) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 11) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 463 ff, Nr. 196.
- 12) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 352 ff, Nr. 161.
- 13) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 428 ff, Nr. 184.

anderen Personen dem Wetzlarer Stiftsscholaster Fridericus 4 Malter Korn weniger 2 Mesten (metreta) Korn jährlich aus drei Hufen Ackerland in der Gemarkung von Kroppach zinst (1). Der Gießener Schöffe Henricus filius Arnoldi hat ebenfalls eine Zinsverpflichtung gegenüber dem Stift Wetzlar; Dechant Rycholfus und Kapitel des Stifts Wetzlar vererbpachten ihm und seiner Frau ein Haus in Gießen mit einem Acker, wobei der zu zahlende Pachtzins nach Wetzlar zu liefern ist (2). Abschließend ist der oben bereits erwähnte Schöffe Ffriczgen Fischer zu nennen, der ein Wasser an der Lahn und eine Fischerei von Henne von Buseck in Pacht hat, um auf diese Weise seinen (vermutlichen) Beruf als Fischer ausüben zu können (3). Sowohl der Schöffe Henricus filius Arnoldi als auch Ffriczgen Fischer sind nur einmal urkundlich erwähnt (4).

Nach der Betrachtung der in den Urkunden von Schöffen getätigten Geschäfte bzw. der Handlungen, in deren Zusammenhang Schöffen und deren Güter erwähnt werden, ist festzustellen, daß es zwischen den einzelnen Schöffenpersonen offensichtlich vermögensmäßige Unterschiede gegeben hat. Deutlich konnte anhand des betrachteten Urkundenmaterials aufgezeigt werden, daß die Nachkommen des Ludewicus pistor über relativ umfangreichen Grundbesitz verfügten, da sie in der Lage waren, einige Verkäufe bzw. eine Schenkung von Land u.a. an das Kloster Arnsburg durchzuführen. Neben ihnen gab es noch eine Reihe von Gießener Schöffen, die ebenfalls Land besaßen; sie sind meist durchschnittlich häufig in den Urkunden erwähnt (5). Drei Gießener Schöffen, von denen Geschäfte und Handlungen in den Urkunden überliefert sind, scheinen dagegen kaum über Vermögen verfügt zu haben, da von ihnen nur Zinsverpflichtungen bekannt sind (s.o.). Anhand der in den Urkunden überlieferten Handlungen und Güter der Schöffen kann somit einerseits festgestellt werden, daß es vermögensmäßige Unterschiede zwischen einzelnen Schöffen gegeben hat (man vergleiche u.a. die Person des Gerlacus mit der des Ffriczgen Fischer) und daß zum anderen die Erwähnungshäufigkeit der Schöffen in den meisten Fällen korreliert mit dem Vermögen und dem sozialen Ansehen der jeweiligen Person.

In einem weiteren Schritt soll versucht werden, Schlüsse bezüglich der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Gießener Schöffen zu ziehen, wobei auch diese Betrachtung auf den von Schöffen getätigten Geschäften bzw. ihrem urkundlich erwähnten Besitz basiert. Es konnte für eine Reihe von Schöffen nachgewiesen werden, daß sie über Land verfügten, kennzeichnend für diese Schöffen ist in der Regel, daß sie in

-
- 1) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 370; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 1425 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 222, Nr. 104).
 - 2) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 476.
 - 3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179.
 - 4) Vgl. Tabelle 8.
 - 5) Vgl. dazu u.a. die Schöffen Sip Fischer, Joachim von Dudenhoben; zu deren Erwähnungshäufigkeit vgl. Tabelle 8.

den Urkunden lediglich als Besizende von Land (Äckern, Gärten u.a.) erscheinen (1), diese Güter jedoch nicht verpachten bzw. Zins daraus von anderen Personen erhalten. Sie scheinen daher vermutlich dieses Land zur eigenen Nutzung besessen zu haben. Lediglich für den Schöffen Joachim von Dudenhoven ist eine Urkunde überliefert, in der er Bürgern von Gießen einen Acker auf dem kleinen Sand gegen jährlichen Zins verpachtet (2). Resultierend aus dieser Feststellung kann gesagt werden, daß die Gießener Schöffen ihr Land nicht vorwiegend verpachteten, um auf diese Weise von den daraus anfallenden Renten und Zinsen zu leben, sondern daß sie wahrscheinlich das ihnen zur Verfügung stehende Land selbst bewirtschafteten und landwirtschaftlich nutzten. Auch ist keine Verpachtung von Häusern seitens der Schöffen in den Quellen überliefert. Hingewiesen werden muß jedoch auf die beiden Schöffen, die im 14. Jhdt. eine Mühle bzw. einen Anteil an einer Mühle in Besitz haben (3). Sie verfügten damit über eine der wichtigsten mittelalterlichen wirtschaftlichen Einrichtungen, wobei die Instandhaltung von Mühlen eine relativ hohe Kapitalinvestition erforderte. Diese beiden Schöffen mit Mühlenbesitz bzw. mit Mühlenbeteiligung dürften einen Ausnahmefall insofern darstellen, als die meisten der Gießener Schöffen in den Quellen nicht als Besitzer von wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt (Mühlen, Verkaufsständen u.a.) (4) sowie als Verpächter von Häusern und Grundstücken erscheinen, sondern vielmehr als solche, die Land besitzen und dieses wahrscheinlich selbst zum Lebensunterhalt bewirtschafteten. Bezüglich der sozialen Stellung der Gießener Schöffen kann daher die Vermutung geäußert werden, daß sie wohl zum Großteil in der Landwirtschaft tätig waren und zur Sicherung der eigenen Existenz in dem vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gießen auf Ackerbau und Viehzucht angewiesen waren. Sie unterscheiden sich damit kaum von der Gießener Handwerkerschaft, für die bereits aufgezeigt wurde, daß sie zum Lebensunterhalt neben der allgemein bescheidenen gewerblichen Existenz auf den landwirtschaftlichen Nebenerwerb angewiesen war (5). Zum Verhältnis von Schöffen und Handwerkern in Gießen ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, daß im 13. Jhdt. 4 Schöffen durch einen Handwerksberuf näher gekennzeichnet sind und damit offensichtlich der Handwerkerschaft angehörten bzw. aus dieser zumindest stammten (6). Für das 14. und 15. Jhdt. ist ein solch direkter Zusammenhang der Schöffen mit dem Handwerk anhand der Überlieferung nicht mehr aufzuzeigen, da für diesen Zeit-

1) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 668 ff, Nr. 252; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 675 ff, Nr. 254 ff u.a.

2) Becker, Urkundl. Beitr., S. 87, Nr. 5.

3) Es handelt sich dabei um den Schöffen Conrad gen. auf dem Keller und den Schöffen Erwin; Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52; Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).

4) Im Zusammenhang mit der Nennung von Verkaufsständen der Handwerker ist anzumerken, daß eine Verpachtung bzw. ein Besitz von Verkaufsständen in den Quellen nicht erwähnt wird, so daß die wichtige Frage nach dem Eigentum an den Verkaufsständen der Handwerker nicht geklärt werden konnte.

5) Vgl. Kap. B.II.6.

6) Vgl. Tabelle 8.

raum nur noch Schöffen mit Handwerksnamen festgestellt werden können und somit ein etwaiger Zusammenhang mit der Handwerkerschaft nur noch vermutet werden kann. Auch kann in diesem Zeitraum von einer Zeugentätigkeit der Handwerker - die in der Regel verbunden ist mit einer derzeitigen bzw. früheren oder späteren ausgeübten amtlichen Tätigkeit - auf eine solche (etwa auf das Schöffenamt) für die Handwerkerschaft nicht geschlossen werden, da für das 14. und 15. Jhdt. keine Personen mit Handwerksberufen als Bürgen und Zeugen in den Quellen überliefert sind. Im 13. Jhdt. scheinen sich damit einige der Gießener Schöffen nicht stark von den Handwerkern sozial und wirtschaftlich unterschieden zu haben, während im 14. und 15. Jhdt. das Fehlen von Schöffen, die Handwerksberufe ausübten, Anlaß zu der Frage geben könnte, ob die Schöffenfamilien sich zu dieser Zeit sozial gegenüber der Handwerkerschaft abzuschließen beginnen. Diese Vermutung ist jedoch durch den Hinweis zu relativieren, daß zwei der Söhne des Handwerkers und Schöffen Ludewicus pistor im 14. Jhdt. häufig als Schöffen in den Urkunden nachzuweisen sind (1) und anhand der Überlieferung nicht festzustellen ist, inwieweit sie noch der Handwerkerschaft zuzurechnen sind. Handwerksberufe selbst sind für sie nicht überliefert. Allgemein ist damit die Problematik angesprochen, was die Gießener Schöffen im Vergleich zu den Handwerkern wirtschaftlich und sozial waren und ob von einem sozialen Übergang bzw. Aufstieg von Handwerkern zu Schöffen für das spätmittelalterliche Gießen gesprochen werden kann. Eine ausreichende Antwort auf diese Fragestellung kann nicht gegeben werden, da das herangezogene Quellenmaterial hierüber keinen genügenden Aufschluß gibt. So kann ein Anteil der Handwerkerschaft am Schöffenkollegium lediglich für das 13. Jhdt. festgestellt werden, während ein solcher für das 14. und 15. Jhdt. nur vermutet werden kann, u.a. durch den Hinweis auf die in diesem Zeitraum vorkommenden Handwerksnamen der Schöffen. Neben diesen, im Zusammenhang mit einer Gewerbetätigkeit stehenden Schöffen, konnte für einen Teil der Gießener Schöffenpersonen der Besitz von Land aufgezeigt werden. Da jedoch - mit einer Ausnahme - keine Verpachtung von Grundbesitz seitens der Schöffen überliefert ist, ist die Vermutung naheliegend, daß diese das ihnen zur Verfügung stehende Land selbst bewirtschafteten und landwirtschaftlich nutzten. Bezüglich der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Gießener Schöffen kann damit gesagt werden, daß diese einerseits der Gießener Handwerkerschaft entstammten (belegt für das 13. Jhdt.) und zum anderen vermutlich vorwiegend in der Landwirtschaft tätig waren. Eine Verbindung zum Handel konnte für die Gießener Schöffen lediglich durch den von einem Schöffen getragenen Namen des "Seltzers" aufgezeigt werden.

Trotz der festgestellten vermögensmäßigen Unterschiede zwischen einzelnen Schöffenpersonen kann wohl allgemein gesagt werden, daß die Schöffen insgesamt zu dem vermögenderen Teil der Bevölkerung gehörten, da das Schöffenamt in der Regel sowohl mit Vermögen als auch mit sozialem Ansehen verbunden war. Jedoch muß die soziale und wirtschaftliche Stellung der Gießener Schöffen im Rahmen der gesamtwirt-

1) Wyss 2, Nr. 394; UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 368; Wyss 2, Nr. 551 u.a.

schaftlichen Situation Gießens gesehen werden, die den Schöffen nur eine bescheidene wirtschaftliche Existenz ermöglichte und die wirtschaftliche Basis für ein im Handel (Fernhandel) tätiges oder nur vom Grundbesitz bzw. vom Besitz an Häusern und wirtschaftlichen Einrichtungen lebendes "Großbürgertum" der Schöffen nicht gegeben war.

7. Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr. Zum Problem der Zusammensetzung des Schöffenkollegiums im Spätmittelalter

Ausgehend von dem erarbeiteten Gesamtbestand an Gießener Schöffen bis einschließlich zum Jahr 1520 wurde eine Zusammenstellung angefertigt, in der die Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr verzeichnet wurde. Dabei wurden in diese Tabelle nur die Personen aufgenommen, die für das entsprechende Jahr auch tatsächlich als Ausübende des Schöffenamtes in den Quellen überliefert sind. War dagegen eine Person z.B. 1288 als Schöffe erwähnt und taucht 1304 nochmals in der Überlieferung auf, jedoch ohne als Schöffe zu Gießen gekennzeichnet zu sein, so wurde diese Person nur für 1288 in die folgende Zusammenstellung aufgenommen, nicht jedoch für 1304. Auf diese Weise sollen Rückschlüsse von der Anzahl der pro Jahr erwähnten Schöffen auf die Zusammensetzung des Schöffenkollegiums ermöglicht werden; die nicht als Schöffe bezeichneten Personen mußten hier unberücksichtigt bleiben, da infolge der fehlenden Bezeichnung "Schöffe" für das Jahr ihrer Erwähnung ihre Zugehörigkeit zum Schöffenkollegium nicht als sicher angenommen werden kann (zur Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr vgl. die Tabelle 12).

Tabelle 12: Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr (1)

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1248	Meigotus, Wigandus, Eckardus, Rubertus, Heinricus	5
1251	Rupert, Bernhelmus Pancuchus, Eckardus Monetarius, Bertoldus Zerinch, Heinricus Forestarius, Siefridus in Sranckene	6
1255	Heinricus de Schrankere, Heinricus dictus Faber, Ludewicus	3
1265	Gerlacus, Gerrardus	2
1276	Gerlacus/Gerlacus pistor, Herbordus de Gawartheich, Herbordus de Lindehe, Gerlacus Dragevleisch	4

1) Bei Schöffen, die in einem Jahr mehrfach erwähnt werden, wurden abweichende Namensnennungen in der obigen Tabelle vermerkt, z.B. Gerlacus / Gerlacus pistor; Abweichungen in der Schreibweise wurden dagegen nicht berücksichtigt, etwa Gerlacus Dragefleis / Gerlacus Drauffleis.

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1277	Gerlacus/Gerlacus pistor, Gotscalcus, Gerlacus Drauleizh, Herbordus	4
1278	Gerlacus dictus Treivleis, Gerlacus/Gerlacus pistor, Herbord	3
1279	Gerlacus pistor, Gerlacus dictus Dragevleis, Herbordus sutor	3
1282	Gotscalcus, Gerlacus/Gerlacus pistor, Herbordus, Herbordus Garwartheich	4
1285	Gotscalcus de Wilrispach/Godescalcus, Gerlacus dictus Dragefleis, Conradus de Lindehe	3
1288	Conrad von Adisbach, Henricus Molendinarius, Herbordus	3
1293	Gerlacus dictus Drefleys, Ludewicus pistor, Cunradus de Lyndehe, Gerlacus Swerce	4
1294	Ludewicus pistor, Ekehardus sutor	2
1295	Ludewicus	1
1303	Ludewicus pistor, Gerlacus dictus Treiflesch, Ekehardus sutor	3
1304	Ludewicus pistor, Eckardus sutor	2
1305	Gerlacus dictus Dragefleiz, Lodewicus pistor, C. de cellario, Eckardus sutor	4
1306	Ludewicus pistor, Gerlacus Dragefleis, Ekehardus	3
1307	Lodewicus pistor, Ekehardus, Gerlacus Dragefleis, Reynerus/Reynerus de Linden, Gerlacus filius Ludewici pistoris	5
1308	Ludewicus pistor, Gerlacus, Echardus, Reynerus de Linden, Ludewicus filius Ludewici	5
1310	... filius Ludewici pistoris (1), Renherus de Lindin, Gerlacus filius Ludewici pistoris, Echardus sutor	4
1311	Echardus/Eckardus sutor, Reynerus/Reynerus de Linden, Gerlacus filius pistoris, Conr. de cellario, Gerlacus	5

1) Dieser Schöffe ist ohne Vorname in der Urkunde aufgeführt. Es kann daher nicht festgestellt werden, um welchen Sohn des Schöffen Ludwig es sich handelt. Diese urkundliche Erwähnung wurde der Person des Schöffen Gerlacus filius Ludewici pistoris zugeordnet.

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1312	Reynerus de Linden, Hermannus de Linden, Eckehardus/Eckardus sutor, Gerlacus	4
1313	Gerlacus filius Ludewici pistoris, Reynherus, Conradus gen. auf dem Keller	3
1314	Conrad gen. auf dem Keller, Eckehardus, Reynerus de Linden, Gerlacus quondam Ludewici	4
1315	Eckhardus sutor, Gerlacus pistoris filius, Reynerus, Gerlacus	4
1317	Gerlacus, Eckehardus, Gerlacus Lodewici	3
1318	Gerlacus (Bruder Erwins), Erwinus	2
1320	Gerlacus, Erwinus, Gumbertrus	3
1321	Gerlacus, Erwinus, Lodewic	3
1322	Gerlacus, Erwinus	2
1323	Gerlacus	1
1326	Gerlach, Erwin	2
1329	Gerlacus, Erwinus, Henricus Steinbechere, Lotzo Vernerbechelen, Eckehardus Zodesele	5
1330	Gerlacus, Erwinus, Ludewicus Bechelin, Henricus Steinbechere	4
1331	Gerlach, Erwin	2
1332	Gerlacus, Erwinus	2
1333	Craft de Rudenhusen, Eckardus Dreflez	2
1334	Gerlacus, Erwinus, Johannes dictus Knolle	3
1335	Gerlacus, Erwinus	2
1337	Erwinus, Henricus Steinbecher	2
1338	Erwyn, Henkle Steynbechere	2
1339	Johann Knolle	1
1340	Erwin	1
1341	Erwin, Diethart, Lutzechin	3
1342	Erwin, Lodewig Smunzer, Dythardus de Croppach, Henricus filius Arnoldi, Erwin Kundel	5
1343	Erwin, Gerlach, Dythard in der Nuwinstat, Conkil, Henrich Inqous, Ludwig Sumzere	6
1344	Erwin, Dythmar	2
1345	Thydrich in der Nuwinstad	1

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1346	Johan Knolle, Lozzechin Sumzzere	2
1347	Erwinus, Dythardus	2
1348	Erwin	1
1350	Erwin	1
1353	Henriche Ingus, Hencle von Heuchelheim	2
1356	Erwin, Gerlach, Heynkle Inghus, Sybult, Johann Knolle, Dythart, Kunkele	7
1359	Henne Inkus, Henkele Inkus	2
1360	Henne Inkus, Eckard	2
1365	Erwin, B. zu Grünberg	1
1366	Henne Incus, Eckard	2
1371	Erwin, Eckard	2
1375	Eckard, Heyncze Meczeller	2
1376	Echart Scheffen, Friedrich von Dutenhofen, Heintze Metzler	3
1379	Eckard	1
1381	Eckart, Sibolt Inkus	2
1383	Erwin, Frederich von Dudenhofen, Heinrich Metzeler	3
1392	Henkelman Inckus, Gobel Metzeler	2
1393	Henkelman Inckus, Eberhard, Dithart Scheffens Sohn	2
1395	Erwin v. Gießen	1
1424	Conrad Fryling, Johannes Spytze	2
1429	Sype Fischer, Konrad Fryling	2
1446	Ffritze Butze	1
1451	Ffritze Butze	1
1456	Ffritzgen Fischer	1
1458	Reynhardus von Wissemar, Erwin	2
1460	Frytze Butze	1
1463	Conradus Richard, Conze Ruß	2
1464	Ebird Ebele son, Ffrytze Butz	2
1466	Ebert	1

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1469	Jorge Wolnweber, Johannes Ffyscher, Wesemar Henchin, Scheffirhenne d.J., Sipe Fischer, Seltzerhen, Heintz Roitage	7
1470	Eckard Romer, Fritze Butze	2
1472	Johannes Lober, Ebert Weyner	2
1473	Conrad Richard	1
1483	Joachim von Dudenhoben, Ebirt Wayner, Sip Fischer	3
1484	Sip Fischer, Joachim, Schefferhenne, Eckart Wayner, Hentze Hantz	5
1486	Eckard Romer, Schefferhen, Sip Fischer, Joachim, Heynzo Rusthals, Hantz, Henno de Anrode, Rudolf Keyser, Antonius Sprene, Gerlacus Rucker	10
1487	Sip Fischer, Ebert Wayner, Joachim von Dudenhoben	3
1488	Hirrmann Fenghel	1
1489	Joachim von Dudenhoben	1
1492	Scheffer Hen, Eberts Hen	2
1500	Sip Fischer, Joachim von Dudenhoben, Eberts Henne	3
1501	Ebert Hen, Sip Fischer	2
1508	Beckerhen, Conradt Becker, Peter Dusing, Draggenhen, Johan Wayner, Henrich Torner, Seltzerhen, Adam Jorge, Draggen Philip, Caspar Becker, Rudolf Keyser	11
1511	Heintz Roitage	1

Bei der Betrachtung dieser Zusammenstellung wird deutlich, daß nicht für jedes Jahr Schöffen erwähnt sind. Während für einige Jahre kontinuierlich Erwähnungen von Schöffen zu verzeichnen sind (z.B. für die Jahre 1276, 1277, 1278, 1279), ergaben sich zwischen anderen Jahren Lücken, z.B. im Zeitraum von 1279 bis 1282 und 1282 bis 1285. Ein besonders langer Zeitraum ohne Schöffenerwähnungen besteht zwischen dem Jahr 1395 und 1424, also in der Zeit, in der keine urkundliche Überlieferung für die Schöffen vorliegt (1).

1) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.III.3.

Bei den pro Jahr erwähnten Schöffen ist zunächst festzustellen, daß in den Jahren 1248, 1251 und 1255 die Schöffennamen relativ stark wechseln. Von den 1248 überlieferten Schöffen können aufgrund des gleichen Vornamens 1251 von insgesamt 6 Schöffen noch höchstens drei mit demselben Namen erschlossen werden. Im Jahr 1255 sind 3 Schöffen urkundlich genannt, deren Namen vorher noch nicht erwähnt sind. In den folgenden Jahren dagegen tauchen einige der Schöffennamen in den Urkunden immer wieder auf, so u.a. die Namen Gerlacus (Gerlacus pistor), Gerlacus Tragefleisch, Ludewicus (Ludewicus pistor), Reynerus (Reynerus de Linden), Gerlacus und Erwinus. Daneben sind in der obigen Zusammenstellung Schöffen aufgeführt, die nur einmal oder zweimal überliefert sind, so z.B. Conrad von Adisbach (erwähnt 1288), Henricus Molendinarius (erwähnt 1288), Gumbertus (erwähnt 1320) sowie Lotzo Venerbechelen (erwähnt 1329). Nach der Lücke von 1395 bis 1424 sind im 15. Jhd. ebenfalls Schöffen zu verzeichnen, die für mehrere einzelne Jahre erwähnt sind, hinzuweisen ist dabei u.a. auf Ffritze Butze, Sip Fischer sowie Joachim von Dudenhoben. Neben den mehrfach genannten Schöffen gibt es auch im 15. Jhd. Schöffenpersonen, die nur einmal in den Quellen erwähnt sind, so z.B. Ffritzgen Fischer (erwähnt 1456) und Hirmann Fenghel (erwähnt 1488). Während damit für die ersten Jahre, in denen Schöffenerwähnungen vorliegen, die Namen relativ stark wechseln und in späteren Jahren nicht mehr auftauchen, ist ab den Jahren 1265/1276 festzustellen, daß neben nur einmal erwähnten Schöffen auch häufiger überlieferte zu verzeichnen sind, d.h. es kommen in manchen verschiedenen Jahren die gleichen Schöffennamen vor. Ausgehend von dem aufgezeigten Wechsel der Schöffennamen in den Jahren 1248, 1251 und 1255 vertritt F.Kraft die Ansicht, daß die Gießener Schöffen ihr Amt nicht lebenslang ausübten (1). Dies muß jedoch in Frage gestellt werden, da für die Jahre nach 1265/76 einige häufiger, d.h. für mehrere Jahre als Schöffen überlieferte Personen anhand der Überlieferung zu verzeichnen sind; so ist u.a. Gerlacus Tragefleisch insgesamt für 10 einzelne Jahre als Schöffe belegt und Sip Fischer 6mal. Die Söhne des Ludewicus pistor, Erwin und Gerlach, sind noch weitaus häufiger in den Urkunden als Schöffen zu Gießen überliefert (2). Stimmt man Kraft in der Annahme zu, daß die Schöffen ihr Amt nicht lebenslang ausübten, so bleibt die Alternative, daß diese das Schöffenamts für einen bestimmten Zeitraum - z.B. ein Jahr - inne hatten und nach Ablauf dieser Frist stets neu gewählt wurden. Das würde aber bedeuten, daß Gerlacus Tragefleisch, der insgesamt für zehn verschiedene Jahre als Schöffe zu Gießen urkundlich überliefert ist, zehnmal hätte gewählt werden müssen (vorausgesetzt, daß die Amtsdauer ein Jahr betrug). Der Schöffe Erwin hätte sogar mehr als 20mal erneut gewählt werden müssen. Eine dermaßen häufige Wiederwahl einzelner Schöffenpersonen ist unwahrscheinlich. Wenig zutreffend dürfte auch die Vermutung sein, daß die Amtsdauer der Schöffen nicht ein Jahr, sondern mehrere Jahre dauerte. Eher kann aus dem erarbeiteten Bestand der erwähnten Schöffen pro Jahr die Vermutung erhärtet wer-

- 1) Vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 156.
- 2) Vgl. Tabelle 12.

den, daß diese wohl etwa ab dem Ende des 13. Jhdts. ihr Amt lebenslang ausübten, da für das späte 13. Jhd. bis zum 15. Jhd. Schöffen zu verzeichnen sind, die für verschiedene Jahre überliefert sind, wobei die Erwähnungshäufigkeit einzelner Schöffen im 13. und beginnenden 14. Jhd. besonders stark ausgeprägt ist (1). Auf die Ansicht von F.Kraft, daß die Schöffen ihr Amt nicht lebenslang ausübten, deuten lediglich die relativ stark wechselnden Schöffennamen der Jahre 1248, 1251 und 1255 hin, während sich die mehrfachen Erwähnungen einzelner Schöffen für verschiedene Jahre dadurch nicht erklären lassen.

Die überlieferten Schöffennamen lassen darauf schließen, daß häufig die nachfolgenden Schöffen Verwandte von vorhergehenden sind. Während für 1251 ein Siefridus in Srankene als Schöffe erwähnt ist, erscheint in einer Urkunde des Jahres 1255 ein Heinricus de Schranckere in diesem Amt. Mit einem ähnlichen Namen wie Gerlacus Tragefleisch ist für das Jahr 1333 ein Eckardus Dreflez überliefert. 1483 wird Ebirt Wayner als Schöffe zu Gießen genannt, 1484 ein Eckart Wayner und 1508 ein Johan Wayner (2). Auch kommt es vor, daß Vater und Sohn gleichzeitig oder nacheinander das Schöffenamnt inne haben. Dabei ist u.a. hinzuweisen auf das Jahr 1307, in dem Ludewicus pistor und Gerlacus filius Ludewici pistoris nebeneinander als Schöffen erscheinen oder auf das Jahr 1356, in dem Heynkle Inghus und dessen Stiefsohn Sybult gemeinsam als Ausübende des Schöffenamtes erscheinen. Dem Vater Ludewicus pistor folgten seine mehrfach erwähnten Söhne Erwin und Gerlach in das Schöffenamnt sowie der weniger häufig erwähnte Schöffe Ludewicus filius Ludewici (3). Dies läßt darauf schließen, daß sich im spätmittelalterlichen Gießen das Schöffenkolegium sehr wahrscheinlich selbst durch Cooptation ergänzt hat, wobei verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt wurden (4).

Der obigen Zusammenstellung der erwähnten Schöffen pro Jahr kann außer den Schöffennamen auch entnommen werden, wieviele Schöffen jeweils für ein Jahr überliefert sind. Betrachtet man sich diese Anzahl der pro Jahr erwähnten Schöffen, so wird deutlich, daß diese in der Regel relativ gering ist. Meistens sind 2 bis 5 Schöffen für ein Jahr erwähnt. Jedoch lassen sich für einige Jahre höhere Zahlen hin-

1) Vgl. Tabelle 12.

2) Vgl. ebenda.

3) Vgl. ebenda.

4) Diese Ansicht vertritt auch F.Kraft, vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 156;

Im 16. und 17. Jhd. wählten die noch übrigen Schöffen beim Abgang eines Schöffen durch Tod einen neuen "per vota der noch übrigen Schöffen"; in der Regel ergänzte sich das Schöffenkolegium aus dem Rat der Sechzehner bzw. aus dem sogenannten "mittleren Rat" (Sechser-, Siebener- oder Viererrat). Vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche ..., Teil II, Gießen 1974, S. 9.

sichtlich der überlieferten Schöffenpersonen feststellen. Im 13. Jhdt. sind die meisten Schöffen im Jahr 1251 erwähnt, für das insgesamt 6 Schöffen in einer Urkunde zu verzeichnen sind (1). Für das 14. Jhdt. liegen die höchsten Anzahlen an überlieferten Schöffen für das Jahr 1343 (insgesamt 6 erwähnte Schöffen) und das Jahr 1356 (insgesamt 7 erwähnte Schöffen) vor. Dagegen ist im 15. Jhdt. und beginnenden 16. Jhdt. mit 10 überlieferten Schöffen (im Jahr 1486) und mit 11 aufgeführten Schöffen (im Jahr 1508) die höchste Anzahl an erwähnten Schöffen pro Jahr im Spätmittelalter überhaupt zu verzeichnen (2). Für das 15. Jhdt. und den Anfang des 16. Jhdts. kann damit mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß das Gießener Schöffengericht aus insgesamt 12 Mitgliedern bestanden hat, da für diesen Zeitraum einmal 10 und einmal 11 Schöffen pro Jahr überliefert sind (s.o.) (3). Im 13. und 14. Jhdt. liegen dagegen solch hohe Zahlen von jährlich erwähnten Schöffen nicht vor (s.o.). Aus diesem Sachverhalt ergeben sich zwei Möglichkeiten: Einerseits kann vermutet werden, daß das Schöffengericht im 13. und 14. Jhdt. sich aus weniger Personen zusammensetzte und erst im 15. Jhdt. 12 Mitglieder zählte und zum anderen kann angenommen werden, daß das Schöffengericht sich im 13. und 14. Jhdt. bereits aus 12 Personen zusammensetzte, jedoch der Anteil der bürgerlichen Schöffen geringer war als im 15. und beginnenden 16. Jhdt. Daraus ließe sich die niedrige Anzahl der jährlich erwähnten Schöffen erklären, da in der vorliegenden Untersuchung lediglich die bürgerlichen Schöffen berücksichtigt wurden. Damit ist nochmals das oben bereits genannte Problem angesprochen, inwieweit die Burgmannen Anteil am Gießener Schöffengericht hatten und ob sie Mitglieder für dieses stellten. Wie schon oben angedeutet wurde (4), haben die Gießener Burgmannen wahrscheinlich einmal schöffengerichtliche Funktionen gehabt und nahmen teil an Verwaltung und Rechtsprechung der Stadt. Mit der inneren Organisation der Stadt wuchsen jedoch Ansehen und Bedeutung der ansässigen Bürgerfamilien, die damit verstärkt bei der Verwaltung der Stadt in Erscheinung treten. Diese Entwicklung läßt sich z.B. deutlich an den Zeugenlisten der Urkunden verfolgen. Während im 13. und 14. Jhdt. der Anteil der Burgmannen an den Zeugen häufig genau so hoch ist wie der der bürgerlichen Schöffen bzw. sogar noch höher ist als dieser (5), lassen sich für das

- 1) Kraft ermittelt aus dieser Urkunde insgesamt 8 bürgerliche Schöffen, da er nicht nur die Schöffen ohne Herkunftsnamen als bürgerliche Schöffen ansieht; um welche Schöffen es sich dabei im einzelnen handelt, gibt er nicht namentlich an, vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 149/150.
- 2) Zu den Angaben vgl. Tabelle 12.
- 3) Im 16. und 17. Jhdt. setzte sich das Schöffengericht aus 12 Mitgliedern zusammen, vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach ..., Teil II, Gießen 1974, S. 8.
- 4) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.III.4.
- 5) UB Arnsburg, Nr. 54 (außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1); Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 11 ff, Nr. 6; UB Arnsburg, Nr. 252 (außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 24 ff, Nr. 11); Kopirbuch Kraft,

15. Jhdt. neben bürgerlichen Schöffen keine Burgmannen mehr als Zeugen in den Urkunden finden (1). Als Tendenz kann damit aufgezeigt werden, daß der Anteil der adeligen Burgmannen in den Zeugenlisten abnimmt und Bürger von Gießen an ihre Stelle treten (2). Möglicherweise kann eine solche Entwicklung auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Gießener Schöffenkolegiums angenommen werden, so daß im 13. und 14. Jhdt. noch teilweise Burgmannen Mitglieder des Schöffenkolegiums stellten, während im 15. und beginnenden 16. Jhdt. die Bürger der Stadt allein das Schöffenamnt ausübten. Diese Vermutung dürfte wahrscheinlicher sein als die oben angedeutete Möglichkeit, daß im 13. und 14. Jhdt. das Schöffenkolegium eventuell aus weniger als 12 Personen zusammengesetzt war. Insgesamt läßt sich damit für die Zusammensetzung des Gießener Schöffenkolegiums im Spätmittelalter feststellen, daß dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit im 15. und beginnenden 16. Jhdt. aus 12 Personen bestand, da einmal 10 und einmal 11 Schöffen pro Jahr für diesen Zeitraum überliefert sind (s.o.). Für das 13. und 14. Jhdt. läßt sich die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gießener Schöffenkolegiums nicht sicher feststellen; ein auch in dieser Zeit aus 12 Mitgliedern bestehendes Schöffenkolegium kann nur in Erwägung gezogen werden, da die Anzahl der pro Jahr erwähnten bürgerlichen Schöffen maximal 6 bzw. 7 beträgt und eine mögliche Teilnahme der Burgmannen am Schöffenkolegium nur als Vermutung ausgesprochen werden kann, jedoch nicht anhand der Quellen selbst nachweisbar ist.

Bd. 1,1, S. 90 f, Nr. 36; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,1, S. 100 ff, Nr. 42; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52; Kopirbuch Kraft Bd. 1,1, S. 148 f, Nr. 65; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 237, Nr. 114 u. a.

- 1) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 377 ff, Nr. 171; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 409 ff, Nr. 176; Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225; Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 10; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 665 ff, Nr. 252 u. a.
- 2) Auf eine ähnliche Entwicklung weist Waldemar Küther in seinen Ausführungen über die Verwaltung der Stadt Grünberg hin. Er stellt fest, daß bereits von der Mitte des 13. Jhdts. die Zahl der ritterbürtigen Burgmannenzeugen geringer wird und dafür die Schöffen aus der Bürgerschaft die Oberhand gewinnen. Dabei führt Küther an, daß diese Entwicklung dadurch begünstigt wurde, daß vom Lande her auch zweite und dritte Söhne des Landadels in die Stadt zogen und damit nicht Burgmannen, sondern Bürger wurden und damit als Bürger Eingang in das Schöffenamnt und in die Verwaltung der Stadt fanden, vgl. Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearbeitet von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 56.

IV. Zusammenfassung

Zunächst gilt es festzuhalten, daß sich der für Gießen erarbeitete Bestand an Personen mit Handwerksberufen bis einschließlich zum Jahr 1520 mit einer Anzahl von 54 Handwerkern und mit insgesamt 23 verschiedenen Berufen als relativ gering erwies. Als Schwerpunkt der spätmittelalterlichen Gewerbetätigkeit konnten die Berufe aufgezeigt werden, die für die Grundversorgung und den täglichen Bedarf der Stadtbevölkerung arbeiteten, u.a. die Handwerksberufe des Bäckers, des Metzgers und des Müllers. Durch die Heranziehung der Personen mit Handwerksnamen ergab sich kein grundsätzlich anderes Bild. Allerdings lassen die in der Namensgebung vorkommenden Berufe stärkere Ansätze zu einer Differenzierung der einzelnen Handwerkszeige erkennen (metallverarbeitendes Gewerbe, Textilgewerbe). Durch die Miteinbeziehung der Handwerksnamen in die Betrachtung konnte insgesamt eine größere Vielfalt der Handwerksberufe für das mittelalterliche Gießen festgestellt werden und die Gießener Gewerbetätigkeit damit in einem etwas größeren Rahmen gesehen werden. Infolge der dürftigen Belege für das Gießener Handwerk konnten nur wenige Aussagen über die Vermögensverhältnisse der Handwerker getroffen werden. Aus den festgestellten Unterschieden hinsichtlich der von Handwerkern getätigten Geschäfte - etwa zwischen den in den Urkunden von Metzgern und den von Schmieden getätigten Geschäften - wurden keine weiterführenden Konsequenzen für das vermögensmäßige Verhältnis der Handwerksberufe untereinander abgeleitet, da das vorhandene Quellenmaterial hierfür zu wenig Angaben lieferte. Insgesamt war das spätmittelalterliche Gießener Handwerk nicht besonders gut ausgeprägt und zahlenmäßig nicht stark entwickelt; kennzeichnend sind eine mangelnde berufliche Vielfalt und eine geringe Anzahl von überlieferten Handwerkern. Dennoch konnte in der vorliegenden Untersuchung aufgezeigt werden, daß selbst die relativ unbedeutende Wirtschaft der Stadt Gießen kein von den großen wirtschaftlichen Zentren abgeschiedenes Dasein führte. So sind die Erzeugnisse (Tuche) der Gießener Wollenweber für das Jahr 1414 in Frankfurt nachzuweisen und erstmals über Frankfurt hinaus nachgewiesen sind sie für das Jahr 1473 in Augsburg (1). Jedoch ist das Wollenweberhandwerk auch das einzige der Gießener Gewerbe, für das ein über Gießen und die Umgegend hinausgreifender Handel festgestellt werden konnte. Die allgemein bescheidene wirtschaftliche Existenz der Gießener Handwerkerschaft verwies diese auf die Landwirtschaft als Nebenerwerbsquelle; die Verbindung zwischen handwerklicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit kann als charakteristisch für die Gießener Handwerker angesehen werden. Dabei bot die landwirtschaftliche Betätigung den Handwerkern nicht nur eine gewisse Sicherheit für ihre Versorgung in wirtschaftlichen Krisenzeiten oder in Kriegsfällen, sondern stellte vermutlich eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit dar, um das tägliche Auskommen zu gewährleisten.

1) Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 66, Beilage I.

Von den 54 überlieferten Handwerkern treten 4 in den Urkunden als Schöffen zu Gießen auf. Diese als Schöffen bezeichneten Handwerker übten die Berufe des Bäckers (pistor) oder Schusters (sutor) aus und sind alle für das 13. Jhd. überliefert. Eine damit im Zusammenhang stehende herausgehobene Stellung der Berufe des Bäckers und des Schusters innerhalb der Gießener Handwerkerschaft konnte nur vermutet werden. Ein Anteil der Handwerkerschaft am Gießener Schöffenkollegium ist daher nur für das 13. Jhd. festzustellen, während ein solcher für das 14. und 15. Jhd. lediglich als wahrscheinlich angenommen werden kann, da für diesen Zeitraum nur die für Schöffen überlieferten Handwerksnamen auf eine Verbindung zwischen Gießener Schöffen und der Handwerkerschaft schließen lassen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung der Gießener Schöffen ist zu sagen, daß diese einerseits dem Gießener Handwerk angehörten bzw. entstammten (belegt für das 13. Jhd. s.o.) und zum anderen ein Teil der Schöffen vermutlich in der Landwirtschaft tätig war, da der Besitz von Land in einigen Fällen urkundlich nachgewiesen werden konnte. Das Schöffenkollegium entspricht damit in seiner sozialen Zusammensetzung im wesentlichen der Struktur der Gießener Stadtbevölkerung, die im Spätmittelalter vorwiegend aus Bauern (Ackerbürgern) und Handwerkern bestand. Eine Verbindung der Schöffen zum Handel konnte lediglich durch den von einem Schöffen getragenen Namen des "Seltzers" aufgezeigt werden, während Belege für einen von Mitgliedern des Schöffenkollegiums durchgeführten Handel im größeren Rahmen nicht vorhanden sind. Ohnehin fehlte für einen Handel in größerem Maße und für ein eigentliches Fernhändlertum der Gießener Schöffen die wirtschaftliche Basis. Die wirtschaftliche Existenz der Schöffen muß im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens gesehen werden, die insgesamt nur Verhältnisse in kleinem Maßstab ermöglichte.

C. SCHLUSSBEMERKUNG

Die in der vorliegenden Untersuchung für die Handwerker- und Schöffenproblematik herausgearbeiteten Ergebnisse lassen erkennen, daß die Stadt Gießen im Spätmittelalter über eine bescheidene Existenz verfügte. Dies wird im Vergleich mit anderen landgräflichen Städten dieser Zeit noch deutlicher. Das spätmittelalterliche Gießen war weder ständige Residenz (wie etwa das benachbarte Marburg) noch entfaltete es eine rege Bautätigkeit. Auch fehlte der Stadt das religiöse Zentrum; lange Zeit verfügte sie über keine eigene Kirche. Da es innerhalb der Stadt selbst keine Ordensniederlassungen gab, war die Bürgerschaft auf die Klöster der Umgebung angewiesen, so u.a. auf die Deutschordenskommende Schiffenberg, das Kloster Arnsburg sowie auf das Marienstift zu Wetzlar. In dem in der Nähe von Gießen gelegenen landgräflichen Grünberg gab es dagegen im Spätmittelalter neben der Pfarrkirche der hl. Maria in der Altstadt noch die Kirche St. Paul in der Neustadt und an klösterlichen Niederlassungen das Antoniterhaus, das Franziskanerkloster (Barfüßerkloster), das Kloster der Augustinerinnen und die Clause der Tertiärer.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht nimmt Gießen gegenüber anderen landgräflichen Städten eine vergleichsweise unbedeutendere Stellung ein. Wie schon erwähnt wurde, fehlen in der für Gießen ausgestellten Urkunde des Jahres 1414, die die neue Ratsordnung betrifft, die Artikel über die Zünfte und das Brauen, während diese in den für die Städte Grünberg, Alsfeld und Marburg ausgestellten Urkunden enthalten sind (1). Auch durch die Betrachtung der Verbreitung der Tuche des Wollenweberhandwerks wird deutlich, daß Gießen im Vergleich zu Alsfeld und Marburg in bezug auf die Wollenweberei wirtschaftlich schwächer entwickelt war. Während Alsfelder Tuche bereits 1358 in Frankfurt nachgewiesen sind und Tuche aus Marburg in Frankfurt 1343 und 1375 bereits in Basel erscheinen, konnten Gießener Tuche in Frankfurt erst im Jahr 1414 nachgewiesen werden und 1473 erstmals in Augsburg. Allerdings ist anzumerken, daß Tuche aus Alsfeld in größeren Städten außerhalb Frankfurts nicht nachgewiesen werden können (2). Die Verbreitung der Marburger Tuche im Mittelalter ist gegenüber Gießener Erzeugnissen wesentlich größer, so sind Tuche aus Marburg u. a. 1474 in Wien nachgewiesen, 1420 und 1436 in Ofen und 1444 in Krakau (3). Die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Gießen wird auch an der Verteilung der Schuldenlast deutlich, die die Städte Marburg, Grünberg und Gießen übernehmen mußten, nachdem sie vom Landgrafen an die Juden in Frankfurt versetzt worden waren. Für die Schuld kam Marburg mit 219 Gulden auf, Grünberg mit 340 Gulden und Gießen mit 200 Gulden minus 3 Gulden (4); damit hatte Gießen die niedrigste Summe zu übernehmen.

Diese Hinweise zeigen, daß die Stadt Gießen im Vergleich zu den anderen landgräflichen Städten Marburg, Grünberg und Alsfeld im Spätmittelalter eine relativ untergeordnete Bedeutung besaß. Der in dieser Untersuchung erarbeitete Bestand der Handwerkerschaft sowie die dargestellten Vermögensverhältnisse der Handwerker und Schöffen zeigen diese insgesamt bescheidene Existenz des mittelalterlichen Gießens deutlich auf. Für Gießen ist charakteristisch, daß es sich aus bescheidenen Anfängen langsam entwickelte und erst zu einem relativ späten Zeitpunkt (in der frühen Neuzeit) bedingt u. a. durch die Gründung der Universität (1607) zu einer stärkeren Entfaltung gelangte, die sich bis in die Gegenwart zum heutigen modernen Gießen fortsetzte.

-
- 1) Küch 1, Nr. 80; Ebel, Arch.d. Stadt Gießen, Anhang, S. 109/110, Nr. 3 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 348 ff, Nr. 160); vgl. die Anmerkung bei Küch, aus der zu entnehmen ist, daß die entsprechenden Artikel offensichtlich in den Urkunden für Grünberg und Alsfeld nicht fehlen, vgl. Küch 1, Nr. 80, S. 136.
 - 2) Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 66, Beilage I.
 - 3) Ebenda, S. 69, Beilage IV.
 - 4) Küch 1, Nr. 51; zur Versetzung der Städte an die Juden vgl. Friedrich Germer, Wie die Stadt Gießen an die Juden versetzt wurde, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

Gießener Gerichtsbuch (1461-1476),
Standort des Originals: Staatsarchiv Darmstadt (lag für die Untersuchung in Fotokopien vor)

Urkunden der "Senckenberg-Sammlung",
Standort: Universitätsbibliothek in Gießen

B. Quellenwerke

1. Urkundenwerke:

Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau, hrsg. von Ludwig Baur (die ungedruckten Urkunden des 12., 13., 14. und 15. Jahrhunderts des Klosters enthaltend), Darmstadt 1851
zitiert: UB Arnsburg

Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, hrsg. von Johann Friedrich Böhmer, bearb. von Friedrich Lau, 2 Bde., Frankfurt 1901-1905
zitiert: Lau

Urkundenbuch der Stadt Friedberg, hrsg. von M. Foltz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck), Marburg 1904

"Kopirbuch" der die Geschichte der Stadt Gießen berührenden Urkunden, hrsg. von Friedrich Kraft, Gießen 1865 (handschriftlich; Exemplar des Historischen Seminars, Abt. für Landesgeschichte in Gießen, fotokopiert, 4 Bde.)
zitiert: Kop. Kraft

Hessische Urkunden, hrsg. von Ludwig Baur, 5 Bde., Darmstadt 1860-1873
zitiert: Baur

Hessisches Urkundenbuch, 1. Abteilung: Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen, hrsg. von Arthur Wyss, 3 Bde., Leipzig 1879-1899
zitiert: Wyss

Hessisches Urkundenbuch, 2. Abteilung: Urkundenbuch der Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, hrsg. von Heinrich Reimer, 4 Bde., Leipzig 1891-1897 (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 48, 51, 60 und 69)

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, hrsg. von H. Beyer, L. Eltester und A. Goerz, 3 Bde., Koblenz 1860-1874
zitiert: UBM

Die Riedesel zu Eisenbach, Bd. 2: Riedeselsches Urkundenbuch, hrsg. von E. Becker, Offenbach 1924

Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, 1. Bd., hrsg. von E. Wiese, Marburg 1911; 2. Bd., hrsg. von M. Sponheimer, Marburg 1943; 3. Bd., hrsg. von W.-H. Struck, Marburg 1969 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. 8)
zitiert: UB Wetzlar

2. Darstellungen mit Urkundenanhang

Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265 (mit einem Urkundenbuch), Darmstadt 1876

zitiert: Kraft, Urkundenanhang

Gustav, Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen (mit drei Urkunden-Beilagen), in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 5, 1907, S. 247-251

3. Regestenwerke

Regesten der Landgrafen von Hessen, hrsg. von Otto Grotefend und Felix Rosenfeld, Marburg 1929 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. 6)

zitiert: Reg. d. Ldgr. v. Hess.

Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, hrsg. von K.E. Demandt, 4 Bde., Wiesbaden 1953-1957 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11)

Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters, hrsg. von W.-H. Struck, 4 Bde., Wiesbaden 1956-1962 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 12)

zitiert: Struck

Regesten der Erzbischöfe von Mainz, I. Abteilung: 1. Bd., hrsg. von E. Vogt, Leipzig 1913, 2. Bd., hrsg. von Heinrich Otto, Darmstadt 1932-1935; II. Abteilung: 1. Bd., hrsg. von F. Vigener, Leipzig 1913

Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen, hrsg. von A. Goerz, 4 Bde., Koblenz 1876-1886

zitiert: Goerz

Wilhelm Martin Becker, Urkundliche Beiträge zur Gießener Ortsgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert, in: MOHG NF 11, 1902, S. 86-89
zitiert: Becker, Urkundl. Beitr.

Karl Ebel, Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Gießen, in: MOHG NF 7, 1898, S. 99-115 (mit Urkundenanhang von 8 Urkunden)

zitiert: Ebel, Arch.d.Stadt Gießen

H. Haupt, Kleinere Mitteilungen. I. Regesten zur Geschichte Gießens und des Gleibergs, in: MOHG NF 5, 1894, S. 141 f

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, hrsg. von Friedrich Küch, 2 Bde., Marburg 1918-1931 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIII, 1/2)

zitiert: Küch

4. Repertorien

Das Schriftgut der landgräfllich hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände: Teil 2: Rechnungen und Rechnungsbelege, hrsg. von K.E.Demandt, 4. Bde., Marburg 1969-1972 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, hektographiert) zitiert: Rep. Marburg

Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, Abteilung Urkunden Oberhessen (A3). Provenienzenübersicht, hrsg. von A.Eckhardt, 4 Bde., Darmstadt/Marburg 1971-1974 zitiert: Rep. Darmstadt

Universitätsarchiv Gießen. Urkunden 1341-1727. Regesten, hrsg. von A.Eckhardt, Gießen 1976 (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen 28)

C. Sekundärliteratur

Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 37-70

Hektor Ammann, Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt: I Rheinfelden, o.J. (Sonderdruck)

Kuno Drollinger, Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jhdts. Stuttgart 1968 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 48)

Karl Ebel, Beiträge zur älteren Ortsbeschreibung der Stadt Gießen, Gießen 1925

Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 35-53

Karl Ebel, Zur Kirchen- und Schulgeschichte Giessens im Reformationszeitalter, in: MOHG 27, 1926, S. 129-136

Karl Ebel, Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414, in: MOHG NF 7, 1898, S. 205-207

Karl Ebel, Das Rathaus zu Gießen, in: MOHG NF 7, 1898, S. 207-210

Karl Ebel, Das Zinsregister der Stadt Gießen vom Jahre 1495, in: MOHG NF 7, 1898, S. 210 f

G.Fischer, Art. "Zunft", in: Hellmuth Rössler/Günther Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 1466-1471

Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938 und 1939

Friedrich Germer, Das Gericht zu Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938

Friedrich Germer, Wie die Stadt Gießen an die Juden versetzt wurde, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938

Carl Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg im Großherzogtum Hessen, nach den städtischen Urkunden und anderen Quellen. Darmstadt 1846 (Archiv f. hessische Geschichte und Altertumskunde, hrsg. von Ludwig Baur, 1. Supplementband)

- Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearb. von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 1-23
- Karl Glöckner, Gießen und Marburg, Zwei geschichtliche Stadtprofile auf dem Hintergrund der Landschaft, in: MOHG NF 39, 1953, S. 62-75
- Wilhelm Gravert, Die Burgmauer und die alte Stadtmauer in Gießen, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1937
- P.Hübner, Entstehung Gießens in geschichtlicher Beleuchtung, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1935
- Friedrich Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Aalen 1965 (Neudruck der Ausgabe Jena 1903)
- Erich Keyser, Die städtebauliche Gestaltung Gießens im Mittelalter, in: MOHG NF 48, 1964, S. 81-92
- Erwin Knauß, Die Entwicklung Gießens von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges (unter besonderer Berücksichtigung seiner Funktion als hessische Stadt), in: MOHG NF 51, 1966, S. 18-35
- Erwin Knauß, Gießen. Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart und Aalen 2. Aufl. 1981
- Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadttopographie, in: MOHG NF Bd. 47, 1963, S. 1-210
- Erwin Knauß, Das Gießener Stadtarchiv. Geschichte und Gegenwart. Gießen 1975 (Sonderdruck aus MOHG NF 60, 1975)
- Wilhelm Koch, Einiges über alte Gießener Geschlechter, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948)
- Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972
- Jürgen Leib und Helmut Kollmar, Der Gießener Wochenmarkt - Entwicklung, Struktur und Funktion, in: MOHG NF Bd. 59, 1974, S. 181-271
- Hans Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. Studien zur städtischen Verfassungsentwicklung im späteren Mittelalter. Breslau 1933
- Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948 (Dissertation)
- Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 150-157
- Thomas Martin, Die wachsende zentralörtliche Bedeutung von Gießen im Spiegel seiner mittelalterlichen Urkunden, in: MOHG NF 64, 1979, S. 49-103
- Rudolf Schäfer (Hrsg.), Die Bewohner der Stadt Gießen im Jahre 1502, in: Artikel der hessischen Familienphilologischen Vereinigung 8, 1948/53
- Fred Schwind, Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Marburgs im späten Mittelalter, Marburg 1979 (Sonderdruck aus Marburger Geschichte, hrsg. vom Magistrat der Stadt Marburg), S. 167-200
- W.G.Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld. Teil 1 und 2, Gießen 1861/62
- Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, hrsg. von Erich Keyser, Bd. 4,1 (Hessen), Stuttgart 1957

- Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche, ergänzt durch archivalisches und literarisches Quellenmaterial. Teil I und II, Gießen 1974
- Otto Stumpf, Gießener Familiennamen des 16. Jhdts., in: MOHG 53/54, 1969, S. 97-129
- Otto Stumpf, Zur Geschichte der Personennamen im Amte Gießen, in: MOHG 39, 1903, S. 48-55
- Wolfgang Zorn, Art. "Zünfte", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Göttingen 1965, S. 484-489